Kurpfälzisches
Kriegs-Reglement.

Der ersten Abtheilung
dritter Theil.

Wie
der Dienst im Feld
geschehen soll.

Mannheim,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Kurpfälzisches
Kriegs-Reglement.

Der ersten Abtheilung
dritter Theil.

Wie
der Dienst im Feld
geschehen soll.

Mannheim,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Erster Titel.

Wie man bei dem Aufbruch und Ausmarsch aus Garnison und Quartieren sich zu verhalten hat. Was bei Schlagung des Generalmarsches, ferner bei Schlagung der Vergatterung und Schlagung des Marsches in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem wirklichen Abmarsch zu verhalten hat, ferner, wie die Regimenter auf dem Marsch Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsch verhalten sollen.

Kapitel I.

Wie man bei dem Aufbruch und Ausmarsch aus Garnisonen sich zu verhalten hat.

§. 1.

Wenn ein Regiment oder Bataillon aus einer grosen Garnison oder Vestung ausmarschirt, so wird von selbigen weder Generalmarsch noch Vergatterung geschlagen, sondern die Compagnien rucken zur befohlenen Zeit aus, und kommen an dem bestimmten Plaz zusammen, wo sodann die Bataillons ordentlich formiret werden. Wenn aber alle Regimenter der Garnison ausmarschiren sollten, so wird von dem commandirenden General die Ordre zum Ausmarsch gegeben, und versammeln sich alle Tambour und Pfeifer von den ausmarschirenden Regimentern vor seinem Quartier, fangen allda an erst den Generalmarsch, hernach Vergatterung und endlich Marsch zu schlagen, und hören daselbsten auch wieder auf.

§. 2.

Die Regimenter oder Bataillons marschiren mit klingendem Spiel aus der Garnison, wenn selbige aber das Thor paßiret sind, so marschiren sie auf einem bequemen Plaz wieder auf. Die Compagnien werden wieder formirt, sodann die Fahnen, nachdem das Gewehr präsentirt worden, wie gewöhnlich, entweder zu der Grenadier- oder Leibcompagnie gebracht.

§. 3.

Wenn aber ein Regiment oder Bataillon allein an einem Ort in Garnison gelegen hat, und ausmarschiren soll, so muß der Regimentstambour nebst allen Tambours und Pfeifers zur bestimmten Zeit vor des commandirenden Officiers vom Regiment oder Bataillon Quartier seyn, da sodann von selbigem der Generalmarsch durch die Gassen, wo das Regiment oder Bataillon im Quartier lieget, bis wieder vor des commandirenden Officiers Quartier geschlagen wird, so daß ein jeder Officier und Gemeiner den Generalmarsch hören kann. Auf gleiche Weise verhält man sich bei Schlagung der Vergatterung und des Marsches.

§. 4.

Sowohl die Regiments= als Compagniecommandanten müssen die gröste Obsorge tragen, daß die Leute vor dem Ausmarsch keine Excessen begehen, weswegen selbige früher in ihren Quartieren sich einfinden, und darinnen still verbleiben müssen. Wenn ein Regiment, so ausmarschirt, in einer Caserne gelegen hat, so muß darauf gehalten werden, daß keiner etwas ruinire, sondern die Fournituren ordentlich zusammen geleget werden, damit, so bald Generalmarsch geschlagen wird, sowohl die Kammern als Fournituren dem Casernen= oder Magazinverwalter ordentlich überliefert werden können, als worüber die Regimenter sich eine Quittung müssen geben lassen.

Kapitel II.

Was bei Schlagung des General-marsches, ferner bei Schlagung der Vergatterung und des Mar-sches in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem wirklichen Abmarsch zu verhal-ten hat.

§. 1.

Wenn Generalmarsch geschlagen wird, macht sich alles mit Packung der Bagage zum Ausmarsch fertig, die Fouriers und dazu commandirten, dann der Regiments-Quartiermeister finden sich vor des commandirenden Officiers vom Regiment oder Bataillon Quartier ein, und marschiren von da ferner vom Regiments-Quartiermeister geführet, in Ordnung an den bestimmten Ort, wenn selbige aber früher an bestimmten Ort erscheinen müssen, wird solches von dem Chef, der das Corps führet, befohlen

§. 2.

Bei Schlagung der Vergatterung versammeln sich die Compagnien, wenn sie vertheilt liegen, vor ihrer Capitains Quartiere, sonsten aber rucken sie vor den Casernen aus, allwo sie aufgestellt, revidiret und abgetheilt werden, also, daß sie zum Abmarsch fertig stehen, sollte nun mit Marschschlagen noch etwas verweilet werden, so kann der Capitaine das Gewehr niederlegen oder ansezen lassen, es muß aber bei schwerer Straf niemand mehr weggehen, sondern alles zur Stelle bleiben.

§. 3.

Wenn Marsch geschlagen wird, läßt der Capitain die Compagnie das Gewehr aufnehmen und schultern, und sobald die Tambour und Pfeifer vom Marschschlagen wieder zurück und bei der Compagnie eingetreten sind, marschirt derselbe, ohne Spiel zu rühren nach demjenigen Ort, wo sich das Regiment oder Bataillon zu versammeln und zu formiren beordert worden, postirt sich allda mit seiner Compagnie nach der Anciennetät, wie solche in dem Bataillon stehen soll.

§. 4.

§. 4.

Wenn alle Compagnien, die das Regiment oder Bataillon ausmachen, versammelt sind, so werden sie in gröster Geschwindigkeit rangirt und abgetheilet, wie solches in dem ersten Theil vom Exerciren angewiesen worden, und wenn alles was vor und bei dem Abmarsch in Richtigkeit zu bringen besorget, die Bagage und was derselben anhängt, unter genugsamer Bedeckung voraus- oder nachzuschicken veranstaltet worden, wird gewöhnlicher masen zum Gebeth geschlagen, und der Befehl zum endlichen Abmarsch von dem Regiments- oder Bataillonscommandanten gegeben, darauf fangen alle Tambours an Marsch zu schlagen, und das Regiment oder Bataillon tritt den Marsch wirklich an. Wenn Arrestanten bei dem Regiment oder Bataillon vorhanden, wie solche zu verwahren, auch wo sie marschiren sollen, wie und wenn die Tambours auf dem Marsch abschlagen, und wie man sich dabei zu verhalten, wird weiter unten, wo vom Aufbruch aus dem Lager gehandelt wird, zu ersehen seyn.

Kapitel III.

Wie die Regimenter auf dem Marsch Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsch verhalten sollen.

§. 1.

Man richtet sich bei der Armee nach dem Regiment oder Bataillon, so vormarschiret, wenn nun selbiges aufmarschiret ist, so marschirt das folgende Regiment oder Bataillon demselben zur rechten oder linken Hand, wie die Ordre solches mit sich bringet, auf gleiche Weise auf, und so viel Regimenter oder Bataillon neben einander, als es das Terrain gestattet oder befohlen wird. Sollte das vorderste Regiment mit Division oder mit ganzer Front aufmarschirt seyn, so verhalten sich die folgende Regimenter und Bataillons auf gleiche Weise, so bald aufmarschirt werden soll, müssen die Officiers von ihren Pferden absizen, den Degen ziehen, und vor ihren Zügen marschiren, die Gemeine aber müssen das Gewehr ordentlich anziehen, und sich in Reih und Gliedern wohl richten.

§. 2.

§. 2.

Wenn nun das Regiment oder Bataillon aufmarschirt ist, läßt der Major das Gewehr bein Fus nehmen, und niederlegen. Bei dem Aufmarsch des Regiments oder Bataillons muß ein jeder Officier so fort in seinem Zug nachsehen, ob nichts zurück geblieben, sondern seine Leute alle vorhanden sind, nach diesem geschiehet von den Unterofficiers an den Adjutanten Rapport, ob jemand zurück geblieben, auch ob ein Unterofficier bei dem zurück gebliebenen gelassen sey, und da bei dem Abmarsch von dem Ort, wo man Halt gemacht hatte, noch Leute fehlen sollten, so müssen durch den Adjutanten die Rotten wieder voll und die Züge gleich gemacht werden.

§. 3.

Niemand darf ohne Urlaub nacher Wasser oder sonsten gehen, und sollte das Wasser etwas weit zu holen seyn, muß ein Unterofficier mit gegeben werden, welcher die Leute wieder zurück in das Regiment oder Bataillon liefert, im Fall aber das Wasser gar zu weit entfernt, auch wohl gar feindliche Partheien daselbst zu befürchten sind, müssen keine Leute dahin geschickt oder beurlaubet werden.

§. 4.

Wenn das Regiment oder Bataillon wieder marschiren soll, muß ein Tambour von den vordersten, und sogleich auch einer von allen folgenden appelliren, worauf der Major das Gewehr wieder aufnehmen und schultern lasset, übrigens aber richtet man sich mit dem Abmarsch nach dem vordersten Regiment oder Bataillon, und verhält sich in allem wie selbiges.

§. 5.

Wenn ein Regiment, Bataillon oder Compagnie marschiret, und eine Vestung oder grose Stadt paßiren soll, es mag eine Garnison darinn liegen oder nicht, so sollen die Compagnien des Morgens in den Quartieren sich sauber anziehen, und vor dem Thor sollen die Bajonets aufgepflanzt, die Bataillons formiret und ordentlich durchmarschirt werden, wenn man aber durchmarschirt ist, so werden die Compagnien wieder formirt, und bei dem Abschlagen der Tambours die Bajoneter wieder abgenommen, demnächst der Marsch fortgesezt. Man mag sowohl durch eine Stadt als durch ein Dorf marschiren, so muß kein Soldat aus seinem Zug in

ein

ein Haus gehen, und nach Befinden der Sachen müssen wohl Posten ausgestellt werden, damit niemand austrete und sich verlaufe.

Bei dem Durchmarsch groser Städte muß die Equipage und Weiber entweder voraus oder nachher geschicket werden, damit sich nichts davon bei dem Regiment sehen lasse.

§. 6.

Wenn eine Compagnie einzeln marschiret, so hat sie das nämliche bei Paßirung der Städte zu beobachten. Wenn ein Bataillon durch ein Hauptquartier oder durch ein Dorf, wo ein Generalstaab liegt, marschirt, so soll dasselbige mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durchmarschiren, die Compagnien haben ein gleiches und noch über das das nämliche zu beobachten, wo der Staab von ihrem Regiment im Quartier liegt.

§. 7.

Sämmtliche Officiers müssen nicht allein beim aus- und einrücken derer Quartiere, sondern auch im ganzen währendem Marsch beständig bei ihren Leuten bleiben,

wes

weswegen keiner, wenn er nicht besonders dazu commandiret ist, voraus reiten oder zurück bleiben soll bei schwerer Strafe, masen ein jeder vor seinen Zug zu haften hat, daß niemand austrete, wodurch Excesse und andere Unordnungen entstehen könnten, und soll der commandirende Officier um so mehr fest darauf halten, als er selbst davor haften muß, wenn Unordnungen, Marodirung oder andere Excesse begangen werden, zu seiner mehrern Sicherheit kann er bei Durchmarschirung von Städten und Dörfern einige Officiers und Unterofficiers commandiren, welche diejenige, so zurück bleiben, arrestiren sollen.

§. 8.

Bei allen Marschen sollen alle Weiber des Regiments oder Bataillons allezeit zusammen und zwar nach dem Regiment oder Bataillon bei der Stockwacht marschiren, der Profos soll genau Acht geben, daß keine neben ausgehe, weswegen er ganz besondere Vorsicht darauf haben muß, indem öfters durch solche Weiber die meiste Ausschweifungen gemacht werden, oder daß sie dazu den Anlaß geben. Wann selbige bei der Equipage marschiren müssen, so soll der Wagenmeister diese

Auf-

Aufsicht über sie haben, wie hievon Erwähnung geschiehet in dem VII Titel dieses Theils in dem III Kapitel §. 6.

§. 9.

Wenn bei Nachtszeit marschirt wird, besonders in büschigten oder bergichtem Land, so müssen die Leute wohl auf einander folgen, und keiner einen Ausweg auf die Seite zur Gemächlichkeit suchen wollen, zu mehrerer Sicherheit muß, wo eine Art von einem Nebenweg oder ein Plaz ist, an welchem man ausweichen könnte, von dem ersten Regiment ein berittener Officier hingestellet werden, welcher von dem darauf folgenden Regiment wieder abzulösen ist und so fort. Ein gleiches muß bei einem Regiment oder Commando von dem ersten Zug, welches ein Unterofficier dahin zu stellen hat, bis alles vorbei ist, beobachtet werden.

Es darf unter keinem Vorwand, den einer vorbringen wollte oder könnte, entweder Corps, Artillerie oder Equipage zwerch durch die Colonne durchpaßiren, weswegen kein Officier, auf welchen sie stosen sollten, solches erlauben soll, massen die ganze Colonne sonst könnte vertheilet werden.

Zweiter Titel.

Wie ein Lager, wann ein Regiment oder Bataillon einrücken soll, abgesteckt seyn muß. Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Bestellung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Pflanzung der Fahnen, Kurzgewehr, Quartierfahnen. Wie die Fahnen = Wachten, Brand = Wachten und Piquets ihre Posten aussezen sollen, ferner, was die Fahnen = Wachten in Bezeugung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen den Patrouillen, Anmeldung und Rapports zu beobachten ist.

Kapitel I.

Wie ein Lager, wann ein Regiment oder Bataillon einrucken soll, abgesteckt seyn muß.

§. 1.

Zu der Front werden zu einem Regiment von zwei Bataillons jedes zu sechs Compagnien, und jede Compagnie zu ein hundert Mann gerechnet, wann es anderst das Terrain zuläßt 368 Schritt gegeben, gleichwie es der Plan ausweiset. TAB. XXIII.

	Schritt.
Für eine Compagnie inclusive der der Zelten- und Brandgassen 24 Schritt, zu 12 Compagnien thut — — — —	288
Zu den Intervallen von einem Bataillon zu dem andern 30 Schritt macht vor das Regiment — — — —	60
Sodann vor die zwei Kanonen auf jeden Flügel zwischen die Grenadier und Musquetiers zu stellen 10 Schritt, macht —	20
Summa	368

	Schritt.
Zu der Tiefe werden genommen für den Plaz d'Armes 18 Schritt bis — — — —	18
zum Kreuz der Gewehrmäntel —	5
Vom Kreuz der Gewehrmäntel bis zur vordersten Stange der Unterofficiers=Zelten — —	5
Vor sieben Zelten — —	44
Von der vordersten Zeltenstange der hintersten Unterofficier=Zelt bis zu den Küchen — —	15
Von den Kuchen bis zu den Lieutenant und Fähndrich —	15
Von den Lieutenant und Fähndrich bis zu dem Capitain —	16
Von den Capitains bis zum Staab	22
Bis zum kleinen Staab —	16
Bis zu den Knechten — —	8
Bis zu den Pferden — —	6
Vor die Pferde selbst — —	10
Bis an die Wagendeichsel —	3
Vor die Wagen selbst — —	10
Bis zu den Marquetentern —	17
Bis an die Privetlöcher —	80
Summa	290

Anmerkung.

Wenn das Corps in zwei Linien campiret, so macht die erste Linie die Privetlöcher 80 Schritt von

von dem Plaz d'Armee vor die Front, und die zweite Linie, wie oben gesagt, hinter die Front.

§. 2.

Die Fahne werden in der Mitte der Regimentsgassen auf der Linie der Gewehrmäntel in vier dazu eingeschlagene Pfähle gestecket, fünf Schritt davon stehen die zwei erstere Zelter von der Fahnenwacht, und in gleicher Richtung die zwei andere in der Regimentsgaß, das Zelt von dem Officier stehet in der Mitte, so daß die vorderste Stange gegen die Fahne gewendet ist.

Anmerkung.

Mit Aussteckung des Lagers vor ein Bataillon hat es in allem die nämliche Austheilung, ausgenommen, daß alsdann eine Bataillonsgaß genommen werden muß.

§. 3.

Die Unterofficiers und der Gemeinen Zelter werden in gleicher, und gerader Linie nach der Tiefe dergestallten aufgeschlagen, daß sie einen rechten Winkel mit der Linie vor der Front machen, die vordersten Unterofficiers-Zelten haben ih-

ten Eingang gegen die Front gewendet, und die Kreuz der Gewehrmäntel müssen gerad vor der vordersten Zeltenstang stehen, die Unterofficiers-Zelten, so am Ende der Compagnie stehen, haben ihren Eingang gegen die Officierszelten.

§. 4.

Der subalternen Officiers ihre Zelten werden gerad hinter die Brandgasse aufgeschlagen, und haben ihren Eingang gegen die Compagnie, die Capitainszelten werden gerad in der Mitte gegen die Compagniegaß aufgeschlagen, und haben ihren Eingang gleichfalls dahin gewendet.

§. 5.

Der Obrist oder Commandant des Regiments campirt gerade mitten hinter dem ersten Bataillon, und der Obristlieutenant hinter der Mitte des zweiten Bataillons also, daß allezeit der Commandeur eines jeden Bataillons hinter der Mitte desselben campirt, der älteste Major campirt hinter der Leibcompagnie, und also dicht hinter seiner eigenen, der zweite Major campirt aber gerad hinter seiner Compagnie, alle Staabsofficier in gleicher Linie mit einander.

§. 6.

§. 6.

Der kleine Staab campirt also: Der Regiments-Quartiermeister hinter dem Obristlieutenanten, der Adjutant und Auditor, so beide in einer Zelt liegen, hinter dem ältesten Major, der Regimentsfeldscherer hinter dem zweiten Major. Wenn Hautboisten bei dem Regiment sind, so campiren sie mit dem Regimentstambour zwischen dem Regiments-Quartiermeister und Adjutant. Der Plaz vor Pferd und Bagage ist auf dem Plan angewiesen, nur ist zu beobachten, daß der Staab die Seinige gerad hinter dessen Zelten stellet, welches auch also bei allen Compagnien geschehen muß.

§. 7.

Die Feuer sowohl der Marquetenter, als für die Compagnien müssen alle auf der hierzu bemerkten Linie und sonsten nirgends anderst gemacht werden, wenn sich auch Kaffeeschenken bei dem Regiment befinden sollten, so müssen dieselbe nirgends anderst als auf der Linie, so den Marquetentern angewiesen, gelitten werden, weil die Intervalle allezeit frei und ohngehindert bleiben müssen. Wo der Profos und die Stockwacht hingehöret, ist auf dem Plan deutlich angezeigt.

§. 8.

Ein jedes Bataillon soll, wie oben gesagt, vor oder hinter die Front zwei höchstens drei Privetlöcher machen, der Profos muß fleisig Acht haben, daß von Zeit zu Zeit die alte Löcher zugeworfen und neue gemacht werden, damit der böse Geruch die Luft nicht verunreinige, und Krankheiten verursache.

§. 9.

Es werden zu einer jeden Compagnie 15 Zelten gegeben, und auf eine jede Zelt 7 Mann gerechnet, in die Unterofficiers-Zelten aber ein Mann weniger. Nach obigen Hauptregeln muß sich ein Regiments-Quartiermeister zu richten wissen, wann ihm der Plaz gröser oder kleiner angewiesen wird. Damit die Gröse der Zelten sowohl gleich gemacht als auch in Zukunft beibehalten werden, so ist deren
T. XXIV Fig. 1. und 2. Weitung und Höhe in dem Plan bezeichnet worden. Die Lieutenants und Fähndrichs von einer Compagnie sollen in einem Zelt bei einander campiren, das Zelt soll nicht gros seyn oder eine Marquise haben, sondern statt dessen kann es gefüttert seyn, und ob es zwar in sich die Figur von einer so genannten Kanoniere hat,

so

so soll es doch so gemacht seyn, daß die beide Seitenwände durch ein Seil in der Mitte können in die Höhe gezogen werden, wie solches in dem Plan ersichtlich ist, derer Capitains Zelten können eine Marquise mit Wand haben, das Haus soll aber auch nicht gröser als derer Subalternen seyn, überhaupt sollen die Zelten, zu einer jeden Sorte, wozu sie gehören, völlig gleich gemacht werden. T. XXIV Fig. 3. und 4.

§. 10.

Wenn ein neu Lager soll bezogen werden, so muß von einem jeden Regiment 1 Regiments-Quartiermeister, und von jeder Compagnie 1 Fourier und 2 Commandirte voraus geschickt werden, um das neue Lager auszustecken, dazu wird 1 Lieutenant oder Fähndrich noch besonders commandirt.

Die zum Lager abzustecken Commandirte müssen an einem bestimmten Ort sich alle bei einander einfinden, um von da an den Ort, wo das neue Lager soll geschlagen werden, in der Ordnung, wie sich die Regimenter auf einander folgen, hinzu marschiren, ein jeder Regiments-Quartiermeister muß seine Leute ordentlich aufstellen, und also in Ordnung da-

hin führen, daß keiner abseiten kommen und sich auf Marodirung begeben könne. Wenn es nicht besonders befohlen worden, so soll durchaus und bei schwerer Strafe weder Equipage noch andere Pferde, und wie es Namen haben mag, mit diesen Commandirten in das neue Lager voraus geschickt werden, sondern alles muß an seinem angewiesenen Ort bleiben und marschiren. Der Officier, so voraus geschickt ware, und also gesehen, wo das neue Lager ausgesteckt worden, reitet hernach wieder zurück, damit er dem Regimentscommandanten davon Rapport abstatten, und das Regiment allenfalls auf den angewiesenen Plaz selbsten führen könne.

Kapitel II.

Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Bestellung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Pflanzung der Fahnen, wie die Fahnen- und Brandwachten und Piquets ihre Posten aussezen sollen, ferner, was die Fahnenwachten in Bezeugung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen der Patrouillen Anmeldung und Rapports zu beobachten ist.

§. 1.

So bald die Colonnen an das Lager kommen, so rucken sie laut Ordre vom commandirenden General ein, kurz ehe das Regiment an den Plaz kommt, auf welchem es lagern soll, so wird das Gewehr scharf geschultert und in Ordnung marschirt, die Bataillons müssen aber in gröster Geschwindigkeit vor ihrem Plaz rechts aufmarschiren, so daß sie die Front

auswärts von dem Lager haben, ausser wann das Regiment auf dem linken Flügel der Linie schließt, in welchem Fall dasselbe links davor aufmarschirt, und das Lager vor gedachtes Regiment also auch links abgesteckt seyn muß.

§. 2.

Wenn das Regiment oder Bataillon also vor dem Lager aufmarschirt ist, wird, wie gewöhnlich, zum Gebeth geschlagen, nach diesem aber die Compagnien formiret, auf die Weise, wie solches bei dem Exercitio zu ersehen, wenn dieses geschehen, werden die Feldwebels durch die gewöhnliche Trommelstreiche zusammen berufen, der Major läßt denselben durch den Adjutanten die nöthige Befehle ertheilen, welche sie sogleich ihren Compagnien zu überbringen haben, und wieder bei denselben eintreten müssen. Der Obrist commandirt darauf: Fahnen- und Brandwacht heraus! diese nun müssen schon in voraus commandirt seyn, und rücken sogleich vor ihre Compagnien acht Schritte vor die Officierslinien heraus.

§. 3.

Der Obrist commandirt ferner: Fahnen- und Brandwacht, rechts und links um! Marsch! Die Commandirte marschiren vor die Mitte des ersten Bataillons und commandirt der Obrist alsdann: Halt! Front! der Adjutant stellt hierauf mehr gemeldte Wachten, und überliefert sie demnächst dem zur Fahnenwacht commandirten Officier, welcher hierauf an seinen bestimmten Plaz in die Intervall, und die Brandwacht noch weiter zurück gleichfalls an ihren bestimmten Ort, marschirt, hernach commandirt der Obrist: Das Gewehr bein Fus! jeder Capitain läßt in gröster Geschwindigkeit seine Compagnie verlesen, und die Unterofficier machen davon den Rapport an den Adjutanten, und dieser an den Major, in dieser Zeit fangt der erste Capitain auf dem rechten Flügel an, die Bajoneter abnehmen zu lassen, und die übrige Compagnien folgen derselben, worauf der erste Major commandirt: Streckt das Gewehr! rechts um = kehrt euch! Marsch! worauf die Leute geschwind in die Compagniegassen so zusammen marschiren, wie sie zu einander in die Zelten zu liegen kommen, um zu gleicher Zeit und auf einmal in dem ganzen

Re-

giment die Zelten in die Höhe stellen zu können, worauf sie in gröster Geschwindigkeit dieselbe ganz aufschlagen müssen, nachdem solches geschehen, gehen sie zurück zu dem Gewehr, und jeder Capitain läßt seine Leute solches aufnehmen, demnächst Schultern und rechts umkehren, wenn Gewehrmäntel vorhanden sind, so stellen sie die Leute an dieselbe, wo nicht so muß ein jeder Mann sein Gewehr mit in die Zelt nehmen, und wohl verwahren.

Die Majors haben wohl zu zusehen, daß die Lager beständig gleich und in bester Ordnung aufgeschlagen seyen.

§. 4.

So bald der Major an das Regiment: Rechts um = kehrt euch! commandirt hat, so machen die Fähndrichs rechts und links um, und auf das Wort: Marsch! marschiren sie vor die Mitte vor die Fahnenwacht, wo sie die Fahnen auf die Pfähler pflanzen, oder wenn keine vorhanden wären, solche in einer Linie aufstecken, diese Fähndrichs sowohl, als die von der Fahnenwacht müssen Acht geben, daß die Fahnen ordentlich aufgewickelt seyen, und daß wann sie naß geworden, ordentlich getrocknet werden. Die

Kurz=

Kurzgewehre sezen die Unterofficiers zwischen die Gewehrmäntels ihrer Compagnien, die Quartierfahnen werden auf die Flügels der Bataillons, um die Linien des Plaz d'Armes zu marquiren, gestecket. Wenn das Corps lange in einem Lager stehet, so sollen die Plaz d'Armes planirt werden, und die Officiers sollen darauf sehen, daß die Compagniegassen rein bleiben, auch wo es nöthig ist, muß zwischen den Bataillons ohne Zeitverlust eine Communication gemacht werden, daß man mit einer Division dahin marschiren könne.

§. 5.

Zwei Bataillons geben eine Fahnen- und Brandwacht, und es werden zur erstern gemeiniglich commandirt: 1 Fähndrich, 1 Unterofficier, 1 Tambour, 3 Gefreite und 27 Gemeine, und werden davon nachfolgende Posten ausgestellet: Vor das Gewehr und also auch zugleich vor die Fahnen 1 Posten, auf beide Flügel vom Regiment 2 Posten, zu den Kanonen 2 Posten, vor die Staabsofficiers 4 Posten, also in allem 9 Posten. Wenn bataillonsweise campirt wird, richtet man die Stärke der Fahnenwacht nach Anzahl deren Posten.

§. 6.

§. 6.

Der Officier von der Fahnenwacht hat zu beobachten, daß der Generalität alle diejenige Honneurs geschehen, welche in dem Garnisonsdienst mit mehrerem beschrieben sind.

Anmerkung.

Obiges ist zu verstehen, wenn ein Kurpfälzisches Corps allein stehet, und von keinem andern Commando abhanget, würde aber erwähntes Corps zu einer Armee stosen, und also unter ein fremdes Commando kommen, alsdann werden die Honneurs bezeuget, wie es befohlen wird.

§. 7.

Sollte etwas ausserordentliches auf den Posten vorgehen, läßt der Officier solches so fort den sämmtlichen Staabsofficiers vom Regiment oder Bataillon melden, und erstattet nach abgelöster Wacht seinen Rapport an dieselbige. Nach der Retraite wird alle halbe Stunde eine Patrouille von 1 Gefreiten und 2 Gemeinen von der Fahnenwacht ausgeschicket, welches bis zu der Reveille andauern muß, um die Schildwachten zu visitiren, oder ob sonsten etwas verdächtiges im Lager vorgehe.

§. 8.

Die Stock= oder Brandwacht bestehet gemeiniglich in 1 Corporal, 3 Gefreite und 15 Gemeine, welche folgende Posten zu besezen haben, nämlich vor dem Gewehr 1 Posten, bei der Bagage auf jedem Flügel des Regiments 2 Posten, und hinten bei den Priveten 2 Posten.

§. 9.

Wenn aber viele und insonderheit gefährliche Arrestanten vorhanden wären, so muß die Wacht nach Proportion verstärket werden, absonderlich weil von daraus die Patrouillen den hintern Theil des Lagers visitiren müssen, nämlich die Posten, so von dieser Wacht ausgestellet sind, wie sie dann ein wachsames Auge auch auf die Equipage und alles was dabei vorgehen möchte, haben müssen, nicht minder auf das Feuer, damit kein Unglück entstehe. Die Marquetenter sind behörig zu visitiren, und diejenigen, so nicht dahin gehören, heraus zu treiben, wann sich aber von dergleichen einer bei der zweiten Patrouille wiederum da findet, muß in Arrest genommen werden, übrigens haben sich die Patrouillen mit dem Ausgehen so zu verhalten, wie es von denen

von

von der Fahnenwacht oben gesagt worden ist.

§. 10.

Die Piqueter von der Infanterie bestehen per Regiment in 1 Capitaine, 1 1 Lieutenant, 2 Unterofficier, 2 Tambour und 40 Gemeine. Die Posten von diesen Piqueter werden so ausgesezt, daß sie 300 Schritte vor und hinter dem Lager eine Kette zusammen machen. Ueberhaupt werden die Piqueter bei einem ganzen Corps nach den Umständen und Gutbefinden des commandirenden Generals gegeben, welcher ihre Stärke bestimmen, und wie sie postirt werden sollen, befehlen wird.

§. 11.

Wenn das Corps nahe an dem Feind stehet, oder ein Ueberfall zu besorgen hätte, so muß vor einer jeden Fahnenwacht in der Weite von 300 Schritt ein Redan oder Fleche, so bald man in das Lager eingeruckt ist, aufgeworfen werden, wenn das Lager einige Zeit stehen bleibet, so werden diese Redans an einander gezogen, die Piqueter müssen alsdann diese Redans besezen, und können

nen

nen auch Kanonen darein postiret werden.

§. 12.

Die Schildwachten vom Piquet, und diejenige von der Fahnenwacht, so ausserhalb dem Regiment stehen, rufen nach dem Zapfenstreich alle viertel Stunde an, die Schildwachten im Regiment aber nicht, die Schildwachten von den Piquets sowohl, als von allen äussern Posten müssen das Feldgeschrei fordern, auch alles wohl examiniren.

§. 13.

Die Schildwachten auf den Flügels vom Bataillon müssen keinen, er mag seyn wer er wolle, ausgenommen die Generäls von der Armee auf dem Plaz d'Armes oder die Compagniegassen reiten oder fahren lassen, ferner müssen sie, so bald es finster wird, bei Zeiten alles anrufen, keinen, er mag seyn wer er will in das Regiment lassen, und im Fall jemand bei dem Regiment was zu thun hat, selbigen nach der Fahnenwacht weisen.

§. 14.

Die Schildwachten hinter dem Regiment müssen darauf Acht geben, daß weder bei Tag noch Nacht ein Soldat aus dem Lager gehe, wenn er nicht eine besondere Erlaubnis dazu, und also einen Unterofficier bei sich hat, die bei der Equipage müssen Achtung geben, daß sich niemand hinein schleiche, um Dieberei zu treiben, und müssen auch alle Unordnungen, so darinn vorgehen könnten, zu verhindern suchen.

Dritter Titel.

Wie es mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll, Haltung des Gottesdienstes im Lager; zu was Zeiten die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Compagnien, und folglich von den Bataillons und Regimenter geschehen soll; wie im Lager Retraite geschlagen wird, und was dabei in Acht zu nehmen, wie die Piqueter ausrücken und visitirt werden sollen.

Kapitel I.

Wie es mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll, und wie der Gottesdienst zu halten seye.

§. 1.

Die Reveille wird in den Feldlager und allen Quartieren, wo Wachten gehalten werden, als eine gewöhnliche Sache aller Wachten, so mit Tambours geordnet sind, bei anbrechendem Tag jedesmal geschlagen, ausser im Hauptquartier, wo von der Wacht des General en Chef, und in den übrigen separirten General-Staabsquartieren von der Wacht des Generalen erstern Ranges allein der Anfang geschiehet, bei den detachirten Vorposten ausserhalb dem Lager aber die als Vorwachten dienen und in keinem verschlossenen Ort postiret sind, wird weder Reveille geschlagen noch sonst einiges Spiel gerührt, es seye dann zu sichern Absichten und Fällen besonders befohlen, welches auch in Ansehung der Retraite in Acht zu nehmen ist.

§. 2.

Falls aber auch ein Lager, Armee oder Quartier aufbrechen, und der Generalmarsch vor Tag, mithin vor obgedachter gewöhnlichen Zeit der Reveille geschlagen wird, so soll von den Wachten die Reveille nicht geschlagen werden, es seye dann, daß es besonders befohlen würde.

§. 3.

Der Gottesdienst wird im Lager nach Gutbefinden des Commandeurs des Regiments oder Bataillons gehalten, jedoch daß von den Tambours die hiezu gewöhnliche Zeichen durch den Trommelschlag gegeben werden, auf welches die Compagnien ausrucken und rottenweis rangirt werden, nach dem dritten Zeichen müssen dieselbe in das Zelt, wo der Gottesdienst gehalten werden soll, geführet werden, der Officier von der Fahnenwacht muß unter währendem Gottesdienst mit seiner Wacht im Gewehr stehen. Wenn solcher zu Ende, läßt man die Leute, ohne sie auf das neue aufzustellen, nach ihren Zeltern gehen.

Kapitel II.

Zu was Zeit die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmeldeu und der Rapport von den Compagnien, und folglich von den Bataillons und Regimenter geschehen soll; wie in dem Lager Retraite geschlagen wird, und was dabei in Acht zu nehmen, ferner, wie die Piqueter ausrücken und visitiret werden sollen.

§. 1.

So bald ein Regiment oder Bataillon ins Lager eingerucket, müssen die Feldwebels die Compagnien verlesen, und alsdann an ihre Officier, der Lieutenant vor der Front an den Major, dieser aber an den Commandanten des Regiments oder Bataillons Rapport abstatten.

§. 2.

Gemeiniglich wird sonsten des Morgens mit der Reveille, und des Abends mit

mit der Retraite jede Compagnie durch den Feldwebel verlesen, und dem Adjutanten durch einen Corporal Rapport davon gemacht werden, der Feldwebel aber hat solchen bei den Officiers der Compagnie abzustatten, welches folglich der Lieutenant Morgens bei Aufziehung der Wacht, und des Abends bei der Retraite, vor der Front an den Major, und dieser an den Commandanten des Regiments oder Bataillons, der Adjutant aber an alle Staabsofficier verrichtet.

§. 3.

Wenn etwas ausserordentliches bei den Compagnien vorgegangen, müssen die Unterofficier sogleich solches ihren Officiers rapportiren, von denen es behörig an den Staab zu melden ist, der Lieutenant und Fähndrich ist im Feld noch mehr als in Garnison schuldig, sowohl Morgens als Abends von der Compagnie, von den besondern Vorfallenheiten aber sogleich Rapport an seinen Capitain abzustatten.

§. 4.

Im Lager wird nach der Sonnenuntergang Retraite geschlagen, zu dem Ende der Tambour von der Fahnenwacht rech-

ten Flügels des ersten Regiments oder Bataillons der ersten Linie gewöhnlich appelliret, und alsdann alle Tambours deren Fahnenwachten beider Linie ihme hierinn folgen. Der Regimentstambour sammt allen Tambour und Pfeifers versammeln sich vor den Fahnen, wie bei Schlagung der Vergatterung gemeldet werden wird, rangiren und halten sich so lang zum Retrait schlagen fertig, bis der Kanonenschuß geschiehet, alsdann von allen Tambours beider Linien zu schlagen angefangen, und der Weg vor dem Regiment oder Bataillon, wie gewöhnlich, genommen wird.

§. 5.

Nachdem die Retrait geschlagen, und Abends die Compagnie verlesen worden ist, muß kein Mann mehr aus der Compagnie gehen, sondern besonders, wenn man den Tag darauf wieder marschiren soll; müssen sich gleich alle schlafen legen, auch soll kein Saufen und Lärmen in der Compagnie, vielweniger bei den Marquetenters nach dieser Zeit gedultet werden. Die Officiers der Compagnien haben hierauf genau Achtung zu geben, und sie selbst sollen nach dieser Zeit sich in Ruhe begeben, damit sie zu andern kommen kön=

könnenden Dienstverrichtungen fertig und munter seyen. Besonders ist dieses von denjenigen Officiers wohl in Acht zu nehmen, an welchen ein Commando oder sonst ein anderer Dienst stehet.

§. 6.

Abends um 5 Uhr sollen die Piqueter folgender masen ausrucken, die dazu commandirte Mannschaft stellt sich um diese Zeit in den Compagniegassen auf, und die Unterofficier sehen nach, daß das Gewehr in Ordnung seye, der Adjutant commandirt hierauf: Piquet heraus! Das in den Compagniegassen aufgestellte Piquet ruckt mit geschultertem Gewehr ein jeder vor seine Compagnie gerad heraus auf die Linien des Place = d'Armes, der Adjutant commandirt hierauf: Rechts und links um! Marsch! hierauf marschiren sie von beiden Flügeln nach der Mitte vor die Intervalle des Regiments, und wenn sie daselbst zusammen gestosen sind, so commandirt der Adjutant: Halt! Front! er richtet und theilt hierauf das Piquet ab, und überliefert es denen dazu commandirten Officiers.

§. 7.

Der Capitain oder erste Officier, so zu diesem Piquet commandiret ist, commandirt hierauf: Präsentirt das Gewehr! das Gewehr auf Schulter! und dann weiter: Das Gewehr flach! Das Gewehr wird von der Schulter an die Brust gebracht, in möglichster Geschwindigkeit, so, daß der Mann solches halte, wie es in dem sechsten Titel des ersten Theils und zwar Kapitel I, §. 3, und in den Handgriffen No. V angewiesen worden, ausser, daß der rechte Daume gleich hinter die Pfanne gebracht wird, um solche aufzustosen, der Officier commandirt hierauf ferner: Pfann auf! worauf die Pfann aufgestosen wird, so daß das Pulver nicht verschüttet werde, hierauf visitirt der Officier Mann vor vor Mann, ob gut trocken Pulver auf der Pfann ist, und die Steine recht aufgeschraubt sind, wenn solches vorbei, so commandirt der Officier: Schließt die Pfann! hierauf wird die Pfanne geschlossen, und die rechte Hand ergreift in dem zweiten Tempo den Hals des Kolbens, darauf commandirt der Officier ferner: Das Gewehr auf Schulter! Im ersten Tempo wird das Gewehr zum Schultern parat gebracht, im zweiten aber wirk=

wirklich geschultert, hiernächst wird weiter commandirt: Das Gewehr bein Fus! Ladstock in Lauf! worauf, wie angewiesen, der Ladstock in Lauf gebracht, und wohl nachgesehen wird, ob die Gewehre recht geladen sind, und nachdem es richtig befunden worden, wird commandirt: Ladstock an sein Ort! und sodann: Das Gewehr auf Schulter!

§. 8.

So bald das Piquet visitirt ist, marschirt der Officier, welcher dazu commandiret ist, ab, der General von der Jour wird allezeit den Ort bestimmen, wo sich die Piqueter von beiden Linien versammeln sollen. Es werden unter dem General, so die Jour hat, zu denen Piqueter noch ein Obrist, ein Obristlieutenant und ein Major commandiret, der Obrist hat die Hauptronde in der ersten Linie, der Obristlieutenant aber in der zweiten Linie zu verrichten, und der Major hat die Tagronde in beiden Linien zu thun.

§. 9.

Der commandirende Officier über die Piqueter wird selbige nach dem Willen

und

und Befehlen des Generals ausstellen, und wie sie die Posten aussezen sollen, selbsten anbefehlen; er selbst der commandirende Officier wird ihnen die Parole geben, und den Ort andeuten, an welchem er anzutreffen ist, falls ihm etwas zu melden seyn sollte.

§. 10.

Wenn der General nicht anderst befohlen hat, so können die Piqueter Morgens um 8 Uhr wieder bei ihren Regimentern einrucken, die Mannschaft aber muß noch immer in Paratschaft bleiben, bis Abends 5 Uhr, als um welche Zeit ein neues Piquet commandiret wird, und müssen die Leute, wenn sie also auch gleich eingerückt sind, völlig angezogen bleiben, ihre Patrontasche anbehalten, und ihr Gewehr in guter Bereitschaft haben.

Vierter Titel.

Ausgebung der Parole im Lager; wie die Fahnen und Brandwachten täglich ablösen sollen; was an Officiers und Unterofficiers zu Ordonanzen zu geben, und an wen! wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll.

Kapitel I.

Ausgebung der Parole im Lager.

§. 1.

Die Parole wird im Lager von dem General en Chef in seinem Quartier nach dessen ertheilender Ordre ausgegeben, zu welcher Zeit sich die Generals von der Jour, Generaladjutanten, Majors der Regimenter und die Brigadenmajors allda einfinden müssen. Nicht minder müssen sich bei Ausgebung derselben die Obrist, Obristlieutenant und Major bei derselben

selben befinden, die Generalwachten empfangen die Parole von dem Generaladjutanten, und die Detachements, so auswärts postiret sind, müssen einen Unterofficier oder Gefreiten nach ihrer Stärke dahin schicken, welche leztere durch den Generaladjutanten von der Jour die Parol empfangen und abgefertigt werden, wenn das Corps im Marsch wäre, so muß von jeder Colonne ein Major an den commandirenden General geschickt werden, welcher dieselbige sammt andern Befehlen der Colonne überbringt.

Der Generallieutenant empfängt sodann die Parol und Ordres von dem General en Chef, desgleichen der Generaladjutant, so die Jour hat, der Generallieutenant gibt solche hiernächst an den Generalmajor, und dieser an die Majors und Brigadenmajors, der Generaladjutant von der Jour aber gibt dieselbe an die Adjutanten der Generalität, alsdann bringen die Majors die empfangene Parol und Ordres an ihre Brigaden, Regimenter oder Bataillons, wobei jedes an seinen Major das weitere nöthige befiehlet, und der Major den Regimentsadjutanten expediret, welcher demnächst die empfangene Parol sammt den übrig ergangenen Ordres den übrigen Staabsofficiers überbringt.

bringt. Sollte der Obristlieutenant bei dem Obristen gegenwärtig seyn, so gibt ihm der Major gleichfalls die Parole.

§. 2.

Des Abends vor der Retraite fragt der Adjutant den Major, der die Jour hat, ob noch ferner etwas bei der Parole zu befehlen sey, worauf derselbe ihm alles sagt, was befohlen worden. Der Adjutant begibt sich hierauf vor die Mitte des Regiments, und rufet: Unterofficiers! worauf diejenigen, welche die Parole holen müssen, zugleich mit dem Kurzgewehr auf der Schulter sich zu dem Adjutanten verfügen, und einen Kreis um selben formiren, der Unterofficier von der Fahnenwacht muß sich auch mit dem Kurzgewehr dabei einfinden.

§. 3.

Der Adjutant commandirt alsdann: Kurzgewehr bein Fus! nach diesem sagt er ihnen alles was befohlen worden, welches dieselbe sorgfältigst aufschreiben müssen; zulezt gibt er die Parole, wobei die Unterofficiers die Hüt abnehmen, und wenn der Adjutant dieselbe von dem lezten wieder empfangen, so gibt er

ein

ein Zeichen, daß sie die Hüte wieder aufsezen, und commandirt: Kurzgewehr auf Schulter! rechts um = kehrt euch! Marsch! wo dann ein jeder nach seinen Officiers gehet, und die Parole, und was sonst etwa befohlen worden, überbringet, damit ja kein Misverständnis entstehe, so muß der Adjutant die Unterofficiers gewöhnen, daß sie sowohl die Parol, als auch die andere Ordres auf das genaueste aufschreiben, dann aus dieser Ursache sollen sie die Hüte aufhaben, damit sie es desto besser verrichten können.

§. 4.

Wenn die Parole ausgegeben wird, tritt der Officier von der Fahnenwacht in das Gewehr, und läßt solches auf die Schulter nehmen, und stellt um den Kreis 3 Posten, welche Front auswärts machen, so bald aber die Parole selbst gegeben wird, welches er an den Hut abnehmen erkennet, läßt er das Gewehr präsentiren, ein gleiches thun die ausgestellte Posten.

§. 5.

Die Corporåls finden sich in dem Lager bei Ausgebung der Parole nicht mit ein,

wei=

weilen die Compagnie beisammen, und gleich bestellt werden kann, was auszurichten ist. Der Regimentstambour, Wagenmeister und Profos aber müssen jedesmal jedoch ausser dem Kreis dabei seyn, um dasjenige, was an sie zu bestellen ist, von dem Adjutanten vernehmen zu können. So oft die Unterofficier durch den Adjutanten berufen werden, müssen sie mit ihren Kurzgewehr erscheinen, und sowohl die Parole, als andere gegebene Ordres mit bei sich habenden Kurzgewehr überbringen.

Anmerkung.

Wenn ein Posten zu weit entlegen ist, daß er nicht durch Schickung eines Unterofficiers die Parole zu rechter Zeit erhalten könnte, so gibt derselbige in diesem Fall seinem Commando selbst Parole und Feldgeschrei, es müßte ihm dann dieselbe sonsten zugeschickt werden.

Kapitel II.

Wie die Fahnen= und Brandwachten täglich ablösen sollen, was an Officiers und Unterofficiers zu Ordonanzen zu geben, und an wen, wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll.

§. 1.

Die Vergatterung wird allezeit nach Befehl des commandirenden Generals, wenn vorher der Tambour von der Fahnenwacht rechten Flügels erster Linie appelliret, ihm auch alle Tambours von den Wachten beider Linien gefolget haben, von den Tambours aller Regimenter und Bataillons beider Linien zugleich geschlagen, sie nehmen ihren Weg vor jedem Regiment von der Fahnenwacht ab, nach dem rechten, von da zum linken Flügel, bis wieder zu der Fahnenwacht, woselbst sie zu schlagen aufhören.

§. 2.

So bald die Tambours mit Schlagung der Vergatterung anfangen, rucken die

zur

zur Fahnen-und Brandwacht commandirte Mannschaft in ihren Compagniegassen aus, und stellen sich den Unterofficiers Zelten gleich. Wenn mit Schlagung der Vergatterung aufgehöret wird, lassen die Unterofficiers das Gewehr auf Schulter nehmen, wornach der Adjutant commandirt: Fahnen- und Brandwacht! worauf dieselbige gerad vor die Compagnien auf die Füsiliers-Linien heraus rucken, der Adjutant commandirt alsdann: Rechts und links um! Marsch! die commandirte Mannschaft tritt an, und marschirt vor der Mitte des ersten Bataillons zusammen, darauf commandirt der Adjutant: Halt! Front! weiters Fahnenwacht rechts-Brandwacht links um! Marsch! Halt! Front! und stellt alsdann gedachte Wachten, wornach er sie dem auf die Wacht kommenden Officier mit geschultertem Gewehr überliefert. Nach welchem der Tambour von der neuen Wacht auf dem rechten Flügel appelliret, dem dann alle Tambours von den neuen Wachten sowohl erster als zweiter Linie folgen.

§. 3.

Wenn nun dieses Appelliren ein Ende hat, so läßt der Officier rechten Flügels

die Brandwacht zuerst abmarschiren, welche still mit geschultertem Gewehr durch den nächsten Weg marschiret, nach diesem läßt er, wie gewöhnlich, zum Gebeth schlagen, und marschirt selbsten ab, wobei der Tambour Marsch schlagt, dem wieder alle Fahnenwachten folgen, und so viel möglich zu gleicher Zeit abmarschiren.

§. 4.

Wenn die neue Fahnenwacht zum Gebeth schlaget, so tritt die alte in das Gewehr, und so bald die neue sich ihr nähert, läßt der Officier das Gewehr präsentiren, und Marsch schlagen, die neue Wacht marschirt der alten gerad gegen über auf und präsentirt gleichfalls das Gewehr, die Tambours von allen Wachten müssen zugleich aufhören zu schlagen, die Officier und Unterofficiers der alten und neuen Wacht überliefern sich sodann den Posten, treten wieder ein, und beide Officier commandiren: Das Gewehr auf Schulter! rechts um! Marsch! die neue Wacht marschirt auf ihren Posten, die alte marschirt aber auf, wo die neue gestanden hat, hierauf läßt die neue Wacht die erste Numero vortreten und die Posten, wie gewöhnlich, ablösen.

§. 5.

Wenn nun alle Posten abgelöset und bei der alten Wacht wieder eingetreten sind, so appelliret der Tambour vom rechten Flügel der ersten Linie, dem, wie schon gesagt, die andern folgen, beide Officier lassen das Gewehr präsentiren, alsdann läßt der von der alten Wacht das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, und marschirt mit Truppschlagen ab, und vor der Mitte des ersten Bataillons wieder auf, allwo er commandirt: Präsentirt das Gewehr! das Gewehr hoch in rechten Arm! rechts und links um! Marsch! worauf die Leute wieder gerad gegen über ihre Compagniegassen marschiren, allwo die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel links um machen, und also in ihre Compagnien einrücken.

§. 6.

Der Officier von der neuen Wacht läßt so lang Marsch schlagen, bis die alte wiederum 40 Schritt von ihm abmarschirt ist, dann läßt er das Gewehr beim Fus nehmen, solches strecken und die Leute rechts umkehren. Die Fahnenwachten rangiren sich in zwei Glieder und ein Unterofficier wird in die Mitte gestellt.

§. 7.

Wenn sich im Feld oder Garnison ein Unterofficiers-Posten befindet, wo ein Tambour vonnöthen ist, so marschiret derselbe zwar ebenfalls hinter dem Unterofficier, hat aber die Trommel auf der Schulter hangen.

§. 8.

Von der Infanterie wird an den General en Chef ein Fähndrich, so bei der Ordre commandirt wird, welcher zu Pferd seyn muß, gegeben, um die empfangene Ordres an die Generalität zu überbringen, der General wird selbst bestimmen, wie lange sie bei ihm zur Ordonanz bleiben sollen, und alsdann werden sie von den folgenden Regimentern oder Bataillons abgelöset.

§. 9.

Dem Generallieutenant wird ein Corporal, und dem Generalmajor von der Jour wird ebenfalls ein Corporal, und wann er einen Fourier braucht, so wird selbiger nach der Tour von der Brigade commandirt, und gleichfalls gegeben, selbige melden sich bei derselben Adjutanten,

und

und müssen alle Ordres, so sie von selbigen empfangen, an die Regimenter und Bataillons richtig bestellen, und werden alle 24 Stunde abgelöset, wenn sonsten noch Ordonanzen erfordert werden, so wird von der Generalität desfalls die nöthige Ordre ergehen, wenn dazu Reiter oder Husaren gebraucht werden, so müssen selbige eine schriftliche Ordre haben, und diejenige Officiers, an welche sie ausgestellt waren, müssen so gut als möglich schriftlich ihnen zurück geben, daß sie ihnen richtig überliefert worden seye.

§. 10.

Die Löhnung soll im Feld ordentlich von 5 zu 5 Tagen richtig ausbezahlet werden, die Compagniecommandanten müssen darauf halten, daß die Leute das benöthigte zur Menage gleich zusammen legen, das Brod solle von 4 zu 4 Tagen ausgegeben werden, wenn zu einem Marsch auf mehrere Täge Brod erfordert wird, so soll selbiges durch die dazu gehörige Wägen nachgeführt werden, es müste dann ein besonderer Nothfall solches anders erfordern.

§. 11.

Zu allem, was in dem Lager soll empfangen werden, als Holz, Stroh oder Fourage u. d. gl. soll allezeit ein Officier commandirt werden; wie nicht weniger, wenn Wasser soll geholet werden, als wohin die Leute auch ordentlich zusammen müssen geführet werden, und ist dabei zu bemerken, daß man solches nicht leicht in den Dörfern holen soll, wenn es auf dem freien Feld zu haben ist, damit dem Marodiren vorgebogen werde.

§. 12.

In dem Feld ist die genaueste Aufsicht zu haben, daß sich die Leute recht sauber halten, und die Propretät in allem erhalten werde, es soll daher wenigstens alle 14 Täg frisch Stroh geliefert werden, und wenn die Leute Teppich haben, so müssen sie dieselbe oft ausklopfen, wenn man in einem ruhigen Lager stehet und keine Feindesgefahr vorhanden, so sollen die Leute auch ihre Beinkleider und Strümpfe ausziehen.

Fünf=

Fünfter Titel.

Wenn ein Bataillon mit Seitengewehr im Lager ausrücken soll, was dabei in Acht zu nehmen; wie der Soldat seine Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist; wie es mit Beurlaubung der Officiers im Lager gehalten wird; wie die Generalwachten gegeben werden und wieder bei dem Regiment einrucken sollen, wie es mit den Marquetenters zu halten sey.

Kapitel I.

Wenn ein Bataillon mit Seitengewehr im Lager ausrücken soll, was dabei in Acht zu nehmen.

§. 1.

Man richtet sich hierinn nach dem rechten oder linken Flügel, wo die Herrschaft oder der General en Chef herkommt, und die Linie paßirt, so bald nun ein Regiment oder Bataillon mit Seitengewehr ausrückt, folgt demselben das nächst stehende, und so ferner die ganze Linie.

§. 2.

Die Compagnien rucken alsdann gerad vor ihren Compagniegassen bis auf die erste Linie, bei den Gewehrmäntel, stehen 3 Mann hoch, und die Glieder müssen geschlossen seyn, die Unterofficier theilen sich wie sonst gewöhnlich ein, und die Spielleute stehen auf dem rechten Flügel, der Staab aber versammelt sich bei der Fahnenwacht, die übrigen Officiers stehen jede vor ihren Compagnien.

§. 3.

Wenn das Regiment oder Bataillon wieder einrucken soll, tritt der Major, nachdem er hierzu die Ordre von dem Obrist erhalten, etwas vor, und commandirt: Rechts um = kehrt euch! Marsch! alles tritt zugleich an und rucken ein.

Kapitel II.

Wie der Soldat die Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist.

§. 1.

Ein jeder Soldat soll dreisig scharfe Patronen haben, und nur bei besondern Vorfallenheiten werden ihm sechszig gegeben, welche lezte dreisig nach dem Einrücken wieder abgeliefert, und mit den Munitionswägen geführt werden sollen, diejenige Patronen, welche ein Mann bei sich hat, soll er wohl verwahren und vorsichtig damit umgehen, damit selbige nicht naß werden, noch durch Feuer und Tobackrauchen Schaden leiden, und er dadurch sich selbst und vielleicht andern ein Unglück verursache: falls eine oder die

an-

andere Patrone zerrissen, soll solche so fort wieder von neuem gemacht werden, und deswegen, ohnerachtet daß die Visitation derselben bei allen Wachten und sonstigen Gelegenheiten geschiehet, den zehenten und lezten jeden Monaths bei Ausgebung der Löhnung, da jedermann mit Gewehr und Patrontaschen erscheinet, unausbleiblich visitiret werden. Wenn sich finden sollte, daß ein oder der andere Mann von seiner Munition muthwilliger Weise oder durch Nachläßigkeit etwas verbraucht hätte, soll der Capitain solches so fort wieder anschaffen, und wenn es sich nicht hoch belauft, dem Mann abziehen, was aber im Herrn Dienst verbraucht ist, dasselbe ist aus den Magazins zu ersezen.

§. 2.

Gleicher Gestallt muß der Mann, wenn das Ober- und Untergewehr ihm in guten Stand geliefert, solches aber in des Herrn Dienst nicht abgenuzet oder schadhaft, sondern durch seine Nachläßigkeit oder Muthwillen etwas daran verdorben worden, die Reparation selbst bezahlen, erstern Falls aber solches ohne seine Kosten geschehen soll.

Kapitel III.

Wie es mit Beurlaubung der Officiers im Lager gehalten wird.

§. 1.

Wenn ein Officier den Tag hindurch mit Urlaub aus dem Regiment oder Bataillon zu gehen begehret, so muß er, wann es ein Capitain ist, sich bei dem Commandanten des Regiments oder Bataillons, und nach dessen Erhaltung bei den übrigen Staabsofficiers melden, ein Lieutenant oder Fähndrich aber bei seinem Capitaine zuerst anfragen, ob er von der Compagnie abkommen könne, und alsdann den Commandanten des Regiments oder Bataillons um Urlaub ersuchen, und wenn er ihn erhalten, gleichfalls bei den übrigen Staabsofficiers sich melden. Es ist zu beobachten, daß im Feld noch mehr als in Garnison darauf zu halten sey, daß von den drei Officiers wenigstens einer bei der Compagnie anwesend, sich befinden soll, auch kein Officier, an dem ein Commando steht, Urlaub verlangen soll. Will der Officier über Nacht ausbleiben, so muß es mit Vorwissen des commandirenden Generals geschehen.

§. 2.

Wenn ein Staabsofficier aus dem Regiment oder Bataillon im Lager etwa weiter als die nächste Regimenter auszureiten hat, so begehrt er den nöthigen Urlaub von dem commandirenden Officier des Regiments oder Bataillons, anderer Gestallt er, da er die Nacht ausbleiben müste, solchen Urlaub nach vorher an den Commandanten des Regiments oder Bataillons geschehenen Meldung, welches bei Einschickung des Rapports Morgens zu bemerken ist, von dem commandirenden General zu erhalten, und sodann bei dem General du Jour, Generallieutenant und Generalmajor von der Brigade sich zu melden hat. Der Obrist des Regiments oder Commandant eines Bataillons hingegen, so er die Nacht ausbleiben will, meldet sich selbst, und begehrt den erforderlichen Urlaub ohnmittelbar von dem commandirenden General, wornach er sich gleichfalls bei dem General von der Jour, Generallieutenant und Generalmajor von der Brigade sich zu melden hat.

Anmerkung.

Wenn ein Staabsofficier in Garnison über Nacht auszubleiben verlangt, so muß er, nachdem er den Urlaub von dem Obrist und Comman-

danten des Regiments oder Bataillon erhalten, auch solchen von dem Gouverneur oder Commandanten begehren. Der Commandant eines Regiments oder Bataillons hat eine solche Erlaubnis gleichfalls von dem Gouverneur zu begehren, bei dem Commandanten aber nur durch den Regimentsadjutant melden zu lassen, daß er seinen Urlaub antrete, oder aus der Garnison gehe, wann er nicht von höherem Caracter ist, wenn aber der Urlaub auf eine längere Zeit seyn sollte, so müssen alle obgedachte um den Urlaub mittelst Bericht bei dem Generalcommando ansuchen.

Kapitel IV.

Wie die Generalwachten gegeben werden und wieder bei dem Regiment einrücken sollen, wie es mit den Marquetentern zu halten sey.

§. 1.

Zu der Wacht wird bei dem General en Chef gegeben, eine ganze Grenadiercompagnie mit Ober- und Unterofficiers, wozu noch ein Fähndrich mit einer Fahne commandiret wird. Dem Generallieutenant wird 1 Feldwebel, 1 Tambour und 24 Füsilier zur Wacht gegeben, wenn er

aber

oder besonders commandirt ist, so soll 1 Lieutenant dazu gegeben und commandiret werden, der Generalmajor bekommt 1 Feldwebel, 1 Tambour und 16 Füsilier, bei das Commissariat wird 1 Corparal, 1 Gefreiter und 6 Gemeine, bei den Grandprofos 1 Feldwebel, 1 Gefreiter und 9 oder 12 Gemeine, nach dem sich viele Arrestanten bei demselben befinden, commandiret. Zu der Artillerie wird 1 Officier, 1 Feldwebel, 1 Corporal, 1 Tambour und 20 Gemeine gegeben, sollte aber dieselbe, nach dem sie stark, auch eine stärkere Wacht, wie nicht minder das Proviant eine Bedeckung erfordern, so wird hierzu die Ordre ertheilet werden.

§. 2.

Die Wacht vor den General en Chef wird von den Regimentern oder Bataillons nach ihrem Rang deswegen ganz gegeben, damit die Leute nicht mit verschiedener Montur zusammen kommen, und desto proprer seyn können. Die Wachten bei den Generallieutenants und Generalmajors soll von ihren Brigaden gegeben werden.

§. 3.

So bald die Fahnenwacht aufgezogen ist, rufet der Adjutant: Generalwacht heraus! alsdann dieselbe, wie bei der Fahnenwacht gesagt worden, bei den Compagnien ausrucken, und durch den Adjutanten hernach vor der Mitte des ersten Bataillons nach ihrer Stärke in zwei oder drei Glieder gestellet und formiret werden, und sie hernach den Officiers und Unterofficiers überliefert, welche damit durch den nächsten Weg auf ihren Posten marschiren.

§. 4.

Diejenigen Leute, so zusammen von verschiedenen Regimentern müssen gegeben werden, sollen, nachdem sie vor dem Regiment gestellt worden, durch den Unterofficier auf den Paradeplaz im Centro der Infanterie zweiter Linie geführt werden, und allda nach der Ancienneтät des Regiments aufmarschiren, der Unterofficier läßt das Gewehr bei den Fus nehmen, und meldet sich bei dem Adjutanten von dem Generalmajor von der Jour, daß er mit seiner Mannschaft da sey, die Officiers, so zu diesen Wachten commandirt sind, müssen sich gleichfalls zur rechten

Zeit auf gedachtem Paradeplaz einfinden, wenn die commandirte Mannschaft von allen Bataillons sich versammelt hat, läßt der vorgedachte Adjutant das Gewehr auf Schulter nehmen, theilet die Posten ab, und überliefert einem jeden Officier und Unterofficier seine Mannschaft, da sie dann vom rechten Flügel abmarschiren, und zwar diejenigen zuerst, welche mit Officiers geordnet sind, die übrigen folgen ihnen, die Tambours sowohl bei diesen als bei den andern Generalwachten schlagen Marsch, die Ablösung aller Posten geschiehet auf die nämliche Art, wie solches bei der Fahnenwacht gesagt worden.

§. 5.

So bald ein Officier oder Unterofficier von der Generalwacht wieder abgelöset wird, welches alle 24 Stunden geschiehet, so marschiren sie mit Trupp schlagen auf den Plaz wieder zurück, auf welchem sie waren aufgestellt worden, und danken also ab, wie von der Fahnenwacht gesagt worden.

§. 6.

Es ist sehr nüzlich und gut, daß ein Regiment mit vielen Marquetentern versehen

sehen sey, damit die Zufuhr desto besser geschehe, und die Lebensmittel desto wohlfeiler können gekauft werden. Zu dem Ende jede Compagnie, so viel thunlich, dahin zu trachten hat, sich einen Marquetenter anzuschaffen, das Regiment aber muß überhaupt sorgen, daß wenigstens bei dem Regiment einer seye, bei welchem die Officiers etwas haben, und im Fall der Noth etwas essen können. Damit von selbigem kein unerlaubter Wucher getrieben werde, muß der Commandant des Regiments durch den Major und Adjutanten fleisig Aufsicht haben, Wein, Bier und Lebensmittel durch selbige jederzeit nach der Billigkeit taxiren, und die Marquetenters mit Ernst dahin anhalten lassen, daß sie im Zuführen der Victualien nicht saumselig sind, und sich befleisen, gute und frische Victualien anzuschaffen. Sonst mögen auch alle Leute und jedermänniglich, wer nur Lebensmittel ins Lager bringen will, ungehindert und frei paßiren, und soll ihnen nicht die geringste Hindernis in den Weg gelegt werden, sondern derjenige vielmehr, welcher sich unterstehen sollte, ihnen etwas abzupressen, oder dieselbe gar zu plündern laut Artikelsbrief scharf bestrafet werden.

§. 7.

Weil es im Feld unumgänglich nothwendig ist, daß der Soldat etwas warmes zu essen bekomme, so soll, so bald ein Regiment in das Feld gehet, die Vorsicht dahin genommen werden, daß sich dasselbe einen guten Mezger anschaffe, der für dieses Regiment das Fleisch anschaffe, damit die Leute ordentlich kochen und ihre Menage halten können, und welcher, bevor das Regiment besorgt ist, keinem andern Regiment etwas zukommen lassen darf, damit ein solcher Mezger das Fleisch desto besser anschaffen, und das übrig bleibende nachbringen könne, so wollen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht demselben eine Pferdsration angedeihen lassen.

§. 8.

Weilen der Major und Adjutant eine besondere Aufsicht auf die Marquetenters haben, und durch den Profos öfters das Gewicht und Maas visitiren lassen müssen, auch das Getränk und Speis zu taxiren haben; als ist dem Major vor seine Bemühung von einem jeden Stuck Vieh, so geschlachtet wird, die Zunge, und ein Maas Wein von jedem Faß abzureichen. Von demjenigen Mezger, welcher von

dem

dem herrschaftlichen Vieh für den Gemeinen Mann schlachtet, ist gar nichts anzuverlangen, und hat solcher von gedachtem Vieh nicht das geringste zu geben. Dem Adjutant hat ein jeder Marquetenter oder Fleischhacker monathlich ein halben Gulden, dem Profos aber 20 kr. zu entrichten. Ein mehreres soll aber, unter was vor einem Vorwand es auch immer seyn mag, nicht gegeben oder verlanget werden.

§. 9.

Kein Soldat soll marquetentern, wie wohl dessen Weib solches thun kann, er selbst aber vor sich muß alle seine Dienste thun, und in Reihen und Gliedern mit marschiren, wofür der Obrist zu haften hat. Es kann jedoch einem Soldaten erlaubt seyn, ausser seinen Diensten mit Butter, Käse, Toback, Brandtewein und andern kleinen Waaren zu handeln, und dasselbige in dem Marsch zum Verkauf mitzunehmen, er muß aber in Reihen und Glieder mit marschiren, und kann nur in dem Lager oder bei einem Halt solche verkaufen.

Sechster Titel.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrucket, der commandirende Officier solches zu übernehmen, wie er sich bevor er abmarschiret, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilet worden, auf seinen Posten zu marschiren hat; wie sich das Commando auf seinem Posten, auch der commandirende Officier mit den Fouragiers zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrucken müsse, wie es bei Escorten und Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden.

Kapitel I.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrucket, der commandirende Officier solches zu übernehmen, wie er sich, bevor er abmarschiret, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilet worden, auf seinen Posten zu marschiren hat; wie sich das Commando auf seinem Posten, auch der commandirende Officier mit den Fouragiers zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müsse.

§. 1.

Wenn ein Commando von einem Regiment oder Bataillon aus dem Lager gehet, muß der commandirende Officier, es seye ein Capitain oder Subaltern, ehe er abmarschirt, bei den Staabsofficiers sich melden, und thut das nämliche, wenn er wieder eingerückt ist, der Unterofficier aber meldet sich nur jedesmal bei dem Adjutanten, und stattet Rapport ab: das

 Com=

Commando rucket auf die Weise, wie die Fahnenwacht aus, wird von dem Adjutanten gestellt und dem Officier überliefert.

§. 2.

Wenn die Commando nicht von einem Regiment, sondern vermischt zusammen gegeben werden, so wird die Brigade oder der Plaz, auf welchem sie sich versammeln sollen, allemal voraus bestimmt werden, wohin sie still marschiren müssen, die Officiers, so ihre Leute dahin geführet haben, müssen, nachdem sie aufmarschirt sind, sich bei dem Generalmajor von der Jour oder dem Brigademajor, der den Auftrag hat, das Commando abzufertigen, melden, daß ihre Leute da sind, wenn es aber Unterofficiers, die die Leute hingeführt haben, so müssen sie sich bei dem Adjutanten des Generalmajors von der Jour, welcher dies Commando aufzustellen und auszutheilen hat, gebührend melden.

§. 3.

Nachdem das Commando abgetheilt ist, und der Officier oder Unterofficier solches übernommen hat, so marschirt dasselbe mit geschultertem Gewehr ohne Trommelschlag

schlag nach seinem angewiesenen Posten, wobei die Officier und Unterofficier in währendem Hinmarsch wohl Achtung zu geben haben, daß niemand aus seinem Zug gehe, vielweniger zurück bleibe.

§. 4.

Ein jeder, so das Commando über ein solches Detaschement führet, muß alle Vorsicht sowohl im Hin = als Zurückmarsch gebrauchen, weswegen derselbe nicht allein seine Leute wohl beisammen halten muß, sondern er muß auch eine kleine Avantgarde nach seiner Stärke machen, welche sowohl vor als auf den Seiten besonders wo hohle Wege oder gebüschig Land ist, durchsuchen müssen, ohne sich zu weit von dem Commando zu entfernen.

§. 5.

Wenn das Commando auf seinem Posten angelangt, sezet der Officier seine Schildwachten um selbige herum so aus, daß sie alles was bei Tag und Nacht passirt, genau wahrnehmen können, der Officier oder Unterofficier muß auch auf seinem Posten bei Tag und Nacht niemals sicher, sondern allezeit sorgfältig seyn, mithin solche Anstallten machen, daß er

von dem Feind nicht überfallen werde, weshalben er seine Schildwachten wohl unterrichten, auch öfters selbsten visitiren oder patrouilliren lassen muß, um zu sehen, ob selbige munter und auf guter Hut seyn, damit er bei fürfallender Attaque seinem Feind behörig zu begegnen und rechtschaffen sich zu wehren im Stand seyn möge. Wenn Schildwachten etwas weit von dem Posten abstehen sollten, so müssen selbige bei einbrechender Nacht dichter an den Posten zurück gezogen, auch wo es nöthig ist, doppelte Schildwachten ausgesezt werden.

§. 6.

Wenn ein Officier oder Unterofficier von einem General postirt worden ist, so muß er auf dem nämlichen Fleck seinen Posten behalten, und darf nicht an einen andern rücken, wenn er auch schon nahe wäre, oder ihme gelegener schiene, die besondere ihm gegebene Befehle muß er wohl aufschreiben, damit er solche demjenigen, der ihn ablößt, wieder überliefern könne. Wenn sich ein äusserer Posten verschanzen soll, worinn man nach den Befehlen bei der Armee oder nach den Gebräuchen des Corps, mit welchem man dienet, sich zu richten hat, so muß der Officier gleich,

nach=

nachdem er auf seinem Posten angekommen, zu der Artillerie oder an den Ort schicken, wo das benöthigte Schanzzeug nachgeführt oder aufbehalten wird, und so bald er solches erhalten, nach den Umständen so gut als möglich in der Geschwindigkeit sich zu verschanzen suchen.

§. 7.

Die Schildwachten müssen zu rechter Zeit anrufen, und niemand, bevor sie angerufen und das geforderte Feldgeschrei bekommen haben, näher als 50 Schritt an sich kommen, auch keinen Menschen, bis sie ganz gewiß wissen, daß es nichts Feindliches seye, paßiren lassen: ansonst so bald sie jemand anrufen, aber keine Antwort hierauf bekommen, dieselbe augenblicklich das Feldgeschrei fordern und halten lassen, und da sie annoch weder Antwort noch Feldgeschrei bekommen, auch der Angerufene nicht halten will, sogleich Feuer geben.

§. 8.

Der Officier muß auch das Gewehr von seiner Wacht öfters selbsten visitiren und nachsehen, ob selbiges in gutem Stande und wohl geladen seye, und muß besonders

sonders bei Nachtzeit ein jeder Mann sein Gewehr in der Hand oder dicht dabei haben, desgleichen muß der Officier nicht zugeben, daß einer von seiner Wacht bei Nachts schlafe, bei Tag kann aber tourweis einem Dritttheil zu schlafen erlaubt werden. Nach Beschaffenheit des Commando dörfen wenige oder gar keine beurlaubt werden.

§. 9.

Die Schildwachten, wenn sie mehr Mannschaft als zwei Mann oder auch ein ganzes Commando mit Gewehr von fernen kommen sehen, ob sie schon das Feldgeschrei geben könnten, lassen dennoch selbige nicht weiter als höchstens 50 Schritte auf sich anrucken, sondern rufen und avertiren solches an die nächste Wacht, alsdann der Officier den Unterofficier mit einiger Mannschaft selbige zu examiniren dahin avanciren läßt, und sogleich mit seinem ganzen Commando hurtig ins Gewehr tritt, wenn nun die ankommende, dessen er jedoch vorher nach genauer und gründlicher Untersuchung ganz gewiß versichert seyn muß, nicht feindlich, so läßt er selbige paßiren, im Fall es aber Deserteurs oder verdächtige Personen wären, die man vor Spionen halten könnte, muß er sol-

che

che die Nacht über verwahrlich auf seinem Posten behalten, hernach sie mit einer hinreichenden Bedeckung nach dem Hauptquartier zu dem General en Chef senden. Feindliche Trompeter sollen nie bis auf einen Posten kommen, sondern man läßt sie auswärts halten und schickt Leute ab, welche ihre Schreiben oder andere Commißionen übernehmen, welche der Officier sodann an den General en Chef zu schicken hat, der Trompeter muß aber sogleich seinen Rückweg nehmen, ohne daß man sich mit ihm in ein Gespräch weiter einlasse.

§. 10.

Wird ein Officier nach aller genommener Vorsicht vom Feind auf seinem Posten attaquiret, so soll demselben nicht eher seinen Posten zu quitiren noch sich eher zu retiriren erlaubt seyn, bevor er allen möglichsten Widerstand gethan hat, und er aus höchster Noth, wann er nämlich übermannet ist, und keine Hoffnung zum Succurs hat, sich dazu gezwungen siehet, welches aber ein jeder Officier bei Verhörung der Sache hinreichend darthun muß, widrigen Falls da er seinen Posten hätte behaupten oder wenigstens sich besser wehren können, auch nicht alles was von einem rechtschaffenen Soldaten erfordert

wird,

wird, gethan hat, im geringsten bewiesen werden kann, ein solcher Officier nach dem Artikelsbrief zu bestrafen seyn soll.

§. 11.

Im Fall auch ein Officier auf seinem Posten im freien Felde vom Feind, der noch einmal so stark, attaquiret würde, und er keine Hoffnung hätte, Hülfe zu bekommen, und auch keinen Ausweg sehe, sich zurück zu ziehen, folglich derselbe mit seiner äussersten Gegenwehr doch nichts anders, als daß er mit seinen Leuten verlohren gienge, auszurichten vermag, so kann ein solcher Officier, wenn alle oberwähnte Umstände vorhanden sind, und nachdem er auf den Feind etliche mal Feuer gegeben, das Gewehr strecken lassen und sich gefangen geben.

§. 12.

Stehet aber ein Officier in einem Retranchement oder daß er mit einer Mauer oder kleinen Brustwehr, so zur Defension aufgeworfen worden, umgeben ist, alsdann muß derselbe, wäre der Feind auch noch so viel stärker, sich ehender nicht ergeben, bevor er alles was einem ehrliebenden Officier und rechtschaffenen Soldaten

ten oblieget, gethan hat, bei Straf des Artikels Briefs.

§. 13.

Ist ferner ein Officier sonsten commandiret, wo er aus eigener Vorsicht auf einen Kirchhof, Kloster oder dergleichen sich postirt hat, und wird in diesem von einem solchen starken feindlichen Corps, das mit dem Seinigen nicht zu vergleichen ist, attaquiret, kann auch weder andern zum Avertissement seyn, noch was mehreres, als mit seinen Leuten verlohren zu gehen, ausrichten, so darf derselbe, wenn alle diese Umstände vorwalten, wohl zu einer Capitulation schreiten, anderer Gestallt aber, wenn der Feind keine Capitulation zustehen will, so soll kein Officier gleich Anfangs sich auf Discretion ergeben, sondern sich wehren, so lang er vermag.

§. 14.

Der Officier, so die Fouragier vom Regiment oder Bataillon führet, muß sowohl beim Aus- als Einmarsch den Rang des Regiments oder Bataillons, und daß die Knechte mit den Pferden im Marsch und bei Paßirung der Defilee jederzeit gute Ordnung halten, auch keiner aus der

angewiesenen Fouragirung und aus der Bedeckung reiten, mithin allesammt wieder in das Regiment zurück kommen, bestens besorgen. Nach seiner Zurückkunft muß er den behörigen Rapport an die Staabsofficiers abstatten.

§. 15.

Wenn ein Commando im Feld abgelöset wird, so muß ein jeder Officier dem andern wohl übertragen, was ihm anbefohlen worden, und ihm so viel möglich die Känntnis der Lage seines Postens zu geben suchen, es mag daher ein Posten abgelöset werden wie er will, durch einen Officier von einem höhern oder niedern Grad, so muß der Posten so übernommen und überliefert werden, als wenn es Officiers von gleichem Grade wären, ein gleiches ist zu beobachten, in den Garnisonen, wenn eine Wacht oder Posten durch einen Officier höhern Grades soll übernommen werden, masen solches keinem Caracter etwas benimmt, sondern ein jeder Officier durch sich selbst dasjenige hören und wissen muß, was auf einem oder dem andern Posten zu beobachten ist.

§. 16.

Wenn ein aus dem Lager gegangenes Commando oder Posten, so abgelöset worden, wieder in das Lager einrucket, so marschiret solches still mit geschultertem Gewehr bis dahin, wo es vorher abmarschirt war: hier nun läßt der commandirende Officier selbiges gewöhnlich aufmarschiren, die Leute rechts und links um machen, ihre Regimenter formiren, das Gewehr hoch in rechten Arm nehmen, und die Leute durch die dazu commandirte Officier oder Unterofficiers zu ihren Regimenter oder Bataillons führen, allwo sie aufmarschiren und auf die Art, als wie wenn das Commando von einem Regiment gewesen wäre, wieder einrücken.

§. 17.

Wäre ein Commando von einem Regiment oder Bataillon allein gegeben worden, so marschirt der commandirte Officier mit selbigem bei dessen Wiedereinrückung vor der Mitte des ersten Bataillons, oder so es ein einzeln Bataillon ist, zwischen der Mitte und dem rechten Flügel mit geschultertem Gewehr auf, und nachdem er das Gewehr präsentiren und hoch in rechten Arm nehmen lassen, comman-

dirt er: Rechts und links um! Marsch! alsdann die Leute nach ihren Compagnien sich begeben.

§. 18.

Paßirt ein Commando ein anderes, so postirt stehet, so läßt der Officier des postirt stehenden Commando oder Wacht die Leute sogleich bei das Gewehr treten, und selbiges auf die Schulter nehmen, und wenn das paßirende Commando mit klingendem Spiel vorbei marschirt, so läßt er das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen, sonsten aber bleibet er mit geschultertem Gewehr stehen, bis jenes auf 50 Schritte seinen Posten paßirt hat, alsdann er das Gewehr wieder strecken oder ansezen läßt: es wird hiebei erinnert, daß jeder Officier oder wer einen äussern Posten commandirt bei Anrückung eines solchen Commando eben die Vorsicht zu gebrauchen habe, in Examinirung desselben, als ob es etwas Feindliches wäre, wiewohl er muthmasen oder vermeinen könnte, daß es von dem eigenen Corps seye. Ueberhaupt müssen alle Wachten und hauptsächlich die Officiers, so zu denselben gehören, so wie äussere Posten im Gewehr stehen, wenn ein anderer Trupp mit Gewehr vorbei marschiret, selbiger mag durch einen

Of-

Officier oder Unterofficier geführt werden.

§. 19.

Alle Commando, es mögen Commando d'Honneur oder de Fatique seyn, wenn dieselbe einmal vom Plaz d'Armes abmarschirt sind, bleiben solche demjenigen Officier, ohne allen Widerspruch, welcher sie daselbst übernommen hat, diejenigen aber, so ihr Commando versaumet hätten, müssen davor bestrafet werden, und solches ohne Präjudiz des Ranges nachholen. Wenn sich sonsten zutrüge, daß ein Officier in einem andern Commando stünde, worunter auch ein Kriegsrecht, aber kein Kriegsverhör begriffen, so gehen ihm so lange andere Commando vorbei und holet er solche nicht nach.

Kapitel II.

Wie es bei Escorten und Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden.

§. 1.

Wenn ein Officier mit einer kleinen Escorte commandirt ist, so muß er jeder-

jederzeit die Wagen, oder was er zu escortiren hat, zwischen sein Commando nehmen, nämlich, daß ein Peloton vor und eins hinten marschire, er muß niemals durch Büsche marschiren, bevor er nicht nach Stärke des Commando eine kleine Avantgarde voraus geschickt hat, wenn er Dörfer paßiren muß, so soll er selbige vorher gleichfalls recognosciren lassen, sollte er vom Feind attaquiret werden, so muß er suchen so viel möglich sich den Rucken frei zu machen, auch seine Wagen an den bequemesten Ort so lang auffahren lassen, bis er den Feind durch seinen tapfern Widerstand verjagen und hernach weiter marschiren kann.

§. 2.

Wenn ein Officier mit einer starken Escorte commandiret wird, welche nur in Infanterie bestehet, so ist diesfalls eine Anleitung, wie er sein Commando zu stellen hat, in dem ersten Theil dieser Abtheilung gegeben worden, wenn er aber Reiterei bei sich hätte, so muß er dieselbe noch weiter voraus, und auf den Seiten alles recognosciren lassen, alle Büsche, Hohlwege und Dörfer müssen wohl visitiret werden, und wenn sie was vom Feind gewahr werden, so müssen sie den comman-

diren-

direnden Officier davon avertiren, auch hinter seinem Corps soll hinter der Arriergarde der Infanterie noch eine Arriergarde von gedachten Reitern gemacht werden, auf die Höhen muß er Leute schicken, welche sich umsehen, ob sie vom Feind etwas entdecken können, und überhaupt muß er alle Sorgfalt anwenden, daß er nicht könne überfallen werden. Wenn er viele Cavallerie bei sich hat, so kann er auch zwischen seine Pelotons Infanterie hie und da davon eintheilen, er muß auch einen Officier besonders commandiren, welcher Achtung geben muß, daß die Wagen dicht auf einander folgen, damit der Zug nicht zu lang werde.

§. 3.

Um den Leuten sowohl die Art als den Nuzen zu zeigen, zu was Ende das Recognosciren geschiehet, so kann auch in Friedenszeiten, wenn ein Regiment, Bataillon oder Compagnie einzeln marschirt, nach Proportion der Stärke einige Mannschaft commandirt werden, welche bei Paßirung eines Dorfs oder holen Wegs solche recognosciret, hernach sich jenseits derselben postiret, und wenn das Regiment, Bataillon oder Compagnie durch ist, sich wieder anschließt.

§. 4.

Ueberhaupt ist zu beobachten, wenn hole Wege zu paßiren sind, daß man einige Pelotons oder Divisions nach Stärke des Commando detachiren muß, welche die Höhe auf beiden Seiten besezen müssen, wornach die Escorte mit den Wagen durchmarschiret. Diese Pelotons oder Divisions bleiben auf beiden Seiten vom Hohlweg stehen, bis die ganze Equipage durch ist, alsdann sie sich wieder hinten an die Escorte schliesen.

§. 5.

Wenn es Pulverwagen sind, muß noch grösere Sorgfalt gebraucht werden, es muß nämlich den Leuten verbothen werden, Taback zu rauchen, und über Steinpflaster muß nicht stark gejagt werden, damit es nicht zünde, und dadurch ein groses Unglück entstehe, sollte ein Pulverkarren Brod- oder Fouragewagen unter Wegs entzwei brechen, und der Feind sehr nah bei der Escorte seyn, so muß die Ladung davon auf andere Wagen zertheilet, die Pferde ausgespannet, und der Wagen oder Karren aus dem Weg geschmissen, mithin die übrigen dadurch nicht gehindert werden.

§. 6.

Wenn die Escorte auf dem freien Feld übernachten muß, so müssen die Wagen dicht bei einander in einem Viereck zusammen gefahren werden, und stellt der commandirende Officier alsdann die benöthigte Posten aus, ist es aber in einem Dorf oder Stadt, so müssen die Wagen eben wohl bei einander, und in Ordnung zusammen gefahren werden, und muß alle Vorsicht gebraucht werden, daß durch Feuer kein Schaden geschehe, auch muß der commandirende Officier das Dorf oder die Stadt so besezen lassen, daß er von des Feindes Anfall nichts zu besorgen habe.

Siebenter Titel.

Was die Generals von der Jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben; wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsch zu beobachten ist; ferner wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsch als in andern Fällen gehalten werden solle.

Kapitel I.

Was die Generals von der Jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben.

§. 1.

Die Generals von der Jour sollen alle Morgens die sämmtlichen Vorposten und äussere Wachten visitiren, und dem com=

commandirenden General Rapport abstatten, wie sich die Officiers auf allen Wachten verhalten haben, und ob alles in Ordnung gewesen ist, gedachte Generals von der Jour müssen allezeit im Lager seyn, auch wenn sie nicht die Posten visitiren oder in dem Hauptquartier bei der Parole und sonst bei dem commandirenden Generalen sind, müssen sie sich bei ihren Brigaden aufhalten, damit sie allezeit gefunden werden können.

§. 2.

Die Generals und Staabsofficier von der Jour müssen die Officier so zu Commando, äussern Wachten und Piquets commandiret sind, wohl unterrichten und ihnen allezeit sagen, was der commandirende General zu thun befohlen hat, damit sie die Schildwachten behöriger massen aussezen, und ihnen die gehörige Weisung geben können. Die Posten sollen, so wie sie einmal von dem commandirenden General ausgesezt sind, stehen bleiben, weshalb sich die Officier solche wohl überliefern, und die General und Staabsofficiers von der Jour dafür haften müssen, daß nichts verändert werde.

§. 3.

Es ist schon oben gesagt worden, daß der Obrist von der Jour in der ersten Linie, der Obristlieutenant aber in der zweiten Linie die Hauptronde, der Major aber in beiden Linien, die Tagronden zu machen haben, gedachte Staabsofficier haben solche sonderlich bei den ausgestellten Piquets und nahen äusseren Wachten zu verrichten, masen die Fahnenwachten dieselbe weiter nicht angehen, sie müsten dann etwas unrichtiges bei einem Regiment wahrnehmen, in welchem Fall sie solches anzeigen können. Die Ronden werden so abgefertigt, als wie in der Garnison, ausser wenn die Jour oder Ronde gestellt ist, und der Unterofficier, so voraus geschickt worden, solche examiniret hat, derselbe auch das Feldgeschrei abzuverlangen hat, wornach selbige erst bis zu dem Posten avanciren kann, der Officier von dem Posten läßt, wenn die Jour oder Ronde avancirt, das Gewehr präsentiren und gibt dem Staabsofficier, so die Ronde thut, die Parole, gedachter Staabsofficier, soll aber im Feld absizen, ehe er die Parole empfängt.

§. 4.

Die Generalmajors von der Jour müssen allemal die Capitains und subalternen Officier, welche aus dem Lager commandiret werden, erinnern, was laut Reglement ihnen zu thun oblieget, auch alle weitere Befehle ihnen deutlich geben und einschärfen; mit allen Commando und sonstigen Wachten, so ausserhalb gegeben werden, soll der Adjutant mit auf den Sammelplaz gehen, um zu notiren, wohin die Leute vom Regiment auf Wachten oder Commando gehen.

§. 5.

Wann die Aussenposten oder Commando wieder in das Lager zurück kommen, muß der commandirende Officier von dem Commando bei dem General von der Jour sich angeben, und ihm von allem Rapport thun. Wenn es ein Staabsofficier wäre, der mit einem Commando zurück gekommen, soll selbiger bei dem commandirenden General sich angeben, hingegen wenn ein Capitain commandirt wird, empfangt selbiger seine Instruction von dem General von der Jour, welcher bei der Abtheilung ist, und der Capitain muß, wenn er mit dem Commando wieder zurück ge-

kom-

men, bei selbigem sich wieder angeben. Wenn Commando wieder angekommen sind, soll es durch den Adjutanten an den Brigademajor gemeldet werden.

§. 6.

Es muß alles, was bei den Regimentern auf den Vorposten und Wachten vorfällt und von Wichtigkeit ist, an die Generals von der Jour gemeldet werden, welche nachgehends an den commandirenden General Rapport davon thun. Die Generals von der Jour müssen dafür haften, daß allem, was des Tags vorher bei der Parole auch nachher befohlen worden ist, auf das genaueste nachgelebet werde, weshalb sie öfters des Tags beide Linien paßiren müssen. Die Adjutanten der Regimenter sollen, wenn die Generals von der Jour die Linien paßiren, vor der Front vom Regiment sich sehen lassen, im Fall selbige was zu befehlen hätten.

§. 7.

Wenn die Regimenter Kranke nach dem Lazareth schicken wollen, so müssen solche alle bei dem General von der Jour gemeldet werden, damit sie aus dem ganzen Corps in einem Tage weggeschickt,

und

und ihnen, wann es nöthig, Escorte mitgegeben werden können, im Fall das Corps in einem Standlager stehet, werden den Regimentern in den nächsten Dörfern Häuser für die Kranke angewiesen.

§. 8.

Alle Morgen ehe die Wacht aufziehet, soll an den Brigademajor eine Liste eingegeben werden, ob was abgegangen oder sonst was paßiret ist, auch wie viele Leute bei den Regimentern fehlen, welcher hernachmals eine Generalliste davon formiren, und an die Generäls von der Jour eingeben muß.

§. 9.

Die Generalmajors von der Jour müssen, wenn zu Tag als wie auch des Nachts irgendwo ein Allarm entstehen sollte, sich augenblicklich an dem Ort einfinden, und wenn es nöthig, einige der nächsten Regimenter gleich beordern, dahin zu marschiren. Bei solchen entstehendem Allarm müssen die Leute, ohne sich vorher mit dem Anzug aufzuhalten, gleich zu dem Gewehr gehen, solches ergreifen und sich in Ordnung stellen.

§. 10.

Die Generäls von den Brigaden müssen dabei seyn, wenn Regimenter von ihrer Brigade exerciren, und sollen alle Morgen ihre Brigaden visitiren und dafür haften, daß der Dienst mit der grösten Pünktlichkeit und Application geschehe, auch darnach sehen, daß keine Excesse bei den Regimentern vorgehen, und sowohl Officiers, Unterofficiers als Gemeine thun was ihnen zukommt. Die Generals von den Brigaden sollen ferner, wenn die Wachten aufziehen, das Piquet ausrückt und Commando von der Brigade gegeben werden, allezeit vor der Front und mit dabei seyn, damit alles ordentlich geschehe. Die täglichen Rapports sollen des Morgens um 7 Uhr an die Generals von der Jour, auch an den Brigademajor und auf dem Marsch, so bald man ins Lager kommt, geschickt werden.

Kapitel II.

Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsch zu beobachten ist.

§. 1.

Wenn das Corps aus seinem Lager aufbrechen soll, wird des Abends bei der Parole befohlen, zu welcher Stunde der Generalmarsch und die Vergatterung geschlagen werden soll, und die Generals von der Jour müssen darauf Acht haben, daß der Generalmarsch und die Vergatterung zu selbiger Stunde, da es befohlen worden, geschlagen werde.

§. 2.

Die Regimenter und Bataillon machen sich, so bald der Generalmarsch geschlagen ist, sogleich fertig zum Aufbruch, hernach wenn die Vergatterung geschlagen wird, so werden die Zelten zugleich abgebrochen und gepackt, und die Compagnien werden vor der Compagniegaß aufgestellt und verlesen: so bald der Generalmarsch geschlagen wird und es nicht anderst befohlen,

len,

len, oder auch die Gefahr des Feindes es zuläßt, müssen die Dorf- und General-wachten abgehen, damit sie zu rechter Zeit bei ihren Regimentern ankommen, und das Corps nicht nöthig hat, auf solche zu warten.

§. 3.

So bald die Compagnien sich stellen und verlesen werden, sollen die Fahnen- und Brandwachten abgehen, die Capitains machen die Rotten voll, lassen die Unterofficiers eintreten und visitiren das Gewehr wohl, ob es gut geladen ist, wenn die Fahnenwacht abgehet, so müssen die Fähndrichs die Fahnen schon in die Hand genommen haben, bleiben aber in der Mitte stehen, bis die Bataillons formirt werden, alsdann sie sogleich vor die Mitte ihres Bataillons treten: so bald Marsch geschlagen wird, commandirt der Commandeur: **Gebt Achtung! das Gewehr auf Schulter! rechts = um! Marsch!** Die Rotten werden voll gemacht: **Halt! Front!** worauf die Bataillons gleich abgetheilet und formirt werden, wie es in dem ersten Theil in dem dritten Titel, Kapitel II, §. 8. bemerkt worden, weil die Fahnen schon vor der Front seyn, so wird das Gewehr wieder

der präsentirt noch Marsch geschlagen. Die Regimenter müssen so viel möglich zugleich ausrucken, weshalben sie auf das erste Achtung geben und sich nach selbigem richten müssen.

§. 4.

So bald die Bataillons formirt sind, wird nach der Ordre des commandirenden Generals entweder mit Colonnen oder wie es sonst seine Dispotion erfordert, abmarschirt, die Teten von den Colonnen müssen sich zu gleicher Zeit in Marsch sezen und so bald die Tete: Marsch! commandirt, so muß bis an das Ende der Colonne von allen Zug führenden auch: Marsch! commandirt werden, damit alles zugleich sich in Bewegung seze und marschire.

§. 5.

Wenn nun ein Regiment oder Bataillon aus dem Lager marschirt, so muß solches mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen so weit marschiren, bis dessen lezter Zug wenigstens 100 Schritt von dem Lager ist, alsdann wird abgeschlagen, worauf die Bajoneter abgenommen werden, und die Leute können nach Bequemlich-

keit das Gewehr tragen, jedoch so daß die Mündung allezeit in der Höhe stehe. Wenn still abmarschirt wird, so muß jedoch mit scharf geschultertem Gewehr marschirt werden, und ein Zug nimmt nach dem andern das Bajonet ab, welches aber nicht eher geschehen muß, bis sie auf den Plaz kommen, wo es der erste Zug gethan hat. Gleich nach dem Abmarsch muß der Adjutant dem Major eine Ausrück-Tabella geben, wie viel Feuergewehr sich wirklich dabei befinden, welche weiter dem Brigadier zugestellt werden muß. Die Officier können, wenn abgeschlagen ist, sich zu Pferd sezen, es muß aber solches ausser den Zügen, und also neben denselben geschehen, damit kein Halt im Marsch gemacht werde, alle Officiers müssen auf der Seite der Colonne reiten, jedoch so, daß sie beständig neben ihrem Zug bleiben, und also auf denselben Achtung geben. Die Leute in einem Zug können, wenn das Terrain es erlaubt, zwar in die Breite, um gemächlich zu marschiren, sich ausdehnen, nie aber darf sich der Zug in die Tiefe verlängern, damit der Zug, wenn: Halt! commandiret wird, gleich still stehen könne, und also auf seinem Plaz formirt stehe. Die Officier müssen niemand aus ihren Zügen treten lassen, und so ein Mann die Erlaubnis dazu begehret, muß

er

er so lang sein Gewehr einem Cameraden lassen, und soll ein Unterofficier bei ihm bleiben, welcher ihn wieder in seinen Zug bringen muß.

§. 6.

Hinter jedem Regiment oder Bataillon soll ein Officier und zu selbigem 4 oder 6 Unterofficier commandirt werden, um hinter gedachtem Regiment oder Bataillon zu bleiben, welcher davor haften muß, daß niemand zurück bleibe. Ferner soll vor einem jeden Bataillon ein Officier aber zu Fus marschiren, zu dem Ende damit das Bataillon jederzeit in einem egalen Marsch bleibe, welcher aber doch von Zeit zu Zeit abgelöset wird, wofür der Adjutant zu sorgen hat.

§. 7.

Nebst diesem Officier marschirt auch vor jedem Bataillon ein Tambour, der beständig Feldmarsch schlägt, wann nicht still zu marschiren anbefohlen ist, der Regimentstambour nebst den übrigen Tambours marschiren an ihrem bestimmten Plaz mit übergehängtem Spiel. Die Feldscherer müssen im Marsch vor den Bataillons bleiben, damit selbige gleich bei

der Hand sind, wenn jemand etwas zustösset. Die Zeltenpferde müssen neben der Colonne bei ihren Bataillons marschiren und sich wie die Officiers auf der Seite halten, bei Paßirung eines Defilees müssen dieselbige, wenn durchaus auf den Seiten nicht ein Abweg wäre, durch denselben gleich wieder zum Bataillon zu kommen, sich in Eil an die Tete des Bataillons begeben, damit sie voraus durchmarschiren, hernach aber gleich wieder auf die Seite des Bataillons sich begeben, wann wegen Gefahr des Feindes etwas zu besorgen ist, so wird ihnen der nöthige Weg angewiesen, und das weitere befohlen werden.

§. 8.

Die Züge müssen sich allezeit auf die Tete richten, so daß, wenn sich die erste in Divisions formiren, die folgende ein gleiches thun, und müssen sich daher die Commandeurs derselben die Commandowörter in gröster Geschwindigkeit abnehmen, wie solches in dem ersten Theil vom Exerciren genugsam erkläret worden. Wenn aber succeßive in Divisions und Bataillons aufmarschirt werden soll, so marschiren die folgende auf dem Plaz erst auf, wo das erste aufmarschirt ist. Wenn

Arrestanten bei einem Regiment oder Bataillon sind, so werden dieselbe hinten nach durch die Stockwacht geführet. Bei allen Defileen muß dahin gesehen werden, daß die Leute das Gewehr anziehen, und die Glieder so dicht als möglich auf einander geschlossen seyn, auch keine Distanz zwischen den Pelotons gelassen werde.

§. 9.

Die Generalmajors müssen in währendem Marsch auf ihre Brigaden wohl Achtung geben, daß ihre unterhabende Bataillons wohl an einander hängen bleiben, und wofern sie zu weit aus einander kommen, müssen sie durch einen Adjutanten den General, welcher die Colonne führet, avertiren, damit er auf sie warte, die Generals, welche die Colonnen commandiren, müssen auch einer auf den andern Acht geben, daß sie allemal mit den Teten in gleichem Marsche bleiben, und nicht eine Colonne zu weit vor die andere avancire, weswegen sie besonders in einem Land das mit Waldung oder sonsten bedeckt ist, allezeit einen Major oder geschickten Adjutanten in der Mitte zwischen sich und der Nebencolonne müssen reiten lassen, welcher dieselbe avertiren könne.

§. 10.

Vor einer jeden Colonne sollen die Zimmerleute von den dazu gehörigen Bataillons zusammen gezogen werden, und wird ein Officier darzu commandirt, diese marschiren unter der Anführung des Capitain de Guide voraus, um die Defileen zu öffnen, kleine Brücken zu schlagen und die Wege zu erweitern, daß die Colonnen im Marsch nicht aufgehalten werden. Zwischen den Zügen der Colonne soll unter keinem Vorwand als es immer seyn mag, Pferde oder Equipage marschiren.

Kapitel III.

Wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsch als in andern Fällen gehalten werden soll.

§. 1.

Die Disposition zur Bedeckung bei der Bagage wird jedesmal vom commandirenden General nach Befinden der Umstände gemacht, die Officiers, welche dabei commandiret sind, haben zu observiren, was oben bei den Escorten gesagt wor-

worden, und ist weiter hiebei zu beobachten, daß sowohl wann das Corps marschiret, als an dem Tag einer Action oder Rencontre die sämmtliche Bagage unter der Aufsicht und Anführung des General-Wagenmeisters stehen muß, und diejenige, welche dazu gehören, insonderheit die Wagenknechte müssen schlechterdings seinem Befehl gehorsamen, allen seinen Anordnungen ohne die geringste Widerrede nachleben, und solchen bei Leib- und Lebensstrafe augenblicklich nachkommen, wie dann kein Wagen anderst fahren muß, als wie es der General-Wagenmeister ordnet.

§. 2.

Bevor ein Marsch angetreten wird, bekommt der General-Wagenmeister die Ordre, nach welcher Route und in wie viel Colonnen die Bagage marschiren soll, welcher Ordre er genau nachleben, und die Disposition der Bagage darnach machen muß. Der General-Wagenmeister wird wegen des Marsches lediglich an den General-Quartiermeister verwiesen, als von welchem allein er seine Ordre und Instruction zu empfangen hat, und er muß dafür stehen, daß solcher Ordre gebührend nachgelebet werde. Wenn die Bagage

in verschiedenen Colonnen marschirt, soll der General-Wagenmeister vor jeder Colonne jemand anordnen, welcher dieselbe in Ordnung halten muß.

§. 3.

Von jedem Regiment soll der Wagenmeister bei den Wagen des Regiments seyn, und solche in Ordnung halten, damit solche folgender Gestallt auf einander folgen, nämlich der Wagen des Staabs vom Regiment, dann die Wagen der Compagnien, welche in der Ordnung auf einander folgen müssen, wie die Compagnien im Regiment rangiret sind, und können desfalls gedachte Wagen numeriret werden, auf diese Art fahren die Wagen von allen Regimentern auch in der Ordnung, wie sie in der Brigade stehen, worauf der General-Wagenmeister Achtung haben und alles darnach einrichten muß.

§. 4.

Wenn bei einem Marsch der Wagenmeister eines Regiments bei der Bagage sich nicht einfindet, um auf seine Wagen Acht zu haben, und solche in währendem Marsch in Ordnung zu halten, so soll der General-Wagenmeister schuldig seyn, solches

ches sogleich nach dem Marsch anzuzeigen, alsdann der ausgebliebene Wagenmeister mit Arrest, und wann durch seine Abwesenheit Unordnung oder Schaden bei der Bagage entstanden ist, mit Cassation gestrafet werden soll. Am Tag da marschirt wird muß die Bagage bei guter Zeit gepackt und fertig seyn, und der Wagenmeister des Regiments muß dabei halten, damit er mit derselben nach dem Rang des Regiments und nach des General-Wagenmeisters Anordnung in die Colonne ordentlich einfahren könne.

§. 5.

Alle Wagen von der Bagage, sie mögen gehören wem sie wollen, müssen in gehöriger Ordnung in dem Zug folgen, dicht auf einander fahren, auch keine Lücken machen, kein Wagen muß sich unterstehen, vorzujagen, noch ausser seiner Ordnung unter andern Wagen einzudringen, es muß auch kein Wagen still halten, und dadurch die hinter ihm folgende aufhalten, sondern ein jeder Wagen muß ohne Anhalten seinen Zug halten, worauf die Wagenmeisters wohl Achtung geben, und denjenigen Knecht, welcher wider die Ordnung handeln will, dafür so fort mit aller Schärfe ansehen müssen.

§. 6.

Es soll nie, besonders in Städten oder Dörfern ein Knecht von den Wagen oder Equipage weggehen, derjenige Knecht, welcher sich hieran nicht binden will, muß dafür so fort auf das schärfeste gezüchtiget werden, wofern aber ein solcher sich widersezen, oder wohl gar zur Wehr sezen wollte, so kann ein solcher Knecht so fort auf den Kopf geschossen werden, kein Knecht oder Bedienter bei der Bagage soll in währendem Marsch bei Leib- und Lebensstraf sich davon wegbegeben um zu saufen oder gar zu stehlen und zu plündern, der Grandprofos mit seinen Leuten soll desfalls auf dem Marsch bei der Bagage sich finden lassen, und wenn dergleichen Knechte oder Bediente von der Equipage weggegangen sind, um zu stehlen oder zu plündern, so soll derselbige sich ihrer bemächtigen, und solche nach Kriegesgebrauch exequiren lassen. Wenn Soldatenweiber auch andere dergleichen Leute im Marsch bei der Bagage sich unterstehen zu stehlen, so sollen selbige mit der in der Armee darauf gesezten Straf belegt werden.

§. 7.

Wenn die Bagage in währendem Marsch vom Feind attaquiret werden sollte, so muß sich kein Knecht unterstehen, wegzujagen oder anderst zu fahren, als wie der General-Wagenmeister befiehlt, und wann befohlen wird zu halten, so muß er Halt machen, auch im geringsten nicht anderst fahren, als es ihm von seinem fürgesezten befohlen wird, wollten ein oder mehrere Knechte sich unterstehen, die Ordnung zu brechen, und mit den Wagen durchzugehen, so soll der General-Wagenmeister, oder die von ihm bei der Colonne bestellte Leute, oder auch die Wagenmeisters dergleichen Knechte augenblicklich vor den Kopf schiesen und dadurch die andern in Ordnung erhalten.

§. 8.

An dem Tage einer Action muß die Bagage von dem General-Wagenmeister und von den sonst dazu bestellten Leuten oder von den Wagenmeisters in sehr strenger Ordnung und Disciplin gehalten werden, die Bagage muß von dem Ort, wo sie hält, sich nicht rühren, und die Knechte müssen von ihren Wagens weder weichen noch wanken. Wann der General-

Wa-

Wagenmeister befiehlt, daß die Bagage avanciren oder sich zurück ziehen solle, so müssen die Wagens solches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zug jagen oder vorfahren, sondern absolute in ihrer Colonne und Zug bleiben, diejenige Knechte, welche hierwider handeln, und nach eigenem Gefallen flüchten wollen, sollen so fort niedergeschossen werden, in solchen und andern dergleichen Fällen muß die bei der Bagage commandirte Escorte dem General-Wagenmeister, und andern Vorgesezten ohne einigen Anstand Hilfe leisten, und die Knechte und Wagens in Ordnung halten helfen.

§. 9.

Derjenige Knecht, oder es seye sonst von der Bagage wer es wolle, welcher sich unterstehen wird, bei solcher Gelegenheit die auf den Wagens befindliche Kasten zu öffnen, solche oder auch andere Bagage auf den Wagen zu plündern und Preis zu machen, soll ohne einigen Anstand dabei sogleich niedergemacht, oder wenn es die Zeit und Umstände leiden, sogleich aufgehenkt werden, er stehe oder diene bei wem er wolle, es wird auch bei Todesstrafe verbothen, daß kein Knecht oder Bauer, so zum Vorspann gegeben worden, sich unter-

unterstehen soll, bei dergleichen Allarm die Pferde auszuspannen, die Stränge abzuschneiden, davon zu jagen und die Wagen stehen zu lassen.

§. 10.

Ein jeder Officier, welcher zur Escorte bei der Bagage commandirt ist, wird seine Leute bei solchem Allarm wohl observiren und genau Achtung geben, daß sie nicht aus einander laufen, oder wohl gar die Wagen zu plündern anfangen, wofür der Officier haften soll.

§. 11.

Wann von dem General-Wagenmeister und den Vorgesezten eine Wagenburg zu machen befohlen wird, so muß ein jeder Wagenknecht sich hierzu anschicken, auch ohne zu raisonniren, bei Lebensstrafe so fahren, wie es die Vorgesezte ihm anweisen und befehlen, damit die Wagenburg bald möglichst geschlossen werde.

§. 12.

Wann ein Wagen entzwei bricht, muß zwar der Zug dadurch nicht aufgehalten werden, sondern solcher Wagen muß zurück

rück bleiben, und die andere Wagens müssen langsam fortfahren, inzwischen muß der General-Wagenmeister nebst den übrigen Wagenmeisters doch dafür sorgen, daß der zerbrochene Wagen bald wieder gemacht werde, und nachgehends in seiner vorigen Ordnung fahre oder nachkomme, sollte ein Wagen dergestallt brechen, daß er nicht wieder gemacht werden könnte, so müssen die beste Sachen davon unter die andern Wagen vertheilet und gepackt werden, der zerbrochene Wagen aber muß zurück bleiben.

§. 13.

Die Bagage von der Armee folget zwar gemeiniglich so bald die lezten Regimenter aus dem Lager geruckt sind, dannoch wird solches bei jedem Aufbruch nach Befinden der Umstände befohlen. Die Artillerie marschirt vor der Bagage der ersten Linie, hernach der Generals ihre Bagage nach ihrem Rang, und die Bagage der Regimenter folgt wie sie campiren. Die Brodwagen marschiren vor der Bagage der zweiten Linie, hernach die Generalsbagage und die Bagage von den Regimentern folgt wie sie campiren.

Achter Titel.

Was bei fürfallenden Bataillen oder Actionen von den Officiers zu beobachten ist; ferner, was bei Belagerung einer Vestung in Acht zu nehmen ist.

Kapitel I.

Was bei fürfallenden Bataillen oder Actionen von den Officiers zu beobachten ist.

§. 1.

Es müssen die Officiers den Tag vor einer vermutheten Affaire die Gewehr sehr gut visitiren, frisch laden, neue Steine aufschrauben lassen, und darnach sehen, daß alles was zum Gewehr gehöret, in gutem Stand seye, die Commandeurs der Regimenter sollen dafür stehen, daß die Leute den Tag vor der Action 59 Patronen in der Tasche und die 60ste in dem Lauf haben.

§. 2.

§. 2.

Die Armee wird gemeiniglich in zwei Linien gestellt, und die Linien bleiben 300 Schritt von einander, wenn die Regimenter aufmarschiren, müssen sie sich hurtig formiren, allezeit hurtig alligniren und geschlossen seyn. Wann gegen den Feind marschirt wird, geschiehet solches mit klingendem Spiell, fliegenden Fahnen und scharf geschultertem Gewehr, die Generals von den Brigaden, die Majors und Adjutanten müssen wohl Achtung haben, daß die Bataillons nicht zu geschwind oder zu langsam marschiren, und allezeit in guter Ordnung bleiben.

§. 3.

Die Officiers, welche hinten schliesen, müssen dahin sehen, daß ihre Pelotons und Divisions ordentlich in Reihe und Gliedern bleiben und in keine Confußion kommen, deswegen die Bataillons sich nicht dringen, sondern allemal die ordinaire Distanz halten müssen.

§. 4.

Es muß den Leuten bei Arquebusirung verbothen werden, ehender zu schiesen als die Officiers commandirt haben, auch muß ihnen,

ihnen scharf eingebunden werden, daß sie weder plaudern noch lärmen sollen, bei dem fertig machen das erste Glied niederfallen und ihre Tempos so ordentlich machen, wie es ihnen auf dem Exercierplaz gewiesen ist. Wann das Feuer mit Pelotons ordentlich nach der Tour gehen kann, so ist es so viel besser, weilen aber sich solches nicht allemal thun läßt, so müssen nur die Commandeurs und Majors darauf halten, daß jederzeit vier Pelotons das Gewehr auf Schulter haben, auch werden keine stärkere Feuer, besonders die Dechargen mit ganzen Bataillons gegeben, als wann es commandirt oder befohlen wird.

§. 5.

Wenn etwa Regimenter zu dicht auf einander kommen sollten, so müssen sich die Staabsofficiers und die Officiers so hinten schliesen, alle Mühe geben, daß sie die Leute wieder auf ihre Rotten richten, und drei Mann hoch stellen. Sollten aber die Regimenter durch das vorwärts marschiren Terrain verlieren, so daß solches immer enger würde, so müssen die Commandeurs nach Gutdünken ein oder auch mehrere Pelotons vom Flügel abbrechen lassen, um dadurch den übrigen Plaz zu schaf-

schaffen, damit sie ohne Confusion chargiren und avanciren können.

§. 6.

Die Officier und Unterofficier müssen die Leute immer encouragiren, ihnen die Sache leicht machen, und wenn jemand zu weichen anfangen wollte, selbigem den Degen oder das Kurzgewehr in die Rippen stosen. Es soll kein Soldat, bevor sich die Affaire geendigt, aus Reihen und Gliedern treten, keine Beute machen, auch keinen Toden, oder Bleßirten ausziehen, oder selbigen visitiren.

§. 7.

Wenn das erste Treffen sich sollte verfeuert haben, muß der commandirende General suchen das zweite vorzuziehen, damit durch frische Leute wieder ein frischer Augriff geschehen kann.

Anmerkung.

Damit die Artillerie bei den Regimentern beständig wohl bedienet sey, so sollen von den Regimentern, im Fall nicht Artilleristen genug vorhanden wären, noch Leute dazu als Handlanger gegeben werden, es sollen daher in Friedenszeiten, wenn die Artillerie exercirt,

einige ständige Leute von jedem Regiment dazu gegeben werden, welche unter Aufsicht der Artillerie die nöthige Vortheile und Handgriffe hierinnen erlernen sollen.

§. 8.

Wenn die Officier bei einem Regiment sollten zusammen geschossen werden, daß nicht genug übrig bleiben, die Pelotons zu commandiren, alsdann sollen die Unterofficiers, welche bei den Zügen eingetheilt sind., wovon die Officiers tod geschossen worden, oder wegen starker Blessur weg gemust, selbige Züge commandiren. Jedannoch muß wo möglich bei jeder Division ein Officier, und hinter den Bataillons etliche Officiers bleiben. Wann mit kleinem Gewehr angefangen wird zu feuern, so kann sich der Commandeur auch an der Intervalle des Regiments halten, die Generals aber rechts und links ihrer Brigaden eben so weit vor, daß sie die Front übersehen können.

§. 9.

Wann der Obrist tod geschossen wird, soll der Obristlieutenant an des Obristen, wenn der Obristlieutenant tod geschossen, der älteste Major an des Obristlieutenant,

und wenn ein Major tod geschossen wird, der älteste Capitain an des Majors Stelle dienen, und zwar muß der Capitain die Majorsdienste, wo möglich, zu Pferde thun.

§. 10.

Wann ein gemeiner Soldat feindliche Fahnen, Estandarten oder Paucken erobert, soll er allezeit ein gut Stück Geld davor bekommen, wenn es aber ein Officier oder Unterofficier ist, wird sich selbiger dadurch recommandiren und ein ohnfehlbares Avancement zu gewärten haben.

§. 11.

Es muß den Leuten gesagt werden, daß wenn jemand bleßirt wird, er hinter die zweite Linie gehen soll, allwo sich die Regiments- und Compagnie-Feldscherer alle aufhalten müssen, um die Leute mit mehrerer Sicherheit zu verbinden. Wenn die Affaire vorbei ist, müssen die Kranke und Bleßirte so viel möglich zusammen gebracht und nach den nächsten Dörfern, welche alsdann den Regimentern und Bataillons werden angewiesen seyn, gebracht werden; hierzu müssen bei den Regimentern und Bataillons, welche am mehresten

sten gelitten, zwei bis drei Oberofficiers, und drei bis sechs Unterofficiers commandirt werden, bei den andern Regimenter und Bataillons aber nach Proportion der Bleßirten. Vor der Action müssen, wenn man die Zeit hat, den Leuten die Tornister, und alles was ihnen beschwerlich ist, abgenommen, an ein so viel thunlich sichern Ort gelegt, und eine kleine Wacht dabei gelassen werden.

§. 12.

Es muß ein jeder Officier, Unterofficier und Gemeine sich die feste Impreßion machen, daß es in der Action weiter auf nichts ankomme, als den Feind zu zwingen, von dem Plaz, wo er stehet, zu weichen, weshalb es nur darauf ankommt, daß man nicht ohne Ordre still stehe, sondern ordentlich und geschlossen gegen den Feind avancire und chargire, und daß, wann das Feuer wohl angebracht ist, der Feind nicht widerstehen könne, nicht weniger muß den Leuten wohl eingebunden werden, daß wenn der Feind wider alles vermuthen stehen bleiben sollte, alsdann der gewisseste Vortheil darinn bestehe, mit gefälltem Bajonet in selbigen hinein zu dringen, wo man sich gewiß darauf verlassen kann, daß der Feind nicht widerstehen wird.

Kapitel II.

Was bei Belagerung einer Vestung in Acht zu nehmen ist.

§. 1.

Wenn ein Ort soll belagert werden, müssen ganze Regimenter oder Bataillons dazu genommen werden, und wenn ein Regiment oder Bataillon bei der Belagerung in die Trenchee gehet, muß das nächste Regiment oder Bataillon für selbiges die Fahnen- und Brandwachten geben.

§. 2.

Wenn man in einer Belagerung stürmen soll, so müssen die Officiers nach ihrer Tour genommen werden, und der älteste soll anfangen, weshalb derjenige, an welchem das Commando zum Sturm in einer Belagerung stehen geblieben ist, wenn wiederum in selbigem oder künftigen Jahre eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen soll. Die Unterofficiers sollen auch nach ihrer Tour zum Sturm commandirt werden, und derjenige, an welchem das Commando in einer Belagerung

rung stehen geblieben ist, soll, wenn im nachfolgenden Jahre eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen.

§. 3.

Diejenige Officiers oder Unterofficiers, welche in Herrendiensten sind, es mag innerhalb oder ausserhalb dem Lager seyn, sollen zum Sturm, obgleich die Tour an ihnen ist, nicht abgelöset werden, sondern diejenige, welche auf sie folgen, sollen zum Sturm commandirt werden, und die andern sollen, so bald wieder ein Sturm commandirt wird, das Commando zum Sturm nachthun. Die Gemeine Soldaten sollen nach der Commandirrolle zum Sturm commandirt werden, und im Fall selbige, an welchen das Commando zum Sturm stehet, in Herrendiensten oder an selbigem Tage vom Commando gekommen sind, alsdann müssen diejenige, welche auf sie in der Rolle folgen, zum Sturm commandirt werden, und die andern ihr Commando, so bald wieder ein Sturm commandirt wird, nachthun. Die Officier, an welchen das Commando zum Sturm stehet, ob sie gleich selbigen Tages vom Commando im Lager zurück gekommen sind, sollen solches Commando thun und die andere, welche schon in ihrer

Stelle commandirt sind, wieder zurück gehen. Alle andere Commando, sie mögen in Trencheen, auf Arbeit oder anderwärts hingehen, sollen durchgehends commandiret werden.

§. 4.

Wenn Arbeiters zur Eröffnung der Trencheen commandirt werden, so müssen sich solche zu gehöriger Zeit und Stunde an dem Ort einfinden, wohin sie beordert sind, wenn die Leute von den Ingenieurs zur Arbeit angewiesen werden, so müssen solche Mann vor Mann dicht auf einander folgen, nachdem die Leute von dem Ingenieur angesezt sind, und man muß solche fleisig antreiben, damit sie frisch arbeiten und geschwind in die Erde kommen, die Officiers, welche zur Bedeckung commandirt werden, müssen ihre Leute sich niedersezen lassen, aber darauf sehen, daß sie das Gewehr auf dem Kolben in die Höhe stehend, allezeit in den Händen behalten, der Unterofficier mit den Leuten, welche ganz vorwärts detachirt sind, müssen so lang auf dem Bauch liegen, bis die Trencheen in solchem Stand sind, daß die Leute bis auf den halben Leib verdeckt darinn stehen können, alsdann die Vorposten sammt denen die zur Bedeckung

commandirt sind, sich in die Trenchee retiriren müsse. Bei der Eröffnung der Trenchee bei der Sappe, und bei Bauung der Batterien muß durchaus kein Toback geraucht werden, die Leute müssen allezeit sehr ordentlich, und ohne zu plaudern an den Ort, welcher ihnen zur Arbeit angewiesen ist, gebracht werden.

§. 5.

Bei feindlichen Ausfällen ist die Schuldigkeit der Officiers, welche die Trencheen commandiren, daß sie sogleich mit ihren Leuten auf das Banquet heraus springen, dem Feinde mit der grösten Ordnung und Standhaftigkeit entgegen marschiren, und ihn nach der Stadt zurück treiben, sie müssen ihn aber nicht zu weit verfolgen, sondern sich in gröster Ordnung wieder in die Trenchee, wo sie gestanden, zurückziehen. Von den Batterien muß sowohl mit Kanonen als auch mit Mortier in währendem feindlichen Ausfall auf die Bastions vom attaquirten Poligon gefeuert werden, damit sich der Feind seiner Artillerie bei der Gelegenheit nicht so sehr bedienen könne.

§. 6.

Beim Sturm der Contrescarpe muß den Officiers und Gemeinen, welche dazu commandirt sind, wohl imprimiret werden, daß sie nicht ehender schiesen, als bis sie an die Palisaden von der Contrescarpen gekommen sind, und daß sie, so bald sie ihren Schuß gethan haben, gleich in die Contrescarpe hineinspringen, um den Feind vollends zu verjagen.

§. 7.

Das Ablösen der Trencheen muß bei Auf- oder Niedergang der Sonnen geschehen, und die Bataillons müssen mit ihren Fahnen ordentlich ohne Lärmen in die Trencheen marschiren, hernach, wenn alles überliefert ist, und sie die Wacht abgelöset haben, so müssen sie sich auf die Banquets der Trencheen sezen, und das Gewehr in Händen behalten. Die Schildwachten müssen durch die Sandsäcke oder Schanzkörbe sehen, um zu beobachten, was der Feind machet. Die Officiers müssen nicht leiden, daß die Trencheen verunreiniget werden, sondern die Leute müssen nach ihrem angewiesenen Ort gehen.

§. 8.

§. 8.

Alle Würste, Faschinen, Schanzkörbe und Pflöcke müssen von den Bataillons nach der gegebenen Probe gemacht werden, wenn sie nicht probmäsig sind, so werden sie vom Trencheemajor nicht angenommen, sondern die Regimenter müssen neue liefern, weshalb die Officiers, so bei den Arbeitern commandirt sind, darauf zu sehen haben, daß die Arbeit zum erstenmal tüchtig gemacht werde.

Neunter Titel.

Wie die Regimenter oder Bataillons auf dem Marsch, in den Cantonirungs-Quartieren und auf Postirung, oder auch, da eine oder mehrere Compagnien sich allein befinden, zu verhalten haben, ferner, wie die Kranken im Feld versorgt werden sollen.

Kapitel I.

Wie die Regimenter oder Bataillons auf den Marsch, in den Cantonirungs-Quartieren und auf Postirung, oder auch, da eine oder mehrere Compagnien sich allein befinden, zu verhalten haben.

§. 1.

Wann ein Regiment oder Bataillon auf dem Marsch ist, so wird die Bagage

gage nach den Umständen entweder unter einer Bedeckung voraus geschickt, oder es folgt dieselbe gleich hinten nach, wenn Gefahr zu besorgen, so sollen von einem Regiment 100, und von einem Bataillon 50 Mann zu Bedeckung der Bagage gegeben werden, diese Bedeckung muß ihre Maasregeln nehmen, wie solches in dem ersten Theil, Kapitel XI, des achten Titels beschrieben worden ist. Nur wird hier bemerkt, daß sich die Bedeckung nicht zu viel vereinzeln muß, damit allezeit einige Pelotons ganz zusammen bleiben können, und muß diese Bedeckung allezeit mit aufgepflanztem Bajonet marschiren. Bei einem Regiment oder Bataillon soll der Wagenmeister zu Pferde commandiret werden, welcher auf die Bagage Achtung zu geben hat, besonders daß dieselbe, wo Defilee sind, hurtig nach einander durchfahre.

§. 2.

Wenn ein Regiment oder Bataillon vor das Dorf oder denjenigen Ort kommt, wo es einrücken soll, so marschirt selbiges auf, und läßt die Wacht austreten, die Wacht bestehet aus einem Capitain und zwei subalternen Officiers, der Capitain und jüngste Officier kommen auf die

Haupt-

Hauptwacht mit 40 Mann, bei der Hauptwacht müssen die Kanonen und Pulverkarren ordentlich und gehörig aufgeführt werden.

§. 3.

Ein Lieutenant mit 30 Mann soll die Wacht haben an dem Ort, wo die Strasse zum Dorf hinaus gehet, und wenn sich in dem Dorf andere Ausgänge befinden, so müssen selbige mit Nebenposten etwa von einem Unterofficier und 12 Mann, oder wie es der Commandeur gut findet, besezt werden, zwerg vor die Landstrasse, und vor die Eingänge des Dorfs müssen Bauerwägen gefahren, und die Deichseln davon unter einander gesteckt werden, so, daß solche Wagen mit Gewalt nicht aus einander zu bringen sind.

§. 4.

Die Wachten, welche an den Thoren oder Ausgängen sind, müssen immer gegen die Wege Front auswärts machen, und wann sie stark sind, sollen sie 3 Mann hoch, wann sie aber schwach sind, 2 Mann hoch stehen, alle Wachten, sie mögen so klein seyn als sie wollen, müssen in zwei Züge getheilet werden, und es soll allezeit ein

ein Peloton um das andere das Gewehr auf Schulter haben, damit wann der Feind auf sie kommt, sie sich nicht verschiesen können. Auf den Unterofficiers-posten muß zwischen beiden Zügen ein Gefreiter stehen, so daß wann der Unterofficier 6 Mann vor sein Peloton hat, der Gefreite die übrigen 5 habe.

§. 5.

Die Kette von Schildwachten muß von einem Posten zum andern gemacht werden, aber niemals also, daß die Schildwachten auf freiem Felde stehen, sondern daß sie Gräben und Hecken vor sich haben, wo hinter sie dichte um das Dorf herum stehen. Es muß niemals mehr als ein Drittel von der Hauptwacht auf der Schildwacht stehen.

§. 6.

Wann nun die Wachten dergestallt rings um das Dorf ausgesezt sind, so können die Leute in ihre Quartiere einrücken. Die Hauptwacht muß so viel möglich auf einen Kirchhof, welcher mit einer steinernen Mauer umgeben, oder in ein gut gemauertes Haus oder dergleichen Posten etabliret werden.

§. 7.

§. 7.

Von der Wacht an den Thoren muß alles was aus oder ein paßiret an den commandirenden Officier des Regiments oder Bataillons ordentlich gemeldet werden. Die Officiers auf den Wachten sollen sehr allerte seyn, alles was heraus oder herein paßiret, genau und wohl examiniren, damit keine Spions weder aus noch ein paßiren können. Des Abends gegen sechs Uhr soll ein Lieutenant mit 30 Mann auf das Piquet gegeben werden, und das Piquet wird in ein solches Haus gelegt, wo das Dorf am mehresten offen oder am schlechtesten ist, und nach Befinden der Umstände werden stärkere Piqueter commandirt.

§. 8.

Die Schildwachten müssen nach dem Zapfenstreich die ganze Nacht hindurch alle viertel Stund rings um das Dorf rufen: Schildwacht gebt Acht! und die Ronden und Patrouillen müssen von viertel Stund zu viertel Stund das Dorf auf und nieder von einer Wacht zur andern gehen.

§. 9.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in einem Dorf liegt, welches nicht weit vom Feinde ist, so muß der Commandeur auf einem gelegenen Ort oder Höhe, oder wo es sonst vortheilhaft ist, sogleich eine Redoute aufwerfen lassen, welche so gros ist, daß das Regiment oder Bataillon darinnen Plaz hat, die Equipagewägen müssen alsdann dichte bei der Redoute auf und dergestallt in einander gefahren werden, daß man solche so leicht nicht aus einander reissen kann.

§. 10.

In jedem Quartier des Dorfes muß ein Licht des Nachts brennen, auch in jedem Quartier soll des Nachts über ein Mann auf und wach bleiben, damit derselbe, wenn etwas vorfällt, die andern sogleich aufwecken und munter machen kann. Das Gewehr und die Patrontaschen müssen in der Stube seyn, worinnen die Leute liegen, jedannoch so, daß es dieselbe gleich aus einander finden können, und daß kein Schaden daran geschehen kann.

§. 11.

Wann ein Kirchhof in dem Dorf ist, und der Commandeur des Regiments oder Bataillons vermeinet, daß er auf solchem im Fall einer Attaque sich sezen oder defendiren könne, so muß der Commandeur zugleich examiniren, ob Häuser nahe herum an dem Kirchhof gelegen sind, deren Dächer der Feind in Brand stecken kann, in solchem Fall der Commandeur sogleich, wann er in das Dorf eingeruckt ist, solche Dächer abwerfen lassen muß, dieses soll aber nicht ohne Noth und nicht anders, als wenn man nahe am Feind ist, geschehen.

§. 12.

Wenn ein Allarm entstehet, kommen die Compagnien sogleich auf dem Allarmplaz zusammen, und ohne sich zu rangiren, theilet der Adjutant die Bataillons in gröster Geschwindigkeit zum Chargiren ab, und die Officiers nehmen auch ohne weitere Formirung sogleich ihre Posten. Alle Abend nach dem Visitiren sollen die Unterofficier dem Adjutanten melden, was bei einer jeden Compagnie effective da ist, wie viel commandirt und wie viel krank sind, auch wie viel sonsten fehlen,

damit

damit derselbe die Unterofficier, und also das ganze Bataillon zuvor schon eingetheilt habe, damit bei einem Allarm gleich ein jeder seinen Posten wisse.

§. 13.

Die Commandeurs in denen Posten müssen mit den bei- und anliegenden Commandeurs der anderen Posten eine genaue Communication unterhalten, damit einer dem andern also gleich von allem Nachricht geben könne, und müssen daher sich die Wege, und das Terrain wohl bekannt machen, welches von einem Ort zu dem andern führet: sie müssen Zeichen unter sich verabreden, damit alle andere Posten gleich wissen, wann einer attaquiret wird, es sollen daher an einem bequemen Ort Allarmstangen aufgesteckt werden, durch welche man mittels Ansteckung eines Feuers die andern Posten avertiren könne.

§. 14.

Wenn in dem nächsten Dorf Allarm entstehet, so müssen die Regimenter oder Bataillons, welche am nächsten bei dem attaquirten Dorfe liegen, sich sogleich versammeln, und in sehr guter Ordnung mit

geschlossenen Gliedern, und zum Chargiren formirt dahin marschiren wo es nöthig ist. Wann ein Regiment oder Bataillon aus einem Dorf dem andern zu Hilfe marschiret, muß es sein Dorf mit seinen Wachten besezt lassen, wie wohl nach den Umständen das Piquet kann mitgenommen werden.

§. 15.

Gleichwie es sich auch gar öfters zuträgt, daß das Regiment oder Bataillon nicht an einem Ort beisammen bleibet, sondern 1, 2, 3 oder mehrere Compagnien weiter marschiren, und einzele Compagnien verlegt werden, so sezen sich selbige, wenn die Compagnien, so bei dem Staab bleiben, abmarschirt sind, gleichfalls in Marsch, und so bald dieselbe an dem Ort anlangen, wo das Nachtlager angewiesen ist, marschiren sie in guter Ordnung mit scharf geschultertem Gewehr vor des Capitains Quartier auf, woselbsten er an selbige die gehörige Ordres und Billets ertheilen läßt, und sich mit der Einrückung verhält, wie bereits angewiesen.

§. 16.

So bald die wirkliche Einrückung erfolget, schickt er einen Gefreiten mit Ober- und Untergewehr zur Ordonanz nach dem Staabsquartier, die fernern Ordres zum Abmarsch oder sonsten abzuholen; dieser Ordonanz werden auch die von dem commandirenden Officier der Compagnie unterschriebene Rapports mitgegeben, und dem Adjutanten zugestellt. Falls mehr als eine Compagnie an einem Ort zusammen liegen, so besorget der älteste Capitain hievon nur eine Ordonanze, so die Ordres vom Staab einholet.

§. 17.

Marschiren hingegen die Compagnien einzeln und vertheilt, so daß keine Compagnie zum Staab zu liegen käme, so werden die Fahnen an die Staabswacht geliefert, welche meistens in einem Lieutenant oder Fähndrich, ein Unterofficier, ein Tambour, ein Pfeifer und 20 Gemeinen bestehet, die von allen Compagnien hierzu gegeben werden, und deren Ablösung zu gehöriger Zeit nach Befehl des Commandanten des Regiments oder Bataillons durch den Adjutanten besorgt wird. Die Fahnen werden in des Com-

mandanten Quartier gebracht, beim Abmarsch allda wieder abgeholt, und bei ermeldter Wacht behalten, sonsten aber diejenige Compagnie, welche bei dem Staab zu liegen kommt, obiges alles der Fahnen halber zu besorgen hat.

Kapitel II.

Wie die Kranken im Feld versorgt werden sollen.

§. 1.

Es soll in der nächst gelegenen Stadt oder Dorf ein Lazareth für die Kranke von dem Corps aufgerichtet werden, wohin die Kranke mit 1 Führer, 1 Feldscherer und 4 Krankenwärters von einem jeden Regiment hingeschickt werden, und wenn das Corps marschiret, soll ein tüchtiger Unterofficier von einem jeden Regiment, welchem man Geld anvertrauen kann, bei denen Kranken zurück gelassen werden.

§. 2.

Der Generalstaabs-Chirurgus soll nebst dem Feldmedico alle Monath die Me-

Medicinkästen der Regimenter visitiren, ob selbige mit guter Medicin versehen, und hieran nichts fehle. Ein jeder Capitain soll bei seiner Ehre und Gewissen dafür repondiren, daß nach Möglichkeit seine Kranke von der Compagnie nachgebracht werden, und keiner liegen bleibe. Wann die Compagnien in Cantonirung liegen, so muß ein Depositorium ausgemacht werden für das Lazareth, wenn nun Compagnien gefährliche oder viele Kranken haben, so müssen sie solches behörig melden, damit ihnen das nöthige Fuhrwesen gegeben werde, und die Kranke also behörig in gedachtes Depositorium können hingebracht werden.

§. 3.

Die Kranke, welche nicht gut marschiren können, sollen bei die Bagage commandirt werden, und es soll kein solcher Mann in Reih und Glieder gestellt werden, auch keine Dienste thun, bevor selbiger nicht recht gesund ist, damit er nicht wieder liegen bleibe. Es muß auch nach Möglichkeit gesorget werden, daß den kranken Leuten gute Suppen gegeben werden, damit selbige zu Kräften kommen, und ihre Dienste desto ehender wieder thun können.

§. 4.

Die Capitains sollen die Cameradschaft von einem jeden Zelt scharf dazu anhalten, daß sie ihre Löhnung zusammen legen und zusammen kochen. Die Soldaten, wann sie sonst nichts haben, Wasser kochen, Commißbrod darein schneiden und Salz dazu thun, weil es zu ihrer Erhaltung am meisten beiträgt, wenn sie alle Tage etwas warmes essen.

Nach-

Nachdeme Wir alles, was so wohl das Exerciren, als den Dienst in Garnison und Feld betrift, Uns haben vortragen lassen, sohin nach einer genauen Prüfung alles, was sowohl in dieser ersten Abtheilung, als was in denen zwei folgenden enthalten ist, gnädigst genehmiget haben, sofort hierinnen sattsam enthalten ist, wie sich so wohl ein Officier, als ein jeder, der zu dem Kriegswesen gehöret, zu verhalten habe.

Als befehlen Wir hierdurch gnädigst und alles Ernstes, daß der commandirende General, die Generals, Gouverneurs, Commandanten, Obristen oder Commandeurs deren Regimentern, sodann alle Staabs- und übrige sämmtliche Officiers allem, was in dieser und den folgenden zwei Abtheilungen enthalten ist, genau nachleben, nichts davon oder darzu thun oder abändern, und sich daher den ganzen Innhalt wohl bekannt machen sollen.

Damit nun kein Officier, wann er im geringsten wider das Reglement handelt, und nicht alles weiß, was er nach demselben zu thun oder zu lassen habe, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern die Schuld sich selbst beizumessen habe, wann er laut dieses Reglements bestrafet wird, als soll einem jeden Officier ein Exemplar zugestellet werden; Ein jeder Officier soll dahero solches fleisig durchlesen, und sich solches so bekannt machen, daß falls er auch gedachtes Reglement nicht bei sich hätte, oder nachführen könnte, er doch wisse, was ihm zu thun oblieget. Ein jeder aber von dem höchsten bis zum niedrigsten soll bei seinem Eid und Pflicht dieses Reglement nicht allein wohl verwahren, sondern auch, wo es des Dienstes halber nicht nöthig ist, nicht das geringste davon einem anderen communiciren, vielweniger solches divulgiren oder fremden geben bei Straf der Cassation und gestallter Sachen nach annoch schärferer Ahndung, deswegen selbiges wohl in Acht zu nehmen, und ausser dem Gebrauch zu verschliesen ist.

Bei

Bei Beurlaubung soll ein jeder subaltern Officier solches dem Capitaine, und all übrige Officiers dem Regiment einliefern, bei einem erfolgenden Todesfall, Dienstentlassung, oder ein Officier mag abgehen, wie er will, soll der Commandeur des Regiments dasselbe sorgsamst einziehen, und sich einlieferen lassen, damit er dasselbe dem Successor geben könne.

Alle Generals, Gouvernements und Regimenter so wohl, als die sammtliche Kriegs, und in so weit es einschlägig ist, auch die Civilbehörde haben also sich hiernach gehorsamst zu achten, besonders aber haben Wir das gnädigste Vertrauen, daß sämmtliche Officiers in keinem Stück etwas vernachläßigen, viel weniger wider das Reglement handeln, sondern in ihrem Fleis es einer dem andern zuvor zu thun trachten werden, wo sodann ein jeder Officier sich Unserer Gnade versicheren kann.

In

In Urkund dessen haben Wir dieses Reglement hier eigenhändig unterschrieben, welches auch seine vollkommene Kraft vor die beide folgende Abtheilungen haben soll, und Unser Kurfürstliches geheimer Kanzlei Secret-Insiegel hiebeidrucken lassen. Gegeben in Unserer Residenz und Vestung Mannheim den 16. Jänner 1776.

Carl Theodor Kurfürst.

(L.S.)

Vt. Freiherr von Beckers
von Westerstetten.

Ver-

Verzeichnis

der

Titeln und Kapiteln, die in dem dritten Theil der ersten Abtheilung, so von dem Dienst in dem Feld handelt, enthalten sind.

Erster Titel.

Wie man bei dem Aufbruch und Ausmarsch aus Garnison und Quartieren sich zu verhalten hat. Was bei Schlagung des Generalmarsches, ferner bei Schlagung der Vergatterung und Schlagung des Marsches in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem wirklichen Abmarsch zu verhalten hat, ferner wie die Regimenter auf dem Marsch Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsch verhalten sollen. pag. 3

Kap. *I.* Wie man bei dem Aufbruch und Ausmarsch aus Garnison sich zu verhalten hat. 4

Kap.

Kap. *II.* Was bei Schlagung des Generalmarsches, ferner bei Schlagung der Vergatterung und des Marsches in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem wirklichen Abmarsch zu verhalten hat. 7

Kap. *III.* Wie die Regimenter auf dem Marsch Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsch verhalten sollen. 10

Zweiter Titel.

Wie ein Lager, wann ein Regiment oder Bataillon einrücken soll, abgesteckt seyn muß. Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Bestellung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Pflanzung der Fahnen, Kurzgewehr, Quartierfahnen. Wie die Fahnenwachten, Brandwachten und Piquets ihre Posten aussezen sollen, ferner was die Fahnenwachten in Bezeugung der Honneurs in Acht zn nehmen haben, und was wegen den Patrouillen, Anmeldung und Rapports zu beobachten ist. 16

Kap. *I.* Wie ein Lager, wann ein Regiment oder Bataillon einrücken soll, abgesteckt seyn muß. 17

Kap.

Kap. *II.* Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Bestellung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Pflanzung der Fahnen; wie die Fahnen- und Brandwachten und Piquets ihre Posten aussezen sollen, ferner was die Fahnenwachten in Bezeugung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen den Patrouillen Anmeldung und Rapports zu beobachten ist. 25

Dritter Titel.

Wie es mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll, Haltung des Gottesdienstes im Lager; zu was Zeiten die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Compagnien, und folglich von den Bataillons und Regimenter geschehen soll; wie im Lager Retraite geschlagen wird, und was dabei in Acht zu nehmen; wie die Piqueter ausrücken und visitirt werden sollen. 35

Kap. *I.* Wie es mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll, und wie der Gottesdienst zu halten sey. 36

Kap. *II.* Zu was Zeiten die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Compagnien, und folglich von den Bataillons und Regimenter geschehen soll; wie in dem Lager Retraite geschlagen wird, und was dabei in Acht zu nehmen, ferner wie die Piqueter ausrücken und visitirt werden sollen. 38

Vierter Titel.

Ausgebung der Parole im Lager; wie die Fahnen- und Brandwachten täglich ablösen sollen, was an Officiers und Unterofficiers zu Ordonanzen zu geben, und an wen; wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll. 45

Kap. *I.* Ausgebung der Parole im Lager. 45

Kap. *II.* Wie die Fahnen- und Brandwachten täglich ablösen sollen, was an Officiers und Unterofficiers zu Ordonanzen zu geben, und an wen; wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll. 50

Fünfter Titel.

Wann ein Bataillon mit Seitengewehr im Lager ausrücken soll, was dabei in Acht zu nehmen; wie der Soldat seine Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist; wie es mit Beurlaubung der Officiers im Lager gehalten wird; wie die Generalwachten gegeben werden und wieder bei dem Regiment einrücken sollen; wie es mit den Marquetentern zu halten sey. 57

Kap. *I.* Wann ein Bataillon mit Seitengewehr im Lager ausrücken soll, was dabei in Acht zu nehmen. 58

Kap. *II.* Wie der Soldat die Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist 59

Kap. *III.* Wie es mit Beurlaubung der Officiers im Lager gehalten wird. 61

Kap. *IV.* Wie die Generalwachten gegeben werden und wieder bei dem Regiment einrücken sollen; wie es mit den Marquetentern zu halten sey. 63

Sechster Titel.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrucket, der commandirende Officier solches zu übernehmen, wie er sich bevor er abmarschirt zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilet worden, auf seinen Posten zu marschiren hat; wie sich das Commando auf seinem Posten, auch der commandirende Officier mit den Fouragiers zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müsse, wie es bei Escorten und Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden. 70

Kap. *I.* Wie ein Commando aus dem Lager ausrucket, der commandirende Officier solches zu übernehmen, wie er sich bevor er abmarschiret zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilet worden, auf seinen Posten zu marschiren hat; wie sich das Commando auf seinem Posten, auch der commandirende Officier mit den Fouragiers zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müsse. 71

Kap. *II.* Wie es bei Escorten und bei Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden. 83

Sie=

Siebenter Titel.

Was die Generals von der Jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben; wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsch zu beobachten ist; ferner wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsch als in anderen Fällen gehalten werden soll. 88

Kap. *I.* Was die Generals von der Jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben. 88

Kap. *II.* Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsch zu beobachten ist. 95

Kap. *III.* Wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsch als in anderen Fällen gehalten werden soll. 102

Achter Titel.

Was bei fürfallenden Bataillen oder Actionen von den Officiers zu beobachten ist; ferner was bei Belagerung einer Vestung in Acht zu nehmen ist. 111

Kap. *I.* Was bei fürfallenden Bataillen oder Actionen von den Officiers zu beobachten ist. 111

Kap. *II.* Was bei Belagerung einer Vestung in Acht zu nehmen ist. 118

Neunter Titel.

Wie die Regimenter oder Bataillons auf dem Marsch, in den Cantonirungs-Quartieren und auf Postirung, oder auch da eine oder mehrere Compagnien sich allein befinden, zu verhalten haben; ferner wie die Kranken im Feld versorgt werden sollen. 124

Kap. *I.* Wie die Regimenter oder Bataillons auf dem Marsch, in den Cantonirungs-Quartieren und auf Postirung, oder auch da eine oder mehrere Compagnien sich allein befinden, zu verhalten haben. 124

Kap. *II.* Wie die Kranke im Feld versorget werden sollen. 134

Nach-

Nachtrag.

Weil die Leute allezeit links sich richten müssen, wann rechts abmarschirt worden, so ist pag. 80 in der 3ten Zeil von dem Wort, und commandiren, alles wegzulassen, bis in der 6ten Zeil inclusive das Wort halten.

Pag. 160 bei der Anmerkung ist noch beizufügen, daß bei dem rechts und links Anschlagen, die Officiers so eingetheilt sind auf das Wort, Anschlagen, sich auf das zweite Glied, das ganze Fahnenpeloton aber auf das nämliche Wort bis auf das dritte Glied schnell zurück ziehen, und nach dem Wort: Feuer! wieder rasch in das erste Glied treten.

Pag. 188 bei der Anmerkung ist nach dem Wort zubleibe, noch beizufügen: Die Leute werfen aber nichts desto weniger auf das Commando: Marsch! die Köpfe nach der Mitte.

Druckfehler,

in dem ersten Theil.

Pag. 78 Zeil 10 das lezte Wort, lese, links.
- - - 81 Zeil 12 anstatt rechts, lese, links.
- - - 100 Zeil 2 anstatt zum, lese, zu.
- - - 166 Zeil 2 lese, Im Fall aber der Obrist oder Obristlieutenant.
- - - 217 Zeil 24 anstatt, hinter ihm, lese, hinter ihnen.
- - - 225 Zeil 13 das Wort man, ist auszulassen.

Pag. 229 Zeil 22 lese, Adjutanten.
= = = 349 §. 1. Zeil 3 das Wort der, ist auszulassen.
= = = 354 Zeil 22 anstatt derjenigen, lese, derjenige.
= = = 364 §. 8. Zeil 10 anstatt Ampition, lese, Ambition.

In dem zweiten Theil.

Pag. 7 Zeil 2 anstatt der, lese, den.
= = = 84 Zeil 7 anstatt die, lese, den.
= = = 168 §. 12. Zeil 1 anstatt Unterofficies, lese, Unterofficiers.
Im Register auf der ersten Seite, anstatt Kap. *VI.* lese, Kap. *IV.*

In dem dritten Theil.

Pag. 121 Zeil 2 anstatt müsse, lese, müssen.

Bayerische Staatsbibliothek München

TAB. I.

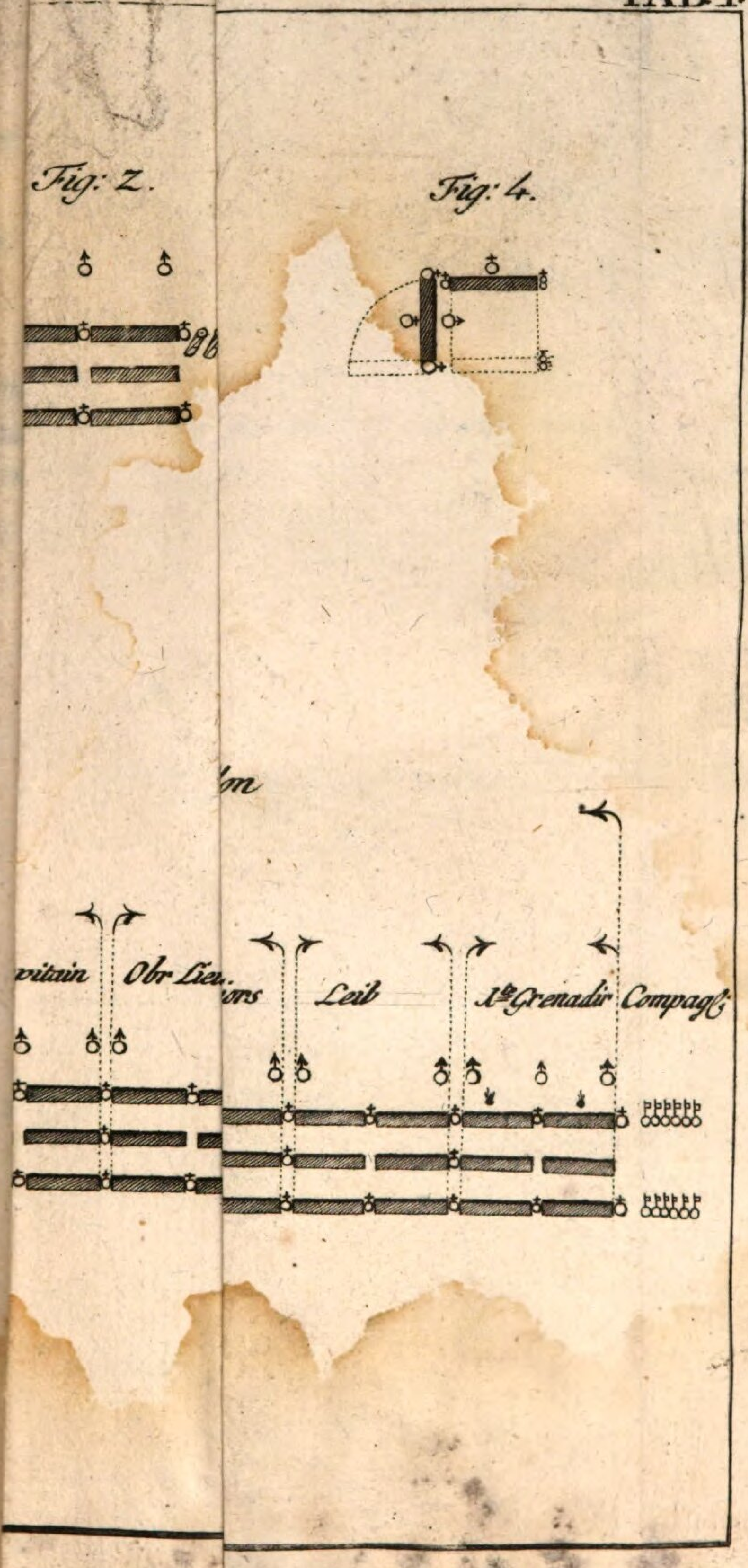

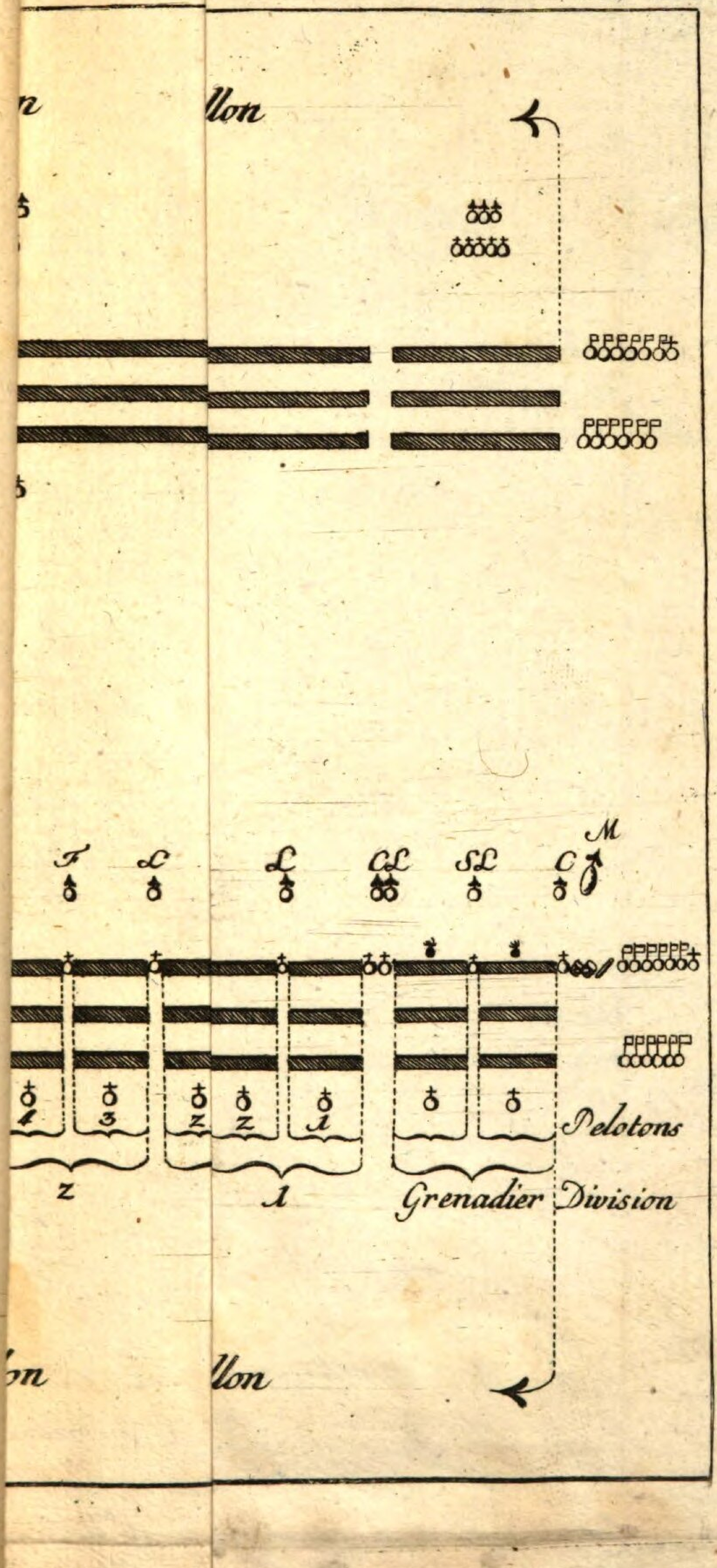
n
llon
F
L
L
CL
SL
C
M
4
3
2
2
1
Pelotons
2
1
Grenadier Division
on
llon

Tab. III.

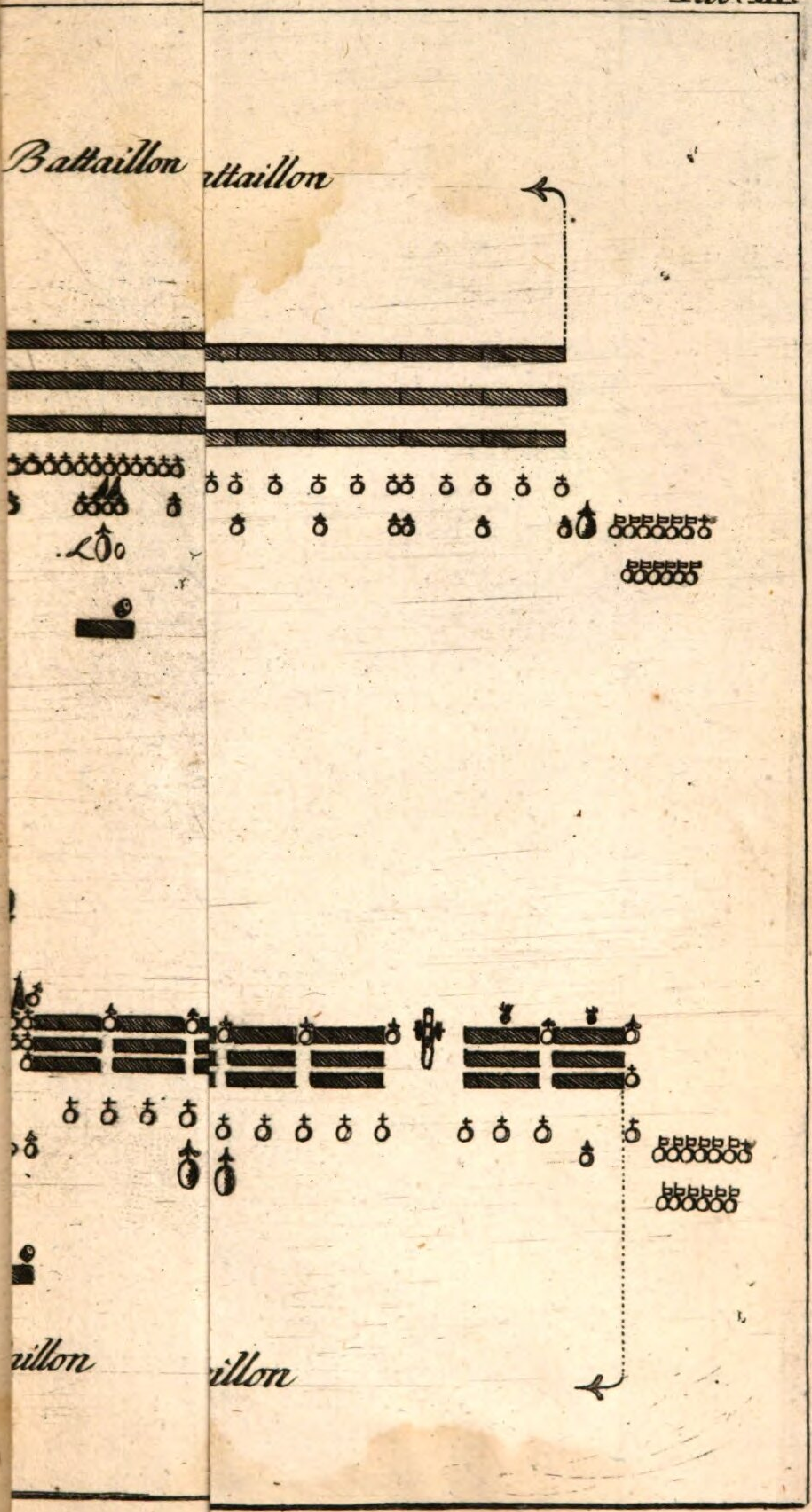

Tab: IV.

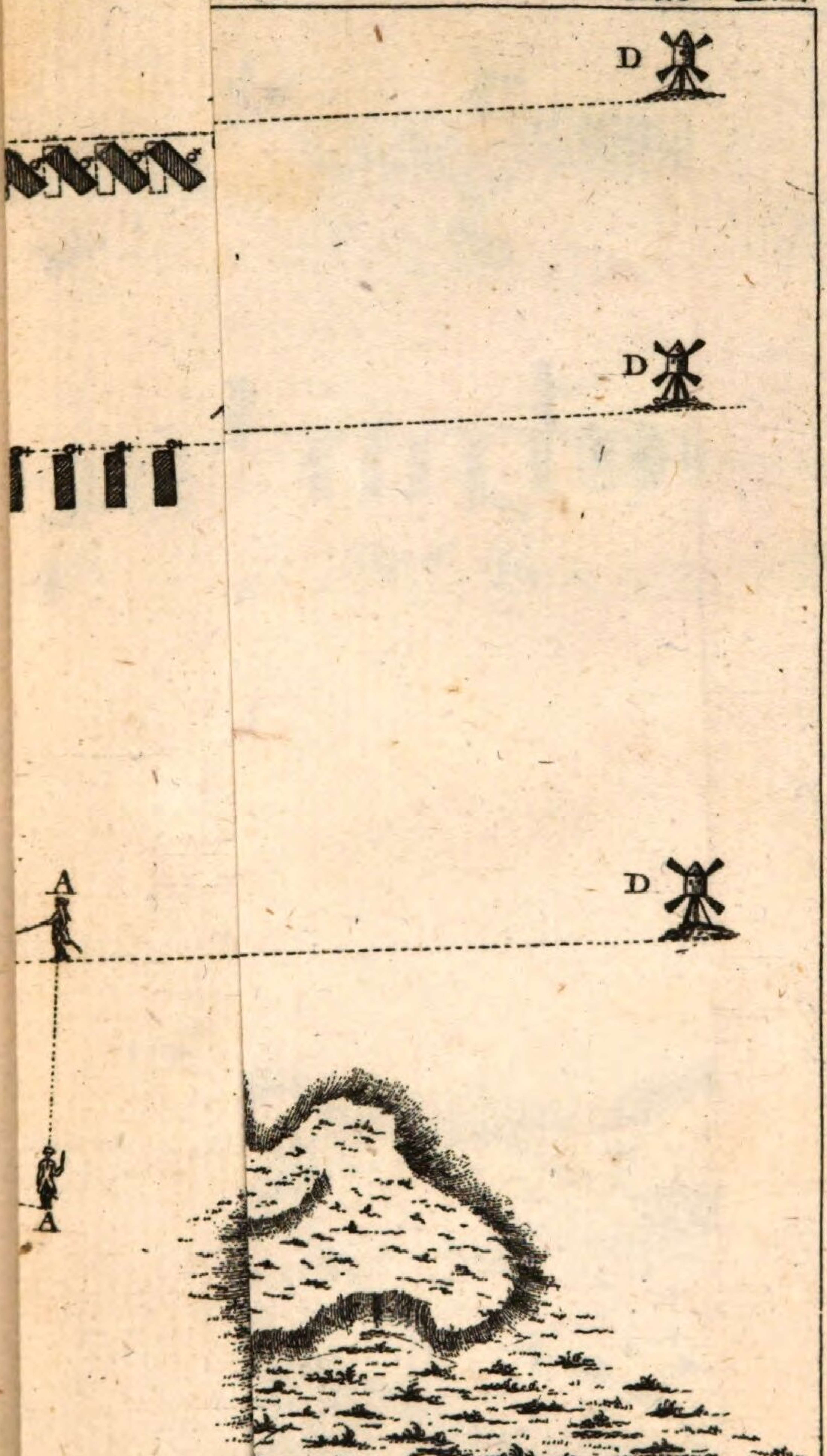

Fig: 2.

Fig: 1.

Tab: V.

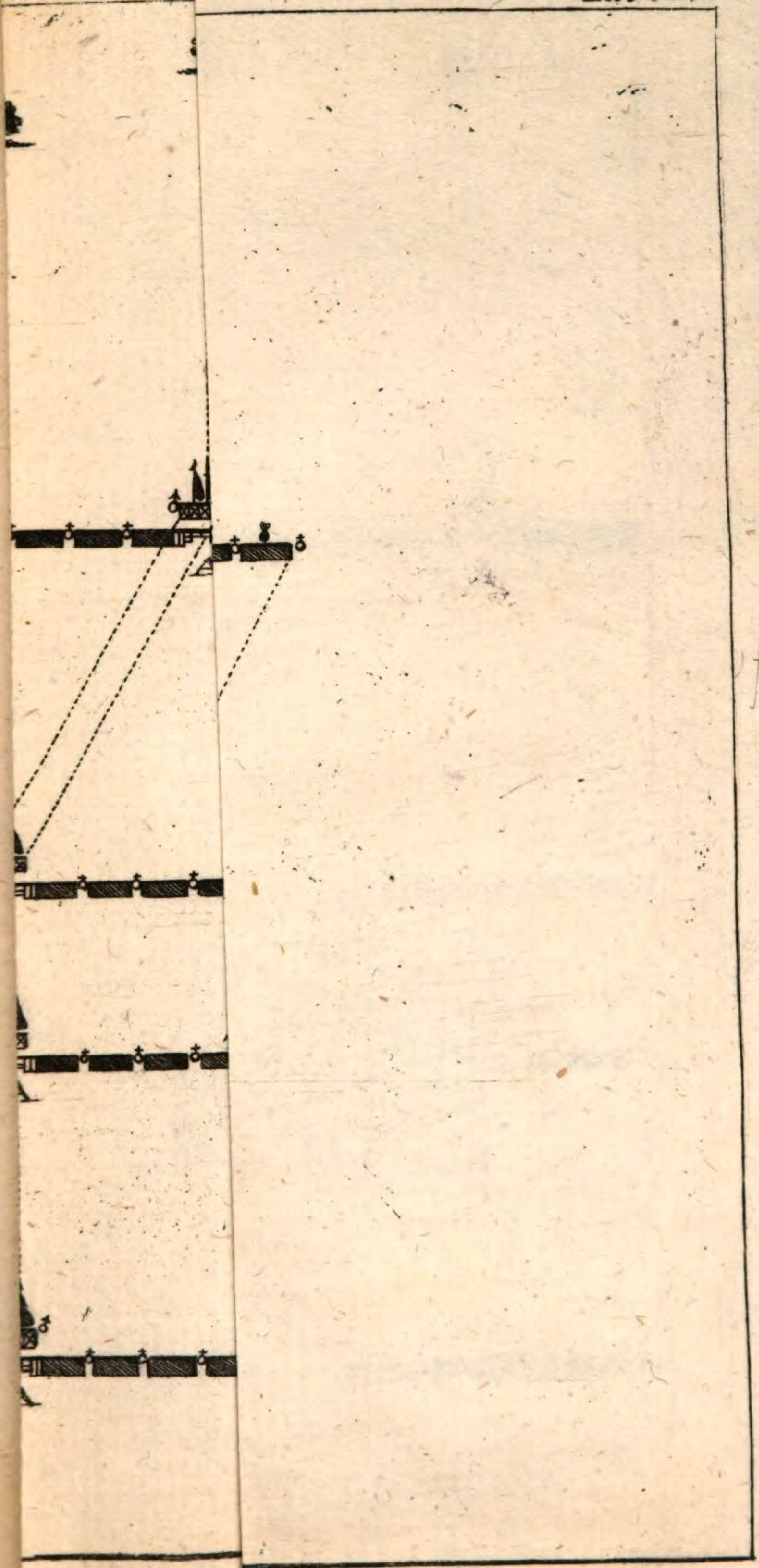

Tab: VI.

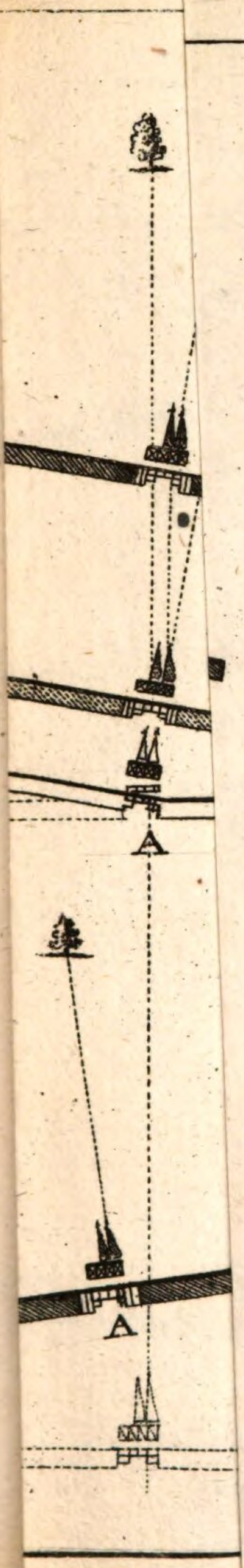

Tab: VII.

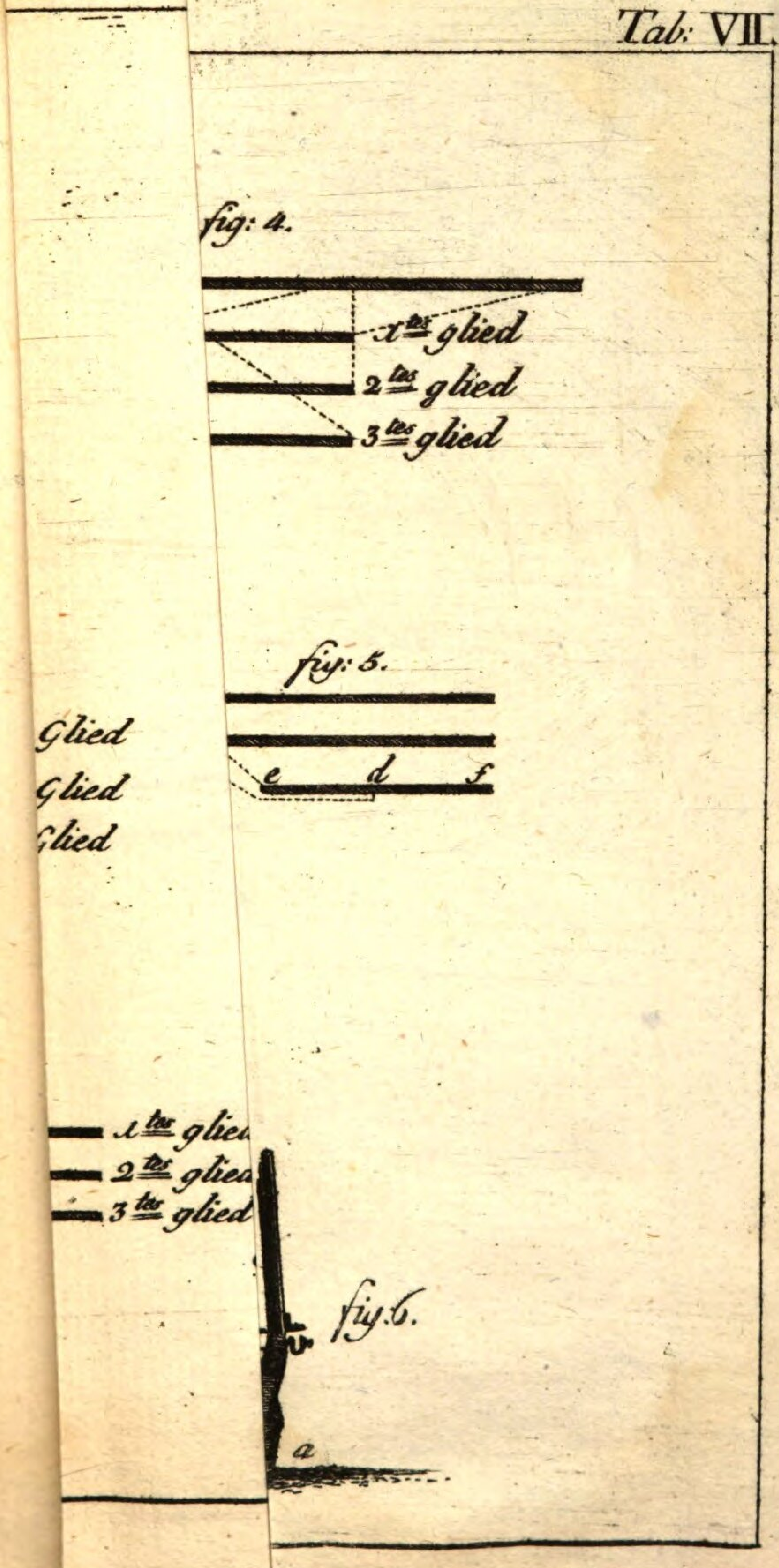
fig: 4.
1tes glied
2tes glied
3tes glied
fig: 5.
e
d
f
Glied
Glied
Glied
1tes glie
2tes glie
3tes glied
fig. 6.
a

Tab: VIII.

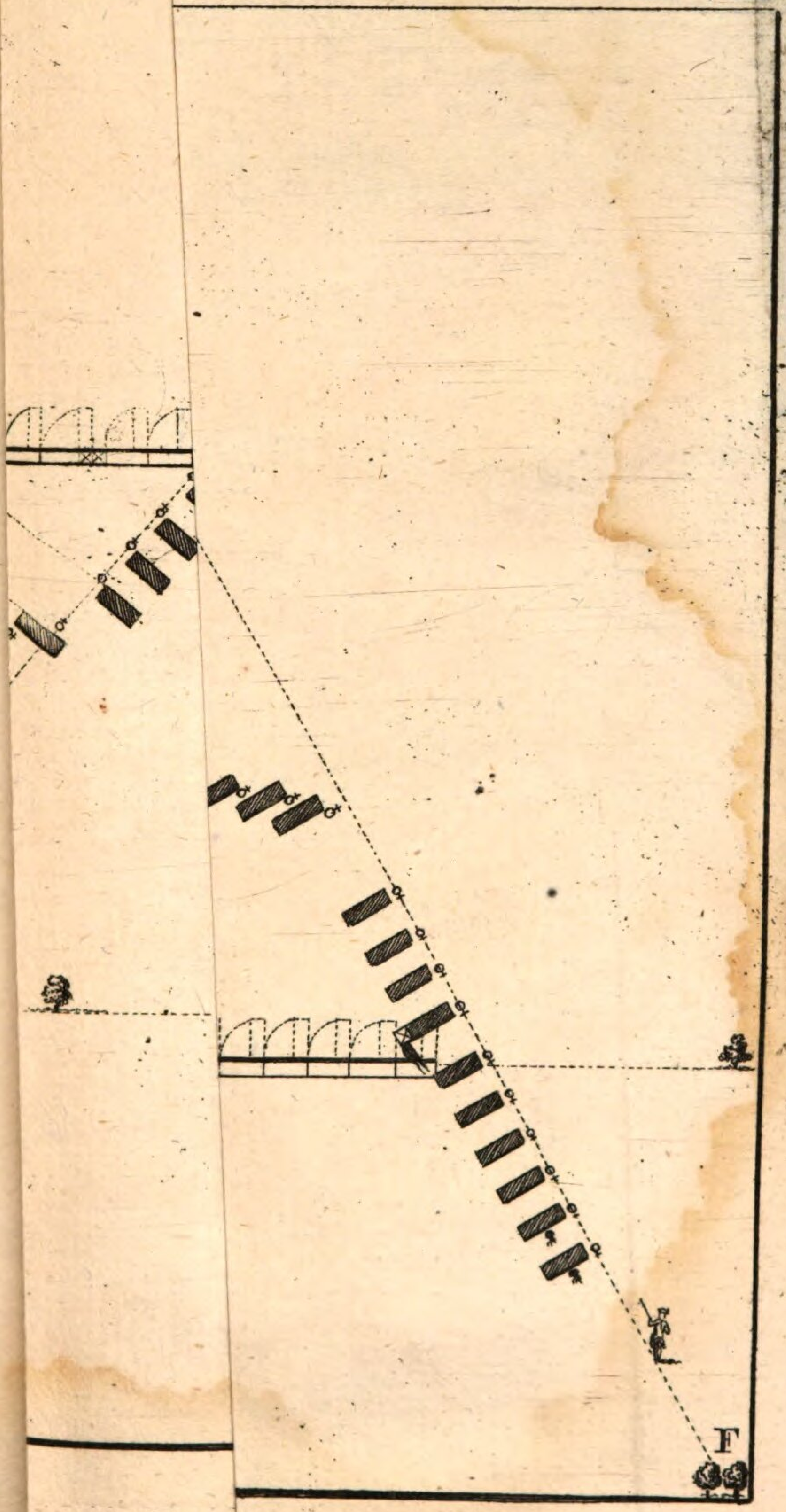

Tab: IX.

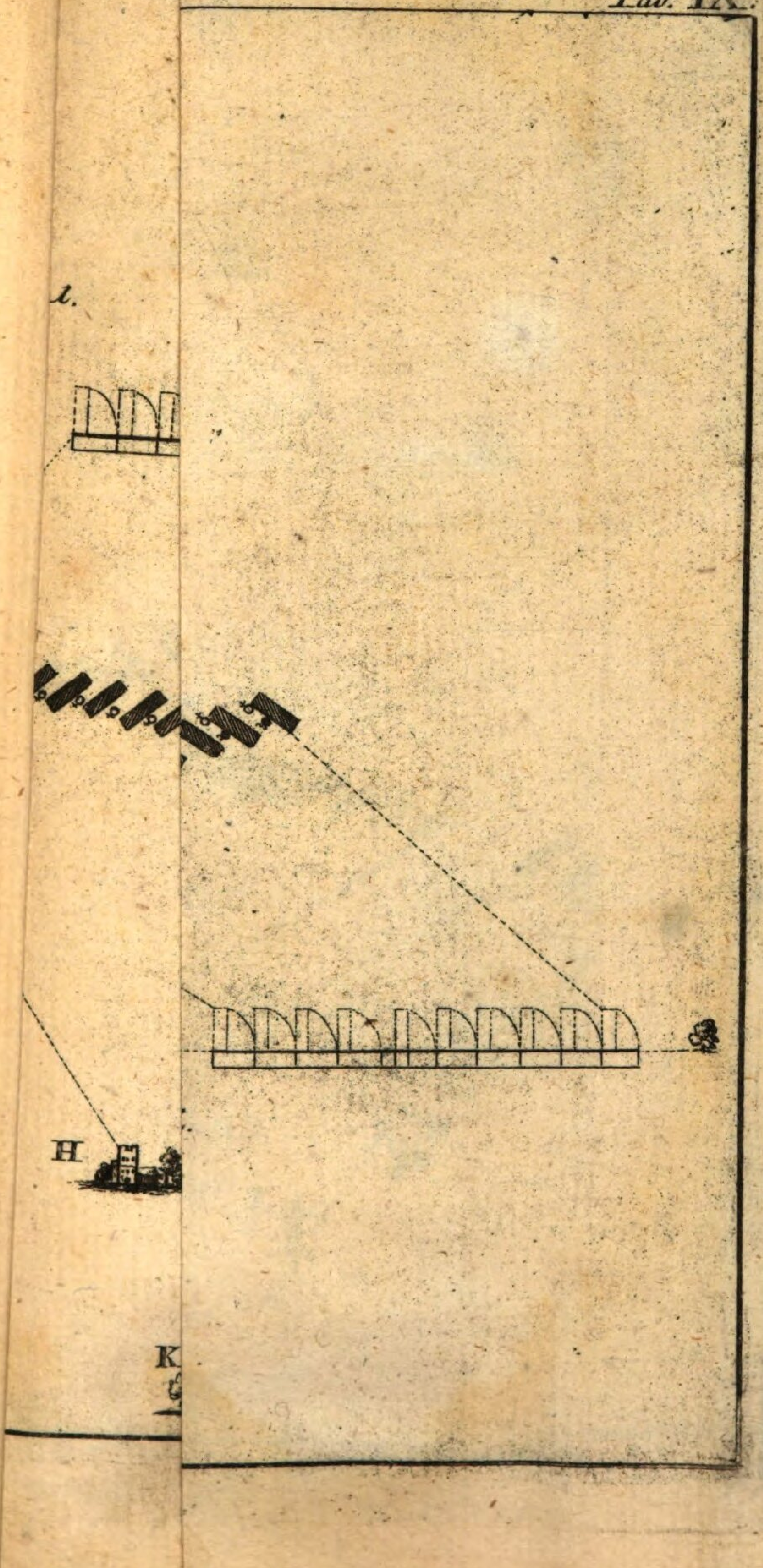

Tab: X.

fig: 2.

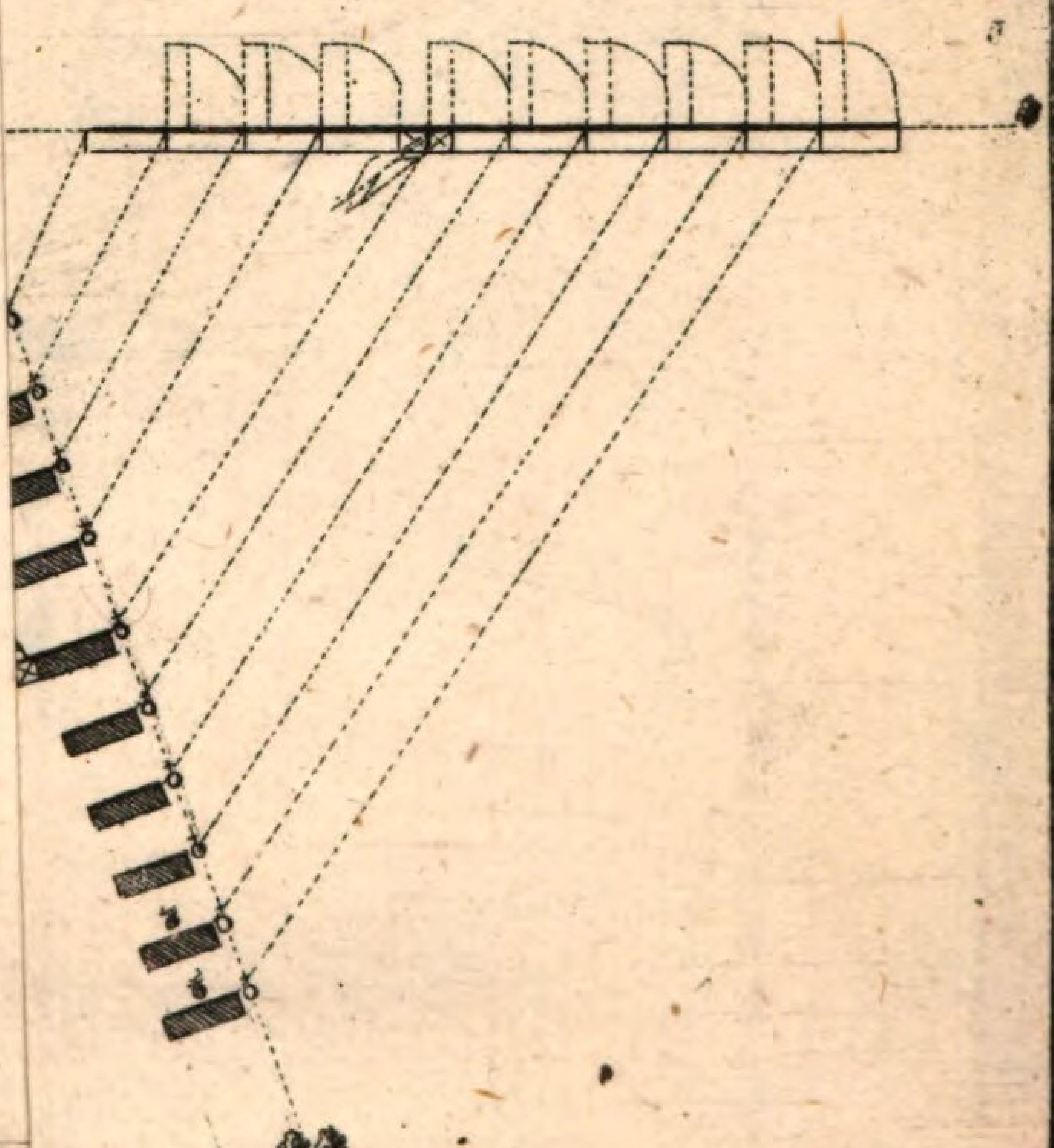

Tab: XI.

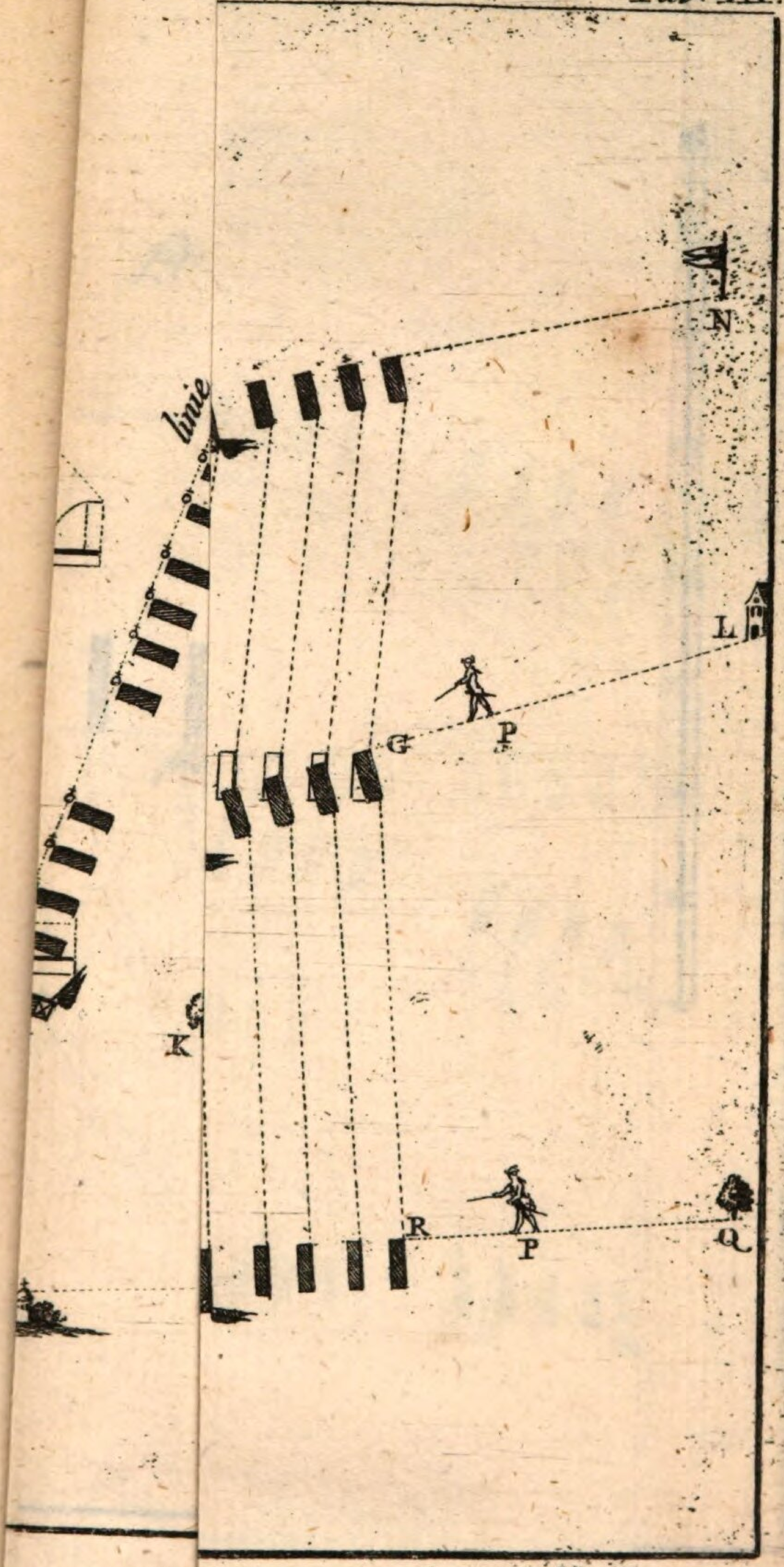

Tab: XIII.

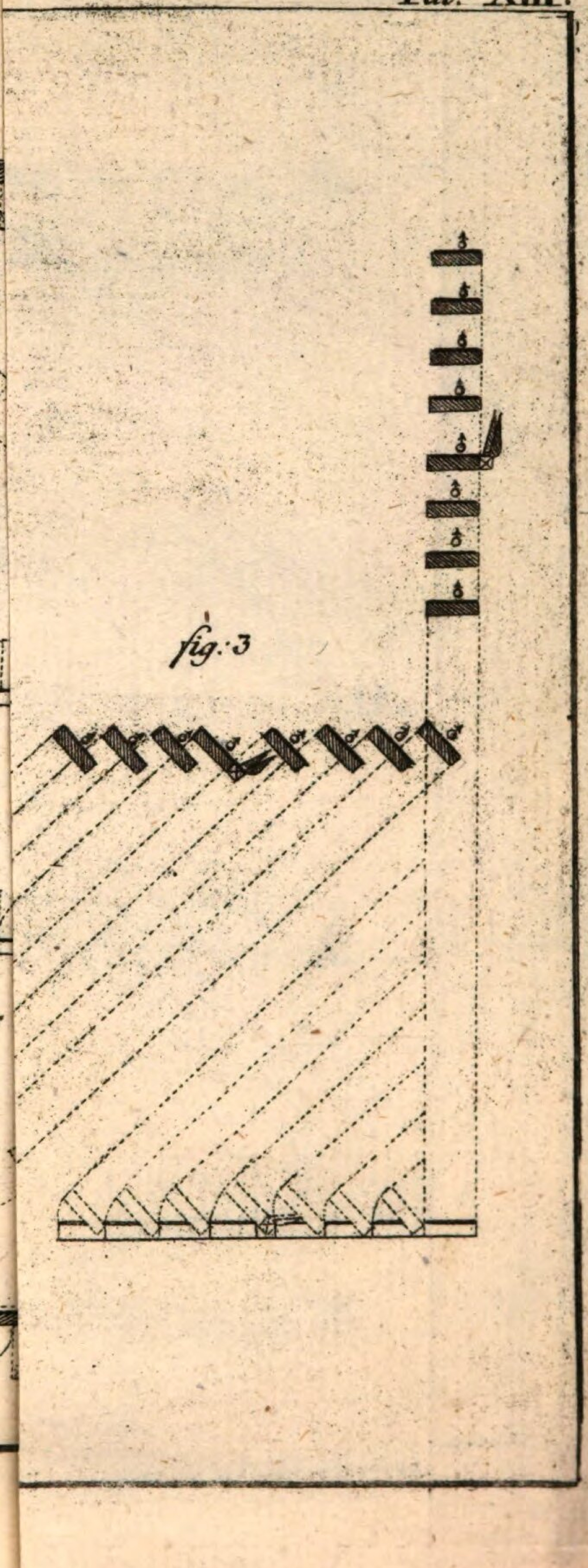

fig: 3

fig:

Tab: XIV.

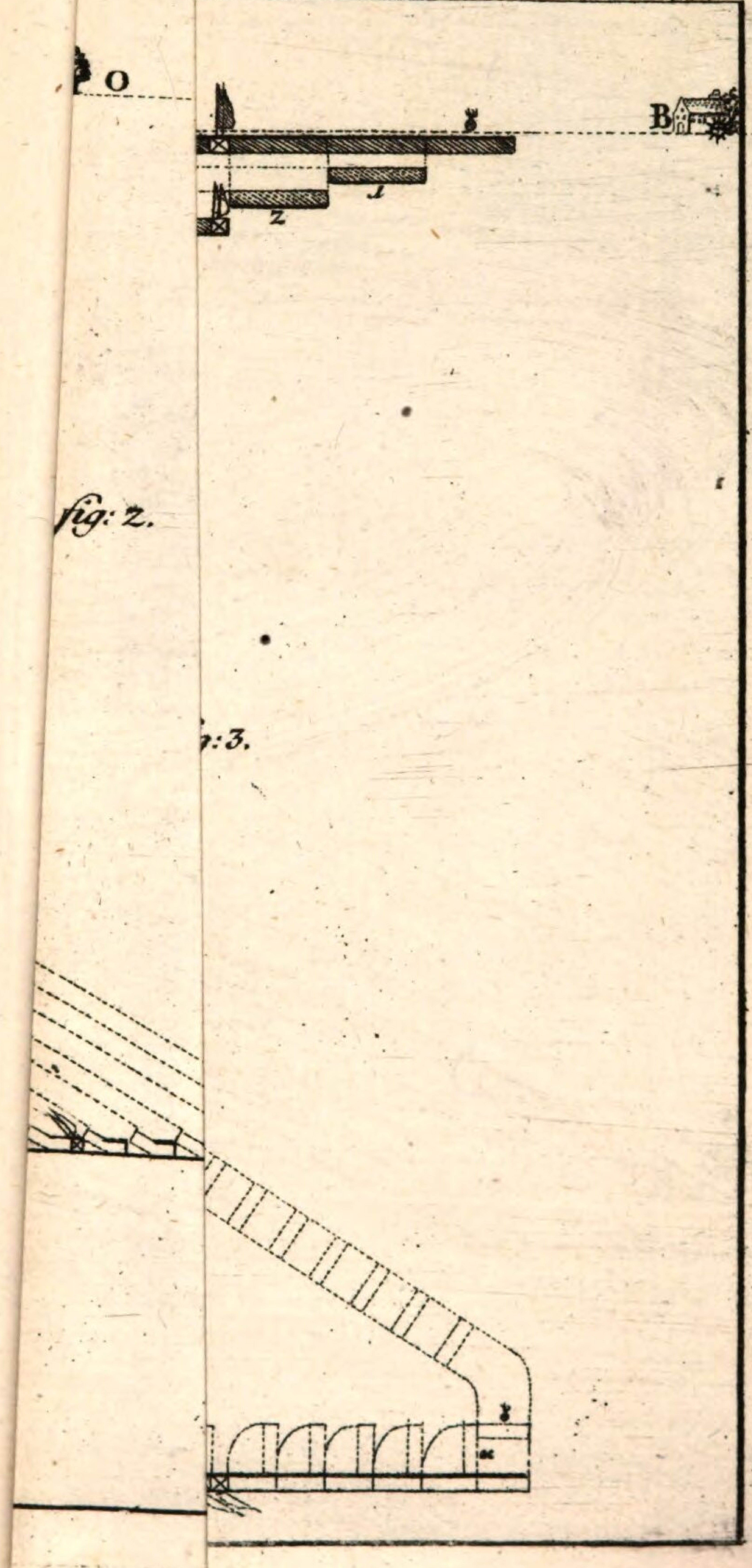

Tab: XV.

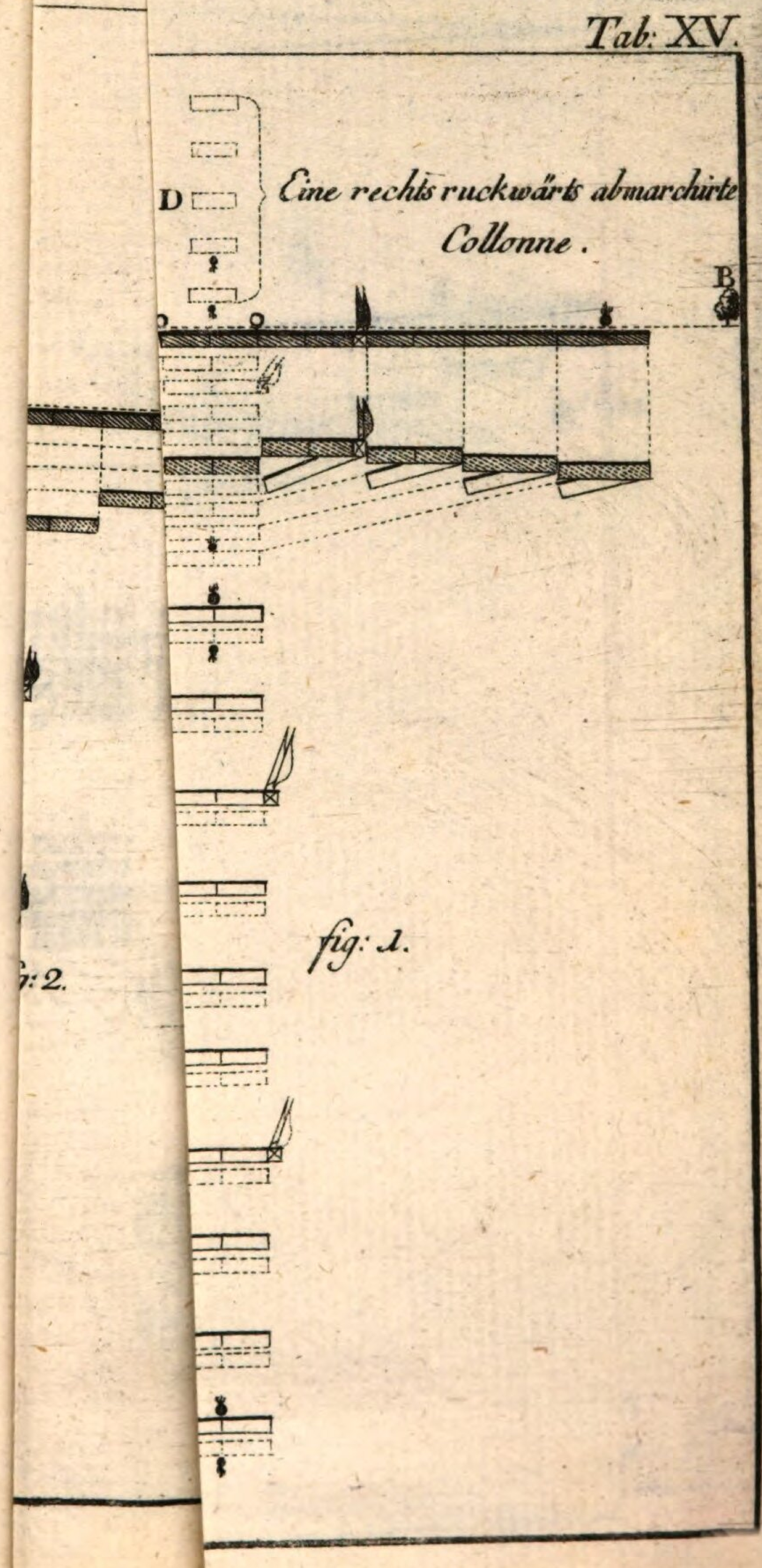

Tab: XVI.

fig: 4.

Tab: XVII.

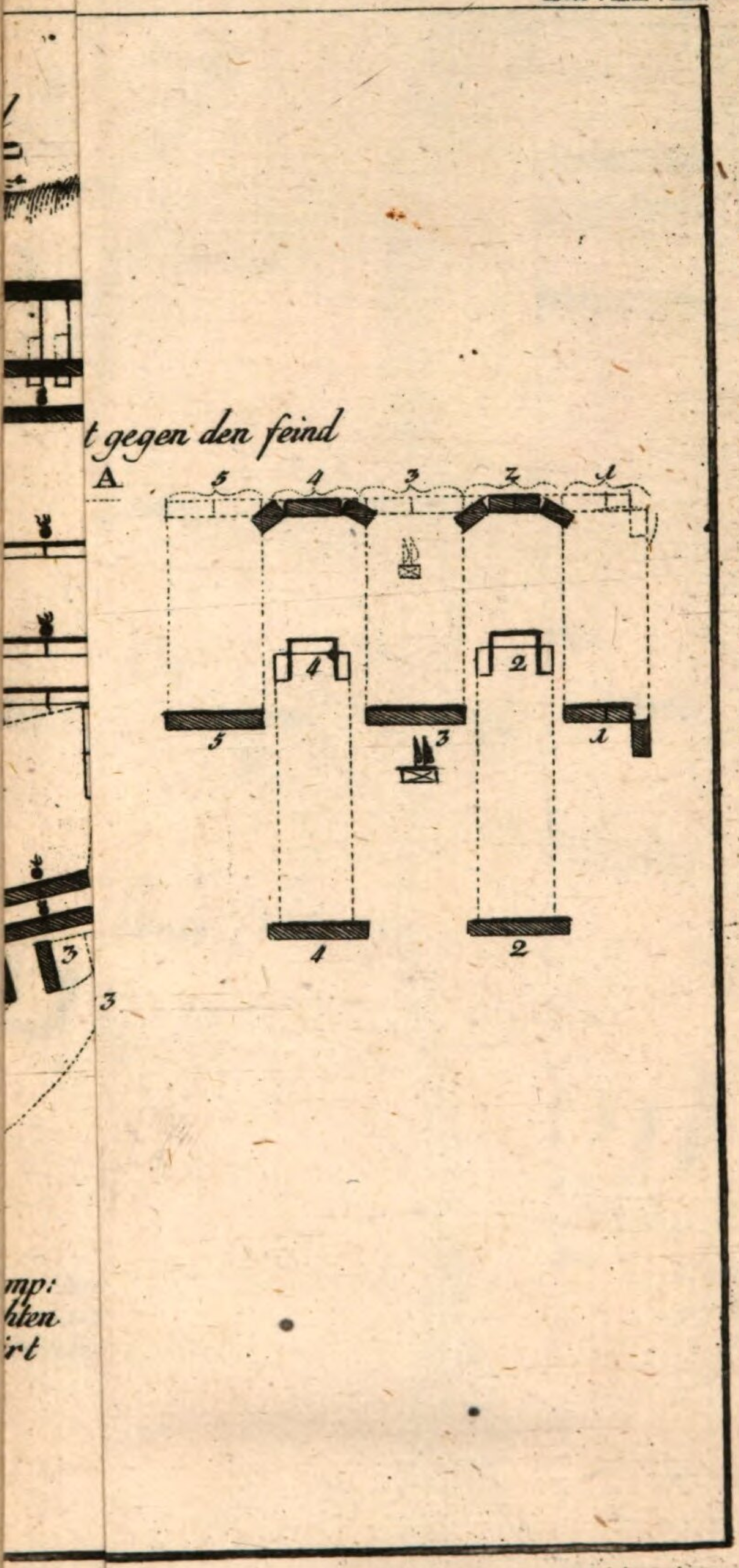

Tab: XVIII.

fig: 2.

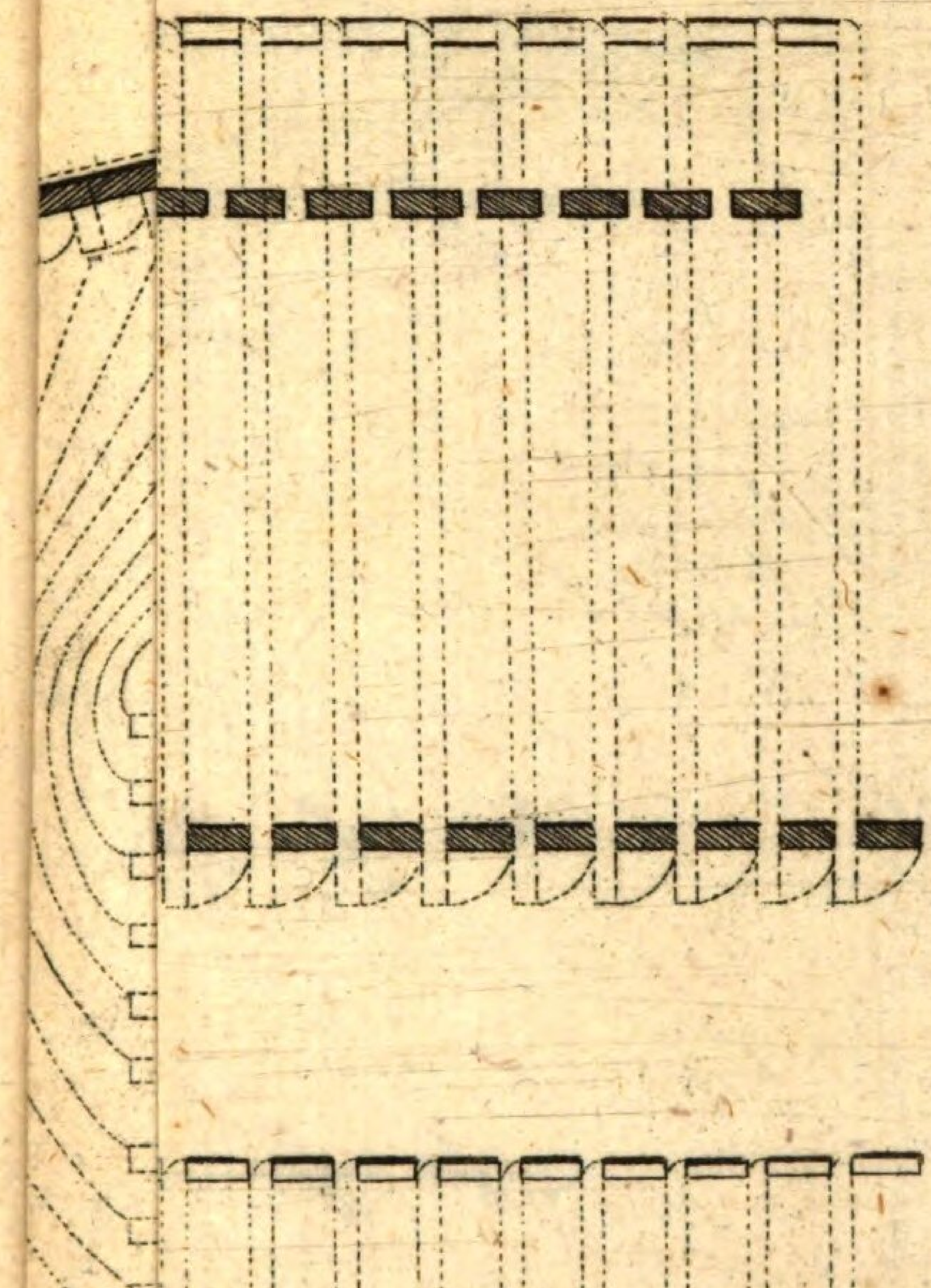

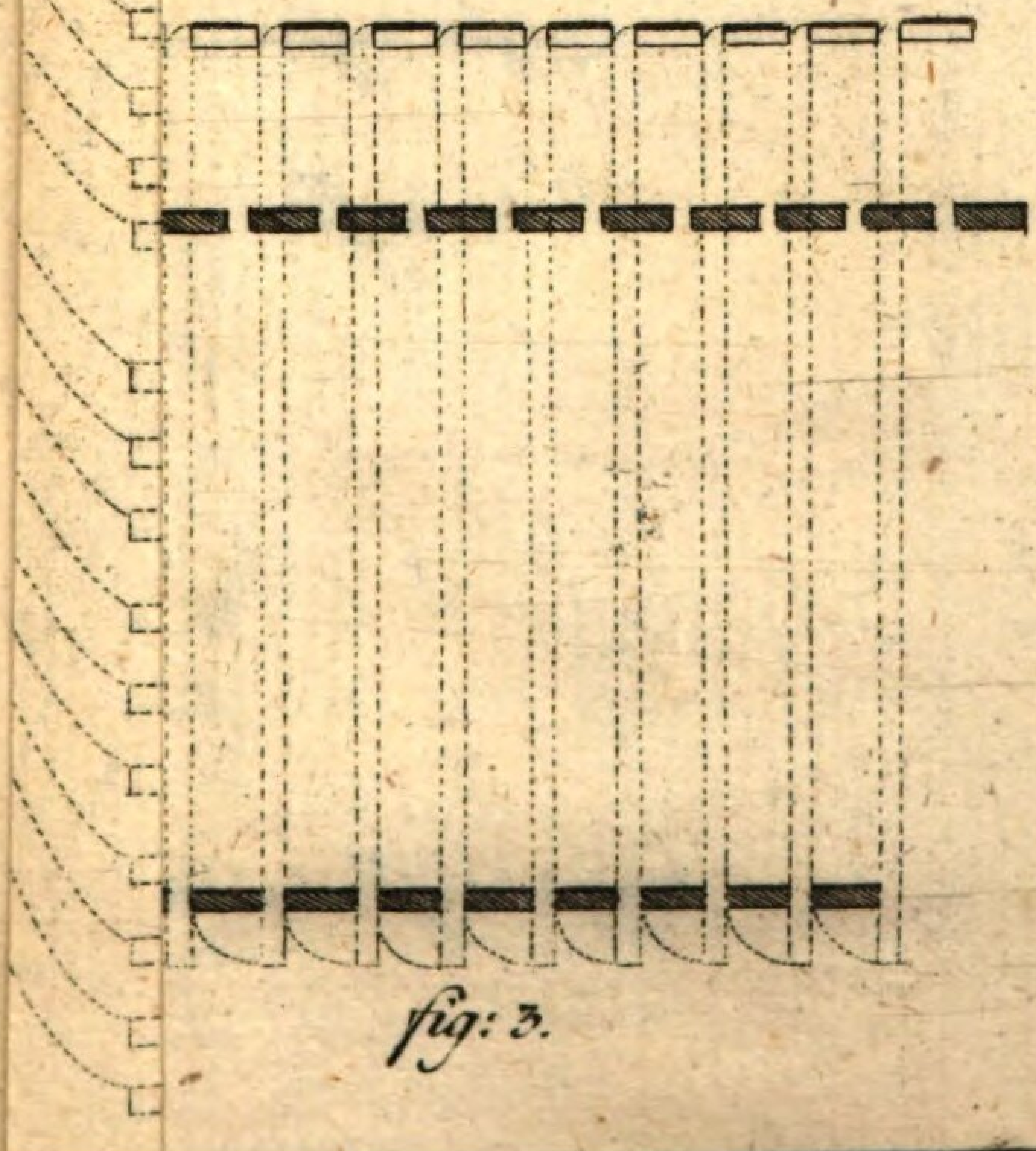

fig: 3.

Tab: XIX

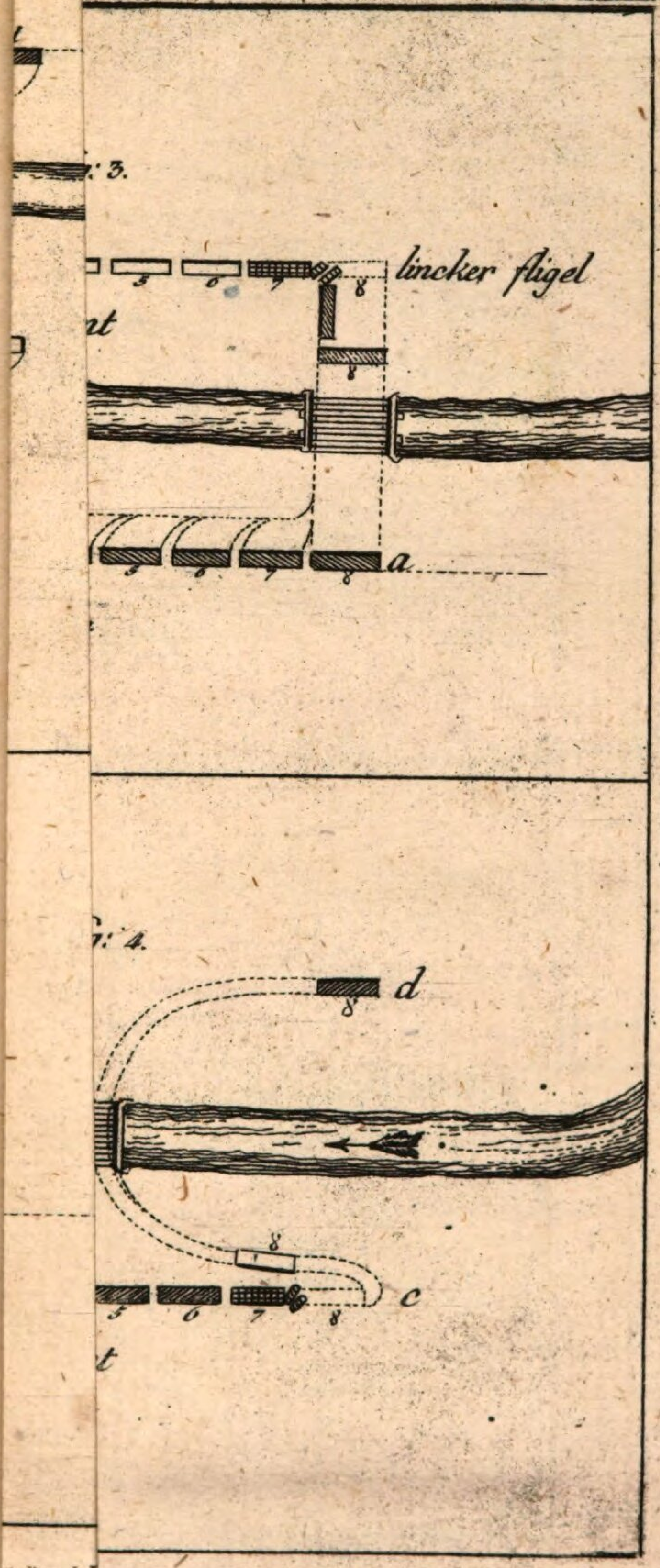

fig: 1.

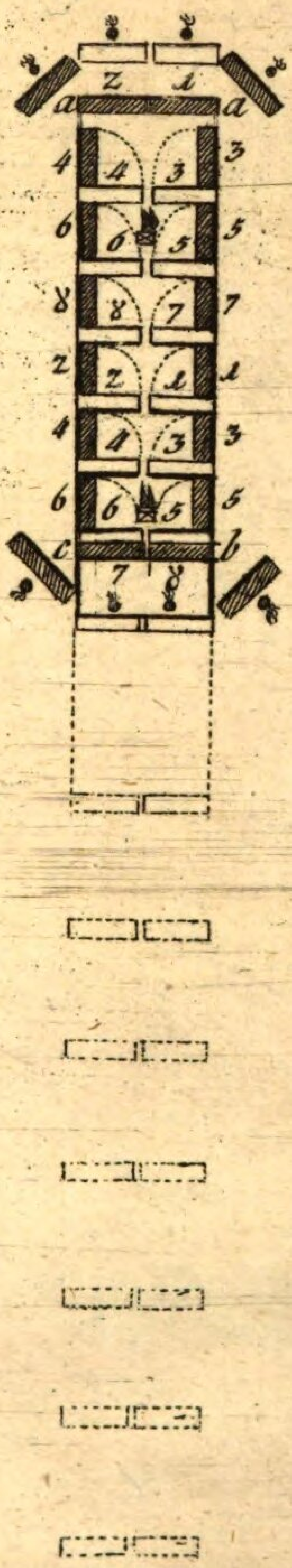

fig: 2.

Tab: XXI.

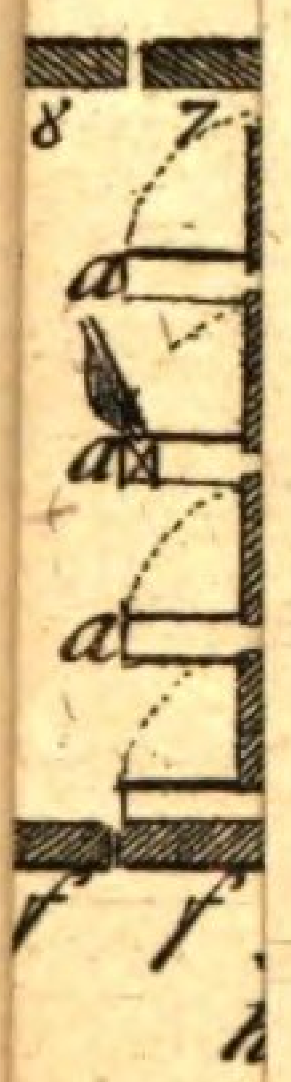

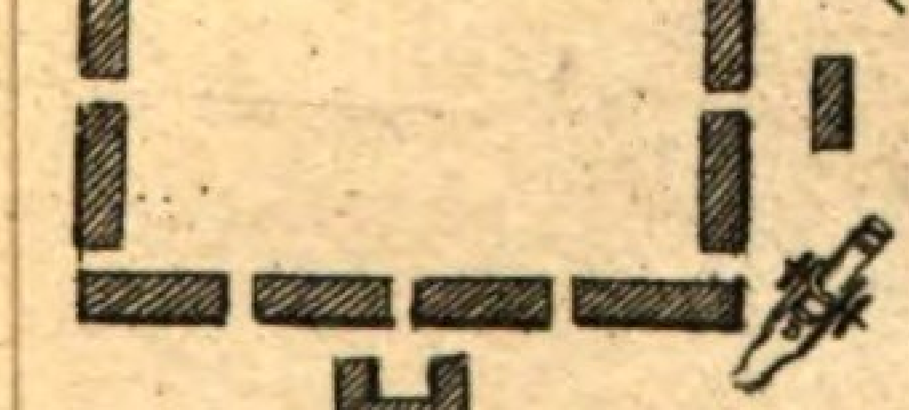

fig: 2.

Tab: XXII

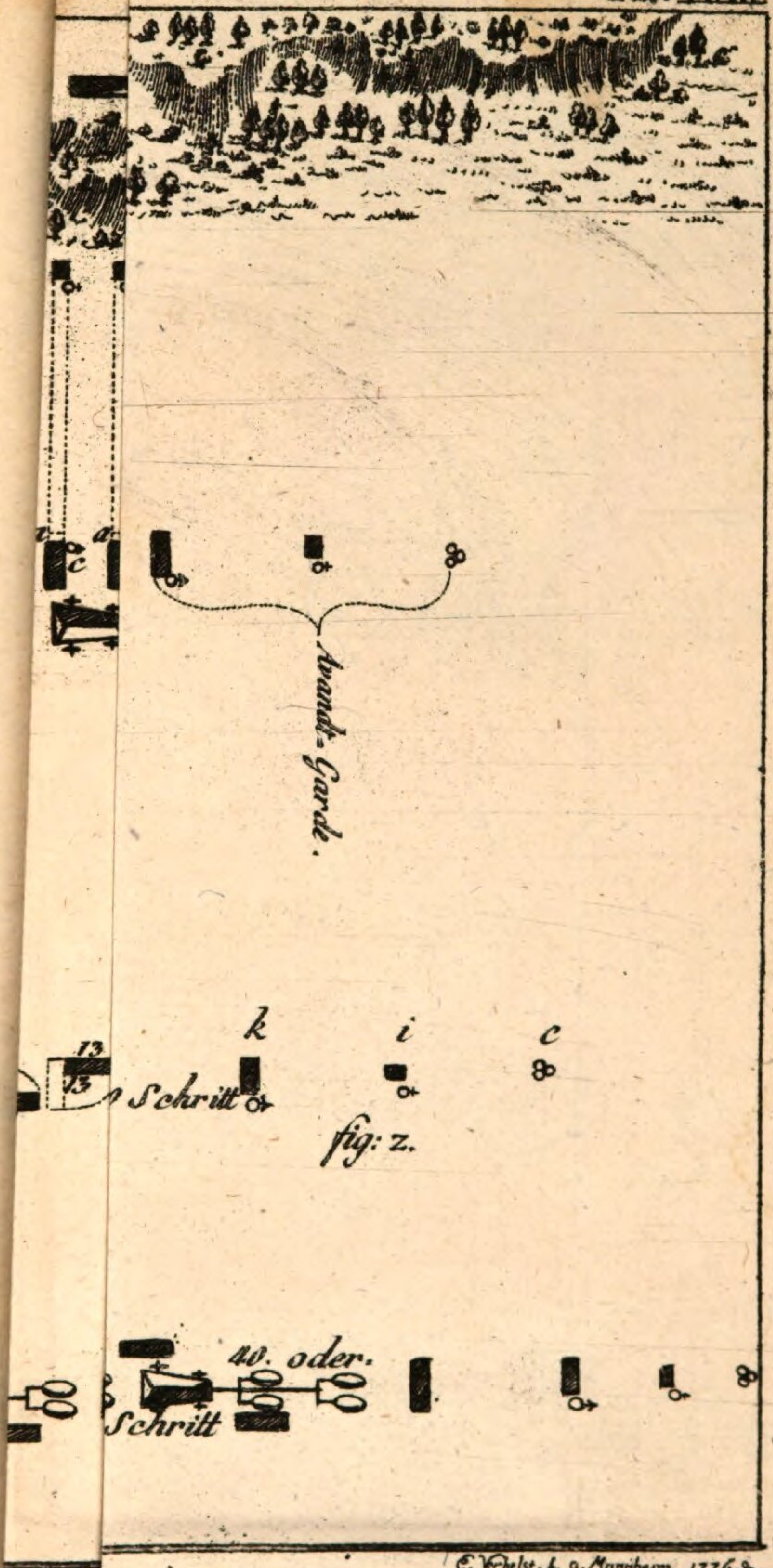

E. Verhelst f. a. Mannheim. 1776.

15
6
4
4
4
18
platz des Armes
5
Gewehr Mäntel
5
Unteroffs Zelten
44
Gemeine Zelten
Unteroffs Zelten
10
24
15
kuchen
15
Lieut: et fähnd:
10
Capitaines
5
0

Tab: XXIV.

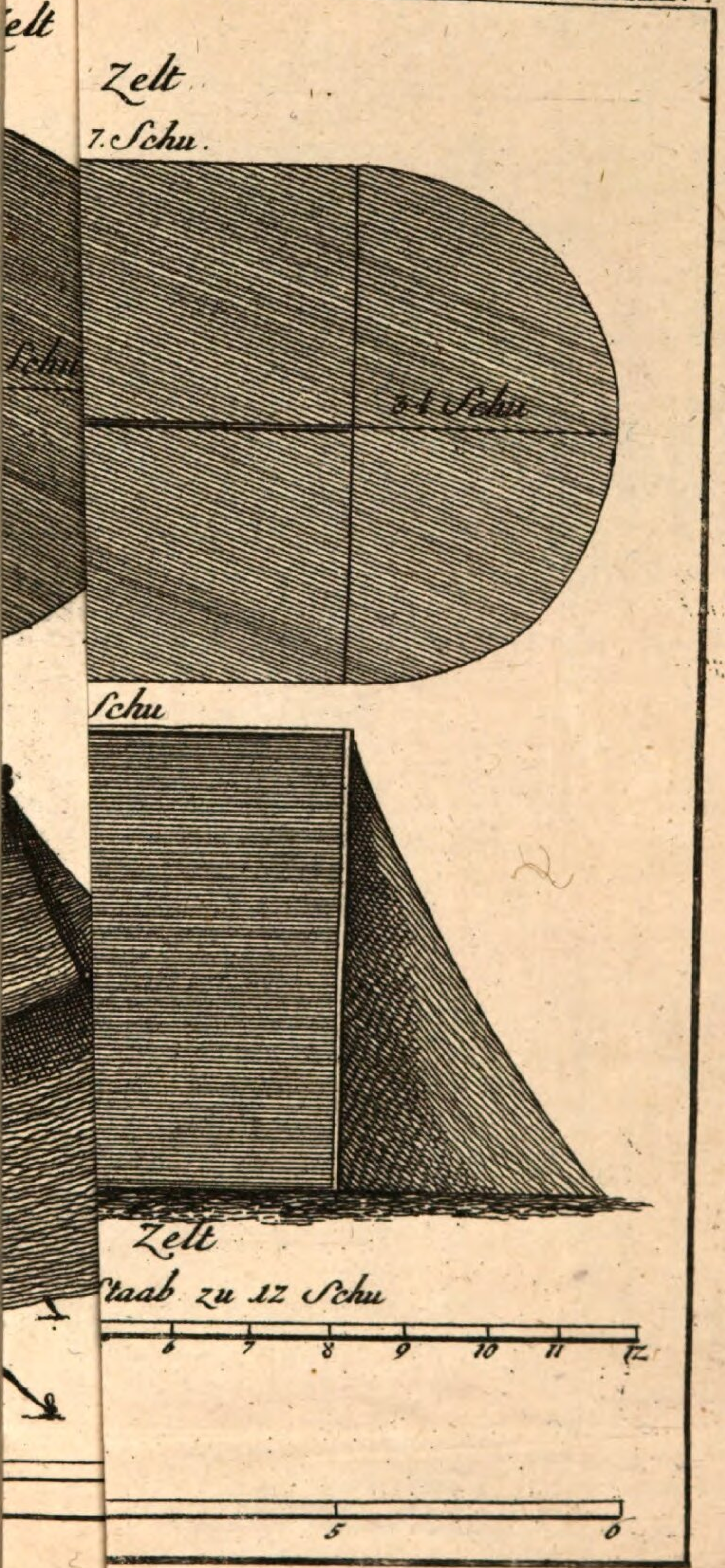

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799

Kurpfälzisches Kriegs-Reglement vom Jahre 1775

Bd.: Erste Abtheilung. Dritter Theil

Mannheim 1775

Bavar. 1545 b-1,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375743-6
VD18 90996933